

SEESTADT BREMERHAVEN



Rechnungsprüfungsamt

**Schlussbericht über die Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
und
der Haushaltsrechnung der Jahre 2015 und 2016**



Impressum

Herausgeber: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven

Hinrich-Schmalfeldt-Straße (Stadhäuser)
27576 Bremerhaven

Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Telefon: 0471 590 2332

Telefax: 0471 590 3136

E-Mail: Rpa@magistrat.bremerhaven.de

Homepage: www.bremerhaven.de

Redaktion: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven

Redaktionsteam: Beate Gissel-Baden
Jörg Bruse
Elke Köster
Katja Siek

Druck: Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (b.i.t.)

Redaktionsschluss: **30.06.2017**



**Schlussbericht über die Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
und
der Haushaltsrechnung der Jahre 2015 und 2016**

Inhaltsverzeichnis

I	Vorbemerkungen	7
1	Gegenstand des Schlussberichtes	7
2	Prüfungsauftrag	11
	2.1 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 67 Abs. 2 VerfBrhv	11
	2.2 Handlungen des Rechnungsprüfungsamtes von besonderer Bedeutung	11
3	Prüfungsunterlagen	16
4	Prüfungsverfahren	16
II	Abwicklung des Schlussberichtes für die Jahre 2013 und 2014	18
1	Allgemeine Bemerkungen	18
2	Noch nicht abgewickelte Angelegenheiten 2013/2014	19
	2.1 Vorstellung eines elektronischen Abrechnungssystems zur Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sozialamt	19
	2.2 Konträre Beschlusslage zwischen einzelnen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung	19
3	Noch nicht abgewickelte Angelegenheiten 2011/2012	20
	3.1 Einsichtnahme in Personalakten	20
	3.2 Sondernutzungsgebühren für öffentliche Grünanlagen	21
III	Haushaltsaufstellung	23
1	Allgemeine Bemerkungen	23
2	Kennzahlen der Haushalte 2015 und 2016	24
3	Beschlussfassung und Genehmigung der Haushalte	25
	3.1 Haushalt 2015	25
	3.2 Haushalt 2016	26

IV	Haushaltsausführung	28
1	Allgemeine Bemerkungen	28
	1.1 Finanzierung der laufenden Ausgaben	28
	1.2 Haushaltsnachbewilligungen	29
	1.2.1 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO	29
	1.2.2 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO	29
	1.3 Kreditaufnahme	29
	1.4 Investitionen und Kredite	30
	1.5 Kassenverstärkungskredite	31
	1.6 Personal	31
	1.6.1 Allgemeine Bemerkungen	31
	1.6.2 Stellenplan	32
	1.6.3 Personalausgaben	34
	1.6.4 Versetzungen in den Ruhestand	35
	1.6.5 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag seit 01.01.2011	36
	1.6.6 Beschäftigte in Altersteilzeit	37
	1.6.6.1 Allgemeines	37
	1.6.6.2 Tarifbeschäftigte	37
	1.6.6.3 Beamte	40
	1.6.6.4 Regelungen zur Finanzierung der Altersteilzeit	40
2	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung	41
	2.1 Allgemeine Bemerkungen	41
	2.2 Haushaltsjahr 2015	41
	2.3 Haushaltsjahr 2016	42
	2.4 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes beim Erlass von Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2016	43
	2.5 Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)	44
3	Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO	45

3.1	Allgemeine Ausführungen	45
3.2	Haushaltsjahr 2015	45
3.3	Haushaltsjahr 2016	46
4	Abschlüsse	46
4.1	Planablaufvergleiche	46
4.2	Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis	47
4.3	Gesamt-Ist-Abschlüsse	48
5	Haushaltsreste	49
5.1	Einnahmereste	49
5.2	Ausgabereste	49
6	Berichterstattung über Beratungen und Einzelprüfungen	51
6.1	Dezernat VI	51
6.1.1	Einzelprüfungen	51
6.1.1.1	Umstellung auf bargeldlosen Zahlungsverkehr für die Vermietung von Fahrradboxen durch das Amt für Straßen- und Brückenbau	51
6.2	Dezernat X	51
6.2.1	Beratungen	51
6.2.1.1	Erstellung eines Kunstrasenplatzes, Bürgerpark, Johann-Wichels Weg hier: Beauftragung zusätzlicher Leistungen	51
6.3	Dezernatsübergreifende Angelegenheiten	52
6.3.1	Beratungen	52
6.3.1.1	Kfz-Schätzkommission	52
6.3.1.2	Entwicklung der Heizölbeschaffung	55
6.3.2	Einzelprüfungen	58
6.3.2.1	Prüfung von Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen	58
6.3.2.2	Prüfung von Handvorschüssen und Geldannahmestellen	59
6.3.2.3	Prüfung von Inventarordnungen	59
6.3.2.4	Vergaben im bauenden Bereich	60

6.4	Klinikum Reinkenheide	62
6.4.1	Beratungen	62
6.4.1.1	Beratungsgespräch zu einem Vergabeverfahren für die Erstellung eines Gebäudetrakts zur Aufnahme eines Linearbeschleunigers	62
V	Vermögensnachweis	63
1	Rücklagen	63
2	Bürgschaften	67
3	Sonstige Vermögen	68
4	Schulden	69
VI	Sonstige Rechnungen	70
1	Vorschüsse und Verwahrungen	70
1.1	Allgemeine Bemerkungen	70
1.2	Vorschüsse	71
1.3	Verwahrungen	72
2	Treuhandvermögen	73
2.1	Amt für Jugend, Familie und Frauen	73
2.1.1	Verwaltung Mündelvermögen	73
VII	Betriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen	74
1	Betriebe nach § 26 LHO	74
1.1	Allgemeine Bemerkungen	74
1.2	Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO - Wirtschaftsbetriebe	74
1.2.1	StadtFinanz hier: Abwicklung des Wirtschaftsbetriebes nach § 26Abs. 1 LHO „StadtFinanz“ zum 01.01.2015	74
1.2.2	Helene-Kaisen-Haus (HKH)	75
1.2.2.1	Allgemeines	75
1.2.2.2	Ausgewählte Kennzahlen	75
1.2.2.3	Bewertung des Jahresabschlusses	76

1.2.3	Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven	77
1.2.3.1	Allgemeines	77
1.2.3.2	Ausgewählte Kennzahlen	77
1.2.3.3	Bewertung des Jahresabschlusses	78
1.2.4	Seestadt Immobilien	78
1.2.4.1	Allgemeines	78
1.2.4.2	Ausgewählte Kennzahlen	79
1.2.4.3	Bewertung des Jahresabschlusses	79
1.2.5	Rettungsdienst Bremerhaven	80
1.2.5.1	Allgemeines	80
1.2.5.2	Ausgewählte Kennzahlen	80
1.2.5.3	Bewertung des Jahresabschlusses	81
1.3	Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO – Eigenbetriebe	82
1.3.1	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	82
1.3.1.1	Allgemeines	82
1.3.1.2	Ausgewählte Kennzahlen	83
1.3.1.3	Bewertung des Jahresabschlusses	83
2	Beteiligungen	84
2.1	Betätigungsprüfung	84
2.1.1	Allgemeine Bemerkungen	84
2.1.2	Beteiligungen der Stadt Bremerhaven	84
2.1.3	Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO	85
2.1.4	Fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses	85
2.2	Gesamtübersicht der städtischen Beteiligungen	85
2.3	Umsetzungsstand von § 53 HGrG, § 54 HGrG und § 104 LHO bei Beteiligungsgesellschaften	87
2.4	Zuwendungen, Bürgschaften und Schuldbeiträge der Stadt Bremerhaven für unmittelbare und mittelbare Gesellschaften	90
2.5	Liquiditätshilfen für städtische Beteiligungsgesellschaften	93
VIII	Sonstige Prüfungstätigkeiten	96

1	Wasserverbände	96
IX	Schlussbemerkungen	97
X	Abkürzungsverzeichnis	99

Anlagen

Anlage 1	Haushalts- und Kassenabschluss gemäß §§ 82 und 83 LHO für das Haushaltsjahr 2015
Anlage 2	Haushalts- und Kassenabschluss gemäß §§ 82 und 83 LHO für das Haushaltsjahr 2016

I Vorbemerkungen

1 Gegenstand des Schlussberichtes

- 1** Der jährliche Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes beruht auf § 67 der VerBrhV und § 6 RPO. Der Bericht soll einen umfassenden Überblick über die Prüfungstätigkeit und die Prüfungsergebnisse geben, sowie aus Prüfungen verbliebene Beanstandungen und Mängel aufführen und bedeutsame Anregungen und Vorschläge aus den Prüfungsergebnissen darstellen.
- 2** Der Bericht erfüllt zwei Aufgaben. Zum einen dient er der Prüfung und Beratung der Haushaltsrechnung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss, zum anderen der Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die gesamte - auch über die Prüfung der Haushaltsrechnung hinausgehende - Prüfungstätigkeit.
- 3** Die Rechnungsprüfung orientierte sich in der Vergangenheit vornehmlich an den Grundsätzen nachgehender Prüfungen. Insofern begrenzten sich in einem Schlussbericht, über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung hinaus, die Darstellungen auf festgestellte Mängel oder fehlerhaftes Handeln in der Verwaltung.
- 4** Die Ansprüche an die Rechnungsprüfung haben sich bundesweit gewandelt. Angepasst an die neuen Herausforderungen stellt das Rechnungsprüfungsamt seit dem letzten Amtsleiterwechsel im Jahr 2005 zunehmend auf begleitende und beratende Prüfungen ab. Dieses erhöht die Möglichkeiten, bereits im Vorfeld auf ggf. unwirtschaftliches Handeln der Verwaltung hinzuweisen und einem solchen entgegenzuwirken.
- 5** Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen auf die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu achten, hat dabei einen hohen Grad an Priorität. Nur mit Kostentransparenz im Vorfeld kann ein maßvoller und kostenbewusster Umgang mit öffentlichen Mitteln, die treuhänderischen Grundsätzen unterliegen, bewirkt werden. Der Faktor Wirtschaftlichkeit erfordert gerade in der jetzigen Zeit der Haushaltsnotlage und explodierenden Verschuldungsraten ein hohes Maß an Problembewusstsein und Sensibilität aller Verantwortlichen.
- 6** Die Regelungen des § 7 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO fordern verbindlich, bei allen finanzwirksamen Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und das Ergebnis dazu zu dokumentieren. Seit der Neufassung der VV-LHO zu § 7 LHO im Oktober 2010 sind hierzu in der Verwaltung zunehmend Ansätze mit steigender Tendenz für deren Einhaltung erkennbar. An einer konsequenten Einhaltung der haushaltswirtschaftlichen Vorgaben muss

weiter gearbeitet werden. Ziel muss dabei die flächendeckende Beachtung aller Ämter und Betriebe der Behörde sein.

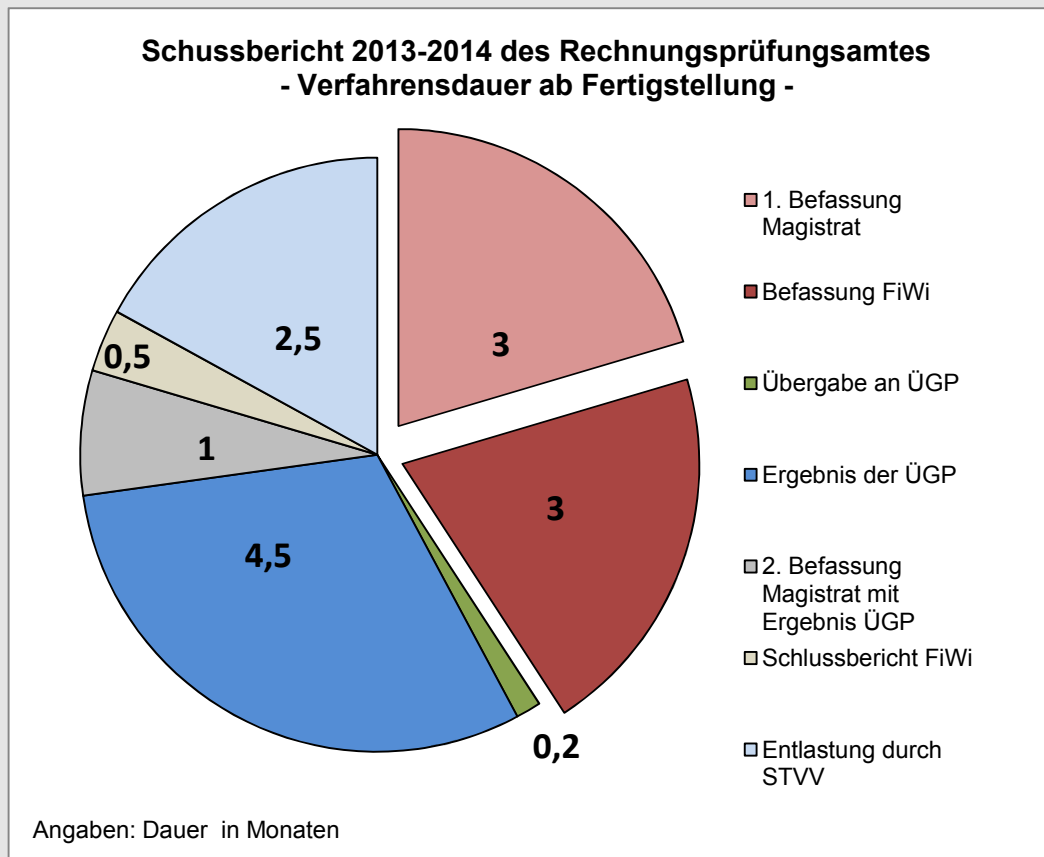
- 7 Wirtschaftliches, ordnungsgemäßes und zweckorientiertes Handeln, deren Grundsätze einzuhalten und die Ergebnisse zu dokumentieren, sind gemeinsame Ziele von Verwaltung und Rechnungsprüfung. Das Rechnungsprüfungsamt bietet dafür inhaltliche Unterstützung an.
- 8 In diesem Bericht werden über die gesetzlich vorgeschriebene entlastungsbezogene Prüfung hinaus ausgewählte Projektprüfungen abgebildet, um dadurch auch die konsequente Veränderung der Form der Rechnungsprüfung deutlich zu machen. Daher werden Ergebnisse von herausgehobener Bedeutung aus einzelnen Bereichen der Verwaltung unter Würdigung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dargestellt.
- 9 Mit dem jetzigen Schlussbericht wird ein Bericht präsentiert, der zwei Haushaltsjahre abbildet. Die Haushaltsgesamtrechnung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden von der Stadtkämmerei wie folgt vorgelegt:
- für das Haushaltsjahr 2015 am 02.12.2016
 - für das Haushaltsjahr 2016 am 07.06.2017
- 10 Aus der nachstehenden Tabelle sind ab 1996 die Daten über die Vorlage der Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei und die Daten der dazu vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Schlussberichte abgebildet:

Vorlage der Haushaltsrechnungen Stadtkämmerei/ Erstellung der Schlussberichte Rechnungsprüfungsamt				
Haushalts- rechnung	Vorlage durch die Stadt- kämmerei	Schlussbericht für das Jahr	Datum des Schluss- berichts des Rechnungs- prüfungsamtes	Amtsleitung/ stellv. Amtsleitung
1996	15.04.1998	1996	24.11.2000	Angabe des Namens wegen fehlender Berechtigung nach dem BremDSG nicht möglich
1997	22.12.1999	1997	14.08.2001	
1998	27.09.2000	1998	29.10.2002	
1999	25.04.2002	1999	19.03.2004	
2000	08.11.2002	2000-2003	17.07.2006 (Aufarbeitung aus Zeit des Amtsleiter-Vorgängers)	Gissel-Baden Anm.: Amtsleitung ab Mai 2005
2001	16.05.2003			
2002	18.02.2004			
2003	28.02.2005			
2004	03.07.2006	2004-2005	15.05.2008 (Aufarbeitung für 2004 aus Vorgänger-Zeit)	Gissel-Baden
2005	22.02.2007			
2006	04.06.2008	2006-2008	22.01.2010	Gissel-Baden
2007	17.03.2009			

Vorlage der Haushaltsrechnungen Stadtkämmerei/ Erstellung der Schlussberichte Rechnungsprüfungsamt				
Haushalts- rechnung	Vorlage durch die Stadt- kämmerei	Schlussbericht für das Jahr	Datum des Schluss- berichts des Rechnungs- prüfungsamtes	Amtsleitung/ stellv. Amtsleitung
2008	22.01.2010			
2009	08.02.2011	2009-2010	19.09.2012	Gissel-Baden
2010	07.03.2012			
2011	23.01.2013	2011-2012	28.08.2014	Gissel-Baden
2012	31.10.2013			
2013	04.06.2014	2013-2014	30.08.2016	Bruse
2014	28.05.2015			
2015	02.12.2016	2015-2016	30.06.2017	Gissel-Baden
2016	07.06.2017			

- 11 In früheren Jahren lagen die Zeitspannen zwischen Vorlage der Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei und der Fertigstellung des jeweiligen Schlussberichtes zwischen 2 bis 2,5 Jahren.
- 12 Dieses konnte inzwischen erheblich verkürzt werden. Die Zeitspanne zwischen Vorlage der Haushaltsrechnung 2014 und Erstellung des Schlussberichtes betrug 15 Monate.
- 13 Nach Vorlage der Haushaltsrechnung 2015 durch die Stadtkämmerei im Dezember 2016 konnte der Schlussbericht nunmehr innerhalb von sieben Monaten erstellt werden.
- 14 Am 07.06.2017 legte die Stadtkämmerei bereits die Haushaltsrechnung 2016 vor. Dieses eröffnete dem Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeit, während der Erstellung des Schlussberichtes 2015 bereits die Haushaltsrechnung 2016 einzuarbeiten.
- 15 Durch die Neufassung der Stadtverfassung in 2015, Inkrafttreten zum 01.01.2016, wurde in § 67 Abs. 1 festgelegt, dass dem Rechnungsprüfungsamt die Haushaltsrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zuzuleiten ist.
- 16 Nach den Ausführungen im Abs. 3 zu § 67 führt das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Zuleitung der Haushaltsrechnung durch.
- 17 Durch diese Neuregelung ist sichergestellt, dass künftig spätestens zum 31.03. des Folgejahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt.
- 18 Die nachstehende Grafik zeigt, dass die Zeitspanne zwischen Erstellung und gleichzeitiger Ablieferung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes einerseits und der Präsentation in der Sitzung des Magistrats als 1. Station des Verfahrens andererseits drei Monate

betrug. Vom Magistrat wird der Schlussbericht lediglich zur Kenntnis genommen und der Auftrag an die Stadtkämmerei erteilt, diesen dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Finanzteil) vorzulegen.



- 19 Der Schlussbericht 2011/2012 erreichte drei Monate nach der Magistratsbefassung die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses; der Schlussbericht 2013/2014 nach einem Monat.
- 20 Die Zeitkomponenten in der Verfahrensabwicklung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sind dringend abzukürzen.
- 21 Es empfiehlt sich, die Stadtkämmerei zu autorisieren, unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Magistrats sofort nach Erhalt des Schlussberichts die nötigen Vorbereitungen für eine zeitnahe Befassung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu treffen. Außerdem wäre zur weiteren Abkürzung des Verfahrens zu empfehlen, dass die Stadtkämmerei legitimiert wird, den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sofort nach Erhalt der Überörtlichen Gemeindeprüfung beim Landesrechnungshof zuzuleiten ohne hierfür wie bisher zunächst die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses abwarten zu müssen.
- 22 Die beschriebene Verfahrensabkürzung dürfte eine Zeitersparnis von mindestens sechs Monaten erwarten lassen. Die Regelungen in § 69 VerfBrhv sind dafür anzupassen.

2 Prüfungsauftrag

2.1 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 67 Abs. 2 VerfBrhv

- 23** Der allgemeine Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 118 Abs. 3 LHO und § 67 Abs. 1 VerfBrhv. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle die Rechnungen, das Vermögen und die Schulden, die Verwahrungen und die Vorschüsse sowie die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen und die Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu prüfen.
- 24** Die Prüfung der Rechnung erstreckt sich gemäß § 67 Abs. 2 VerfBrhv auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden kann.
- 25** Der Prüfungsauftrag ist in § 2 RPO näher geregelt.
- 26** Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 67 Abs. 3 VerfBrhv in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Auf der Grundlage dieses Berichtes und der Haushaltsrechnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung des Magistrats.

2.2 Handlungen des Rechnungsprüfungsamtes von besonderer Bedeutung

- 27** Das Rechnungsprüfungsamt macht darüber hinaus von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, der Verwaltung Hinweise und Anregungen zur besseren, insbesondere wirtschaftlicheren Durchführung ihrer Aufgaben und zur Verbesserung der Kassensicherheit zu geben. Die Verantwortung für das Handeln soll und kann der Verwaltung dabei nicht abgenommen werden.
- 28** Aus Gründen der Vollständigkeit und einer besseren zusammenhängenden Beurteilung werden in diesem Schlussbericht einzelne Sachverhalte in ihrer Gesamtheit, ggf. auch über ein

Haushaltsjahr hinausgehend, geschildert. Dies geschieht in analoger Anwendung des § 97 Abs. 5 LHO, der es anheimstellt, in den jährlichen Bericht auch Feststellungen über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufzunehmen. Dieses wird für zweckmäßig gehalten, um nicht abgeschlossene Prüfungen, ggf. bislang nicht ausgeräumte Beanstandungen oder nicht beantwortete Prüfungsmittelungen zusammenfassend darzustellen.

Verzeichnis der in den Jahren 2015 und 2016 erstellten Prüfungsberichte		
Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt	V&G-Ausschuss
Feuerwehr Bremerhaven	Prüfung der Beschaffung eines Funk- und Notrufabfragesystems bei der Feuerwehr in 2012	19.06.2015
Stadtkämmerei	Prüfungsbericht über die Vorschuss- und Verwarrenrechnungen für die Jahre 2010 bis 2012	19.06.2015
Fraktionen & Gruppen	Fraktions- und Gruppenmittel Prüfungsberichte über die Verwendung der in 2014 gewährten Geldleistungen nach § 13 EOG	19.06.2015
SPD-Fraktion	Fraktions- und Gruppenmittel Prüfungsberichte über die Verwendung der in 2014 gewährten Geldleistungen nach § 13 EOG	19.06.2015
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Fraktions- und Gruppenmittel Prüfungsberichte über die Verwendung der in 2014 gewährten Geldleistungen nach § 13 EOG	19.06.2015
CDU-Fraktion	Fraktions- und Gruppenmittel Prüfungsberichte über die Verwendung der in 2014 gewährten Geldleistungen nach § 13 EOG	19.06.2015
BIW-Fraktion	Fraktions- und Gruppenmittel Prüfungsberichte über die Verwendung der in 2014 gewährten Geldleistungen nach § 13 EOG	19.06.2015
Gruppe Bremerhaven-Fraktion	Fraktions- und Gruppenmittel Prüfungsberichte über die Verwendung der in 2014 gewährten Geldleistungen nach § 13 EOG	19.06.2015
Bündnis 21- Piraten	Fraktions- und Gruppenmittel Prüfungsberichte über die Verwendung der in 2014 gewährten Geldleistungen nach § 13 EOG	19.06.2015
Amt für Straßen- und Brückenbau	Prüfung der Vermietung von Fahrradboxen durch das Amt für Straßen- und Brückenbau.	12.04.2016
Stadttheater Bremerhaven	Prüfung der Einhaltung des Bruttoprinzips bei der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Stadttheaters im Haushaltsjahr 2014	
Referat für Wirtschaft	Prüfung von Zuwendungen vom Referat für Wirtschaft für das Projekt „European Bus System of the Future“	19.06.2015
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Prüfung der Zuwendung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremerhaven e.V., für die Erstattung einer Kinderkrippe in der Eisenbahnstraße in 2013	23.08.2016
Betrieb für Informationstechnologie (BIT)	Prüfung der Mietanteile für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Friedrich-Ebert-Straße 29-33 durch den Betrieb für Informations-	

Verzeichnis der in den Jahren 2015 und 2016 erstellten Prüfungsberichte		
Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt	V&G-Ausschuss
	technologie (BIT)	
Betrieb für Informationstechnologie (BIT)	Prüfung der gegenseitigen Abrechnungen für Dienstleistungen der Gesellschaft für den Betrieb für Informationstechnologie und des Wirtschaftsbetriebes für Informationstechnologie (BIT)	
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB)	Prüfung der von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (EBB) zu erstellenden Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich Abwasser im Zeitraum 2014 - 2016	
Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst	Prüfung freierwerdender Personalkapazitäten bei der Abgabe der Krankentransporte des Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst an private Krankentransporte	
Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2013 und 2014	Erstellung des Schlussberichtes über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2013 und 2014	FiWi: 13.12.2016 06.06.2017

Prüfung der Verwendungsnachweise für Zuwendungen aus 2015 und 2016	
Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt
Schulamts	Prüfung einer Zuwendung vom Schulamt an Schule für alle in Bremerhaven gGmbH für die Durchführung des Qualifizierungsprojektes „Schülerfirma in der Hauswirtschaft“ in 2013
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Prüfung von Zuwendungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen für Personalkosten in Krippen und Kindertagesstätten an fünf freie Träger
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Prüfung von Zuwendungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen für Personalkosten in Krippen und Kindertagesstätten an fünf freie Träger
Sozialamt	Prüfung der Zuwendung des Sozialamtes an die afz-Schuldner- und Insolvenzberatung Bremerhaven GmbH in 2013
Schulamts	Prüfung einer Zuwendung vom Schulamt an Schule für alle in Bremerhaven gGmbH für die Durchführung des Qualifizierungsprojektes „Schülerfirma in der Hauswirtschaft“

Beratungen der Jahre 2015 und 2016	
Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt
Ausschuss / StVV	Verwendung von Verkaufserlösen von Sportstätten, Klärung der Zuständigkeit für die Entscheidung (Ausschuss / StVV)
Personalamt	Beratung des Personalamtes bei der Vergabe von Postdienstleistungen für den Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Zuwendung an das Kirchenamt Elbe-Weser
Personalamt	Beratung des Personalamtes zur Vergabe eines Rahmenvertrages zur Beschaffung von Tintenpatronen und Tonerkartuschen für Drucker
Schulamt	Mitwirkung und Beratung des Schulamtes beim Erlass einer Förderrichtlinie „Kulturelle Bildung in Schulen“
Amt für Straßen- und Brückenbau	Beratung beim Vergabeverfahren hinsichtlich der Beschaffung von Spielgeräten durch das Amt für Straßen- und Brückenbau
Personalamt	Beratung des Personalamtes bei der Beschaffung von Multifunktionsgeräten für den Magistrat der Stadt Bremerhaven
Personalamt	Beratung des Personalamtes bei der Beschaffung von Büromöbeln für den Magistrat der Stadt Bremerhaven
Personalamt	Beratung des Personalamtes bei der Beschaffung von Bürostühlen für den Magistrat der Stadt Bremerhaven
Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien (WSI)	Beratung des WSI bei der Vergabe von Rolltoranlagen in der Zentralen Feuerwache
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messengesellschaft mbH	Beratung der Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messengesellschaft mbH bei der Vergabe von Personaldienstleistungen
Stadtkämmerei	Beratung der Stadtkämmerei bei einer beschränkten Ausschreibung für die Beratung und Betreuung bei der Neuvergabe einer Dienstleistungskonzession für ein exklusives Werberecht auf öffentlichen Flächen

Sonstige Prüfungen der Jahre 2015 und 2016	
Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt
Wasserverband Wulsdorf	Prüfung des Nachweises über die Rechnungsführung des Wasserverbandes Wulsdorf für das Jahr 2014
Wasserverband Wulsdorf	Prüfung des Nachweises über die Rechnungsführung des Wasserverbandes Wulsdorf für das Jahr 2015
Wasserverband Weddewarden	Prüfung des Nachweises über die Rechnungsführung des Wasserverbandes Weddewarden für das Jahr 2014.
Wasserverband Weddewarden	Prüfung des Nachweises über die Rechnungsführung des Wasserverbandes Weddewarden für das Jahr 2015
Technische und bauende Bereiche	Diverse laufende Prüfungen von Maßnahmen im technischen und bauenden Bereich hinsichtlich der Vergabeanforderungen

Sonstige Prüfungen der Jahre 2015 und 2016	
Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt
Baureferat	Prüfung Erschließungskosten Bredenmoor hinsichtlich der vollständigen Berücksichtigung von Grundstücken in der Kostenverteilung
Beschaffung von Energie	Diverse Prüfungen bei der Beschaffung von Energie, wie Heizölbeschaffung und Stromverträge
Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien	Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien: Allgemeine Grundstücksgeschäfte
Amt für Sport und Freizeit	Verwendung von Wettmitteln für die Förderung von Spitzensport in der haushaltslosen Zeit
Amt für Jugend, Familie und Frauen und Stadtplanungsamt	Ämter 51/61 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für „Sanierung Lehe-Treff“
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Amt 51: Zahlungsrückstände bei den Beiträgen für die Nutzung von Kindertagesstätten
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Amt 51: Schadenersatzforderungen wegen verwirkter Unterhaltsansprüche
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Verwaltung Mündelvermögen (Treuhandverwaltung)

Prüfungsvermerke der Jahre 2015 und 2016	
Prüfungsbereich	Prüfungsinhalt
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH	Prüfung der Zuwendung der Stadtkämmerei an die Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH für die Verlustabdeckung beim Betrieb der Gesellschaft - Investitions- und Sachkostenzuschuss im Geschäftsjahr 2013 (Befassung V+G-Ausschuss am 12.04.16)
Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (EBB)	Prüfung der von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (EBB) zu erstellenden Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich Abwasser im Zeitraum 2014-2016
Ortspolizeibehörde	Prüfung der Umsetzung der Feststellungen aus der Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen der Ortspolizeibehörde
Amt für Straßen- und Brückenbau	Anlassprüfung behindertengerechter Umbau der Bushaltestelle Postbrookstraße
Kfz-Schätzkommission	Diverse Aussonderungsverfahren von städtischen Kraftfahrzeugen durch die Kfz-Schätzkommission

3 Prüfungsunterlagen

- 29** Zur Prüfung der Jahresrechnung für den Berichtszeitraum wurden folgende Unterlagen herangezogen:
- 30** Haushalts- und Kassenrechnung des Jahres 2015 und 2016 mit Anlagen
- Sach- und Zeitbücher der Stadtkasse
 - Kassenbelege der Vorschuss- und Verwahrrechnung
 - Kassenanordnungen mit Anlagen auf Anforderung
 - Kostenrechnungen
 - Prüfungsberichte und sonstige Unterlagen der privatrechtlichen Unternehmen mit städtischer Beteiligung
 - Unterlagen aus dem Finanzprogramm „ProFiskal“ und sonstigen Finanzprogrammen, begründende Unterlagen zu Zahlungsanordnungen, Akten und sonstige Unterlagen der Ämter auf Anforderung.

4 Prüfungsverfahren

- 31** Neben der nachvollziehenden Prüfung der Jahresrechnung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven begleitend geprüft. Dabei wird insbesondere der Prüfung auf Zweckmäßigkeit der Vorrang vor der förmlichen und der rein rechnerischen Prüfung eingeräumt.
- 32** Seit der Einführung des Finanzprogramms ProFiskal hat das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Zugriff auf alle Zahlungsanordnungen. Einnahmen und Ausgaben werden flächendeckend stichprobenweise geprüft, bei Bedarf von den Ämtern und Betrieben zahlungsbegründende Unterlagen angefordert. Auf die bei den Betrieben für die kaufmännische Buchführung eingeführten besonderen Finanzprogramme (z. B. DATEV) bestehen ebenfalls Zugriffsrechte.
- 33** Die laufende Prüfung der Buchungsvorgänge und die abschließende Prüfung der Jahresrechnungen werden ergänzt durch besondere Prüfungen, deren Ergebnisse in Prüfungsberichten oder Prüfungsvermerken niedergelegt wurden. Hierzu zählt auch die Prüfung der Betätigung der Stadt Bremerhaven bei privatrechtlichen Unternehmen (Betätigungsprüfung).
- 34** Einen inzwischen erheblichen Zeitanteil in der Rechnungsprüfung beansprucht die Beratung der Verwaltung, insbesondere für die bauenden Bereiche sowie in Angelegenheiten des Vergaberechts und bei den Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen für alle Bereiche

der Behörde. Dieses trägt dazu bei, im Vorfeld Mängel zu erkennen und auszuräumen, so dass damit Beanstandungen im Nachhinein vermieden werden können.

II Abwicklung des Schlussberichtes für die Jahre 2013 und 2014

1 Allgemeine Bemerkungen

- 35** Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurde der Schlussbericht durch das Rechnungsprüfungsamt am 30.08.2016 vorgelegt.
- 36** Der Magistrat nahm den Schlussbericht sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen (Dezernat I, Stadtkämmerei, Stadtkasse, Sozialamt) in seiner Sitzung am 09.11.2016 zur Kenntnis. Gleichzeitig wurde seinerzeit die Stadtkämmerei gebeten, die Unterlagen gemäß § 68 VerfBrhv zur weiteren Prüfung und Beratung dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorzulegen.
- 37** Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nahm in seiner Sitzung am 13.12.2016 den Schlussbericht zur Kenntnis und bat die Stadtkämmerei, die erforderlichen Unterlagen gemäß § 69 VerfBrhv zur überörtlichen Prüfung an den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen weiterzuleiten.
- 38** Die Stadtkämmerei übermittelte die Unterlagen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen am 19.12.2016 zur überörtlichen Gemeindeprüfung.
- 39** Diese teilte mit Schreiben der Präsidentin des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen vom 15.05.2017 ihre Prüfungsergebnisse mit.
- 40** In seiner Sitzung am 31.05.2017 nahm der Magistrat den „Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung Bremerhaven, Haushaltsjahre 2013 und 2014“ vom 30.08.2016 zur Kenntnis und bat den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, ihn gemäß § 70 Abs. 1 VerfBrhv aus den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zu entlasten.
- 41** Seinen nach § 70 VerfBrhv vorgesehenen Schlussbericht hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 06.06.2017 erstattet. Darin empfiehlt er der Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 zu entlasten.
- 42** Der Schlussbericht des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wurde in der Stadtverordnetenversammlung bis Redaktionsschluss dieses Berichtes nicht behandelt. Eine Entlastung des Magistrat fand somit bis zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

2 Noch nicht abgewickelte Angelegenheiten 2013/2014

2.1 Vorstellung eines elektronischen Abrechnungssystems zur Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sozialamt

- 43** In den Jahren 2013/2014 wurde vom Sozialamt die Einführung einer Bildungskarte für die elektronische Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Erwägung gezogen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Ziffer 6.2.2.2 (Tz 149 bis 154 – Seite 49) des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2013 und 2014 verwiesen.
- 44** Nach vorliegenden Angaben des Sozialamtes wurde der zunächst angedachte Einsatz eines elektronischen Abrechnungssystems letztlich verworfen. Dieses war darin begründet, dass die Computersysteme der Bundesagentur für Arbeit – und damit zum Jobcenter – und des kommunalen Systems beim Magistrat vom Grundsatz her nicht kompatibel sind. Es mangelte an einer möglichen Lösung, eine geeignete und rechtlich zulässige Schnittstelle zwischen beiden Systemen herzustellen.
- 45** Der potentielle Nutzerkreis für eine Bildungskarte im oben beschriebenen Sinne rekrutiert sich jedoch zu ca. zwei Dritteln aus den anspruchsberechtigten Leistungsbeziehern des Jobcenters. Der Aufwand für die notwendige Datenübermittlung und deren Implementierung in ein elektronisches Abrechnungssystem für eine Bildungskarte hätte dem Nutzen der Sache unverhältnismäßig gegenüber gestanden.

2.2 Konträre Beschlusslage zwischen einzelnen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

- 46** Das Verfahren für die Behandlung von Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes und damit verbunden die Umsetzung empfohlener Prüfungsfeststellungen ist im Ortsgesetz über die Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsordnung – RPO) geregelt.
- 47** Danach legt der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses fest, ob und wie die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes in einem Prüfungsbericht von der Verwaltung umzusetzen sind.
- 48** In der Vergangenheit hat es wiederholt Fälle gegeben, in denen den Vorgaben des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses nicht nur nicht gefolgt wurde. Es wurden in Einzelfällen demgegenüber Beschlusslagen des zuständigen Fachausschusses herbeige-

führt, die ein konträres Handeln des geprüften Amtes legitimierten. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6.8.2.6 (Tz. 293 – 302, Seiten 74 und 75) im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2013 und 2014 verwiesen.

- 49 Für derartige Fallkonstellationen gibt es bisher keine Regelungen.
- 50 Es ist vorgesehen, dass der im Jahr 2016 installierte „Arbeitskreis zur Abarbeitung der Arbeitsaufträge für die 19. Wahlperiode“ sich im Zuge der Modifizierung der Rechnungsprüfungsordnung auch der oben aufgezeigten Problematik annimmt.
- 51 Bis zum Redaktionsschluss dieses Schlussberichts lagen hierzu noch keine Ergebnisse vor.
- 52 Das Rechnungsprüfungsamt wird zu gegebener Zeit weiter berichten.

3 Noch nicht abgewickelte Angelegenheiten 2011/2012

3.1 Einsichtnahme in Personalakten

- 53 Das Rechnungsprüfungsamt hat in den letzten Jahren regelmäßig über die „Personalaktenproblematik“ berichtet.
- 54 Zuletzt erfolgte dazu ein Beitrag im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.08.2014 für die Jahre 2011/2012 unter Ziffer 2.3. Tz. 60 – 79, Seiten 24 – 26.
- 55 Nachdem sich trotz der in 2010 erfolgten Modifizierung der Landeshaushaltsordnung (LHO) keine innerbehördliche Regelung herbeiführen ließ, die einen uneingeschränkten Zugriff des Rechnungsprüfungsamtes auf die Personalakten sicherstellte, wurde vom Rechnungsprüfungsamt mit dem oben bezeichneten Schlussberichtsbeitrag ein Votum der Stadtverordnetenversammlung erbeten.
- 56 Auf Antrag – Nr. StVV – AT 132/2015 (§ 34 GOStVV) der Gruppe Freie Demokranten (FDP) wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2016 mehrheitlich beschlossen, dass der Magistrat aufgefordert wird, „dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung und ohne Vorbedingungen, insbesondere ohne nähere Angaben zur Prüfung Zugang zu Personalakten und Sachvorgängen über Personalentscheidungen zu gewähren und die Zugangsberechtigung zur Personalabrechnung einzuräumen, damit dem § 95 i. V. m. § 118 Abs. 3 LHO uneingeschränkt Rechnung getragen wird.“

- 57 Als Folge dieser Beschlusslage wurden im November 2016 erstmals vom Personalamt zwei Personalakten angefordert. Die Personalakten wurden herausgegeben.
- 58 Im Dezember 2016 wurden beim Personalamt zwei weitere Personalakten angefordert. Gleichzeitig wurde die Herausgabe zweier unmittelbar dazugehöriger Sachvorgänge erbeten (vgl. dazu Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2016, die eine derartige Herausgabepflicht ausdrücklich festgelegt hat).
- 59 Die Personalakten wurden vom Personalamt herausgegeben. Nicht vorgelegt wurden demgegenüber zunächst die beiden mit den Personalakten im Dezember 2016 gleichzeitig angeforderten Sachvorgänge, die mit dem Prüfungszweck im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Auch der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes auf eine Prüfungsbehinderung änderte nichts an der ablehnenden Haltung des Personalamtes.
- 60 Nach der Verweigerung der Herausgabe der beiden Sachvorgänge wurde das dienstälteste Magistratsmitglied (Vertreter des abwesenden Oberbürgermeisters und abwesenden Bürgermeisters) mit Schreiben vom 03.01.2017 gebeten, die Prüfungsbehinderung abzustellen und das Personalamt zu veranlassen, die Sachvorgänge unverzüglich herauszugeben.
- 61 Dieses erfolgte einige Tage unmittelbar nach Rückkehr des Oberbürgermeisters, indem das Personalamt die Sachvorgänge zur Verfügung stellte.
- 62 Der entstandenen vorübergehenden Prüfungsbehinderung wurde damit abgeholfen. Die Information an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss im Fall einer fortdauernden Prüfungsbehinderung wurde dadurch entbehrlich.
- 63 Nach Abschluss der Prüfungshandlungen, in die noch weitere Einzelprüfungen aus dem Personalbereich einbezogen werden sollen, erfolgt zu gegebener Zeit ein Prüfungsbericht.

3.2 Sondernutzungsgebühren für öffentliche Grünanlagen

- 64 **Im Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2011 und 2012 wurde über die in den Jahren 2012 und 2013 weit unter dem jährlichen Haushaltssoll liegenden Einnahmen berichtet.**
- 65 **Auch in den Folgejahren wurden die Einnahmeerwartungen – mit Ausnahme von 2014 – nicht erfüllt.**

- 66** In 2014 wurden für 19 Fälle 12.087,50 Euro Gebühren erhoben. In einem Fall lag die Gebühr über 11.000 Euro da eine große Grünfläche aufgrund einer Baumaßnahme auf einem angrenzenden Grundstück für einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. In den anderen Fällen wurden Gebühren bis zu 75 Euro, insgesamt 567,50 Euro, eingenommen.
- 67** In 2015 wurden für 25 Fälle 1.322,62 Euro und in 2016 für 26 Fälle 3.018,15 Euro verbucht. In beiden Jahren gab es jeweils einen Fall über mehrere Hundert Euro.
- 68** Abgesehen von dem „Ausreißer“ in 2014 zeigt sich, dass das jährliche Haushaltssoll von 4.990 Euro, wie schon 2012 und 2013, bei weitem nicht erreicht wurde.
- 69** Bei der Veranschlagung des Haushaltssolls künftiger Jahre sollten die Einnahmen daher unter Beachtung der Nr. 1.2 der VV-LHO zu § 11 LHO mit größtmöglicher Genauigkeit ermittelt werden.
- 70** Außerdem wird angeregt, zu prüfen, ob die festgelegte Mindestgebühr von 15 Euro in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Antrages steht.

III Haushaltsaufstellung

1 Allgemeine Bemerkungen

- 71** Nach § 12 LHO kann der Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Stadt Bremerhaven fasste erstmals für die Jahre 1996 und 1997 das Haushaltsaufstellungsverfahren zusammen. Dieser Weg wurde in Anlehnung an das Haushaltsaufstellungsverfahren in Bremen praktiziert und auch in den Folgejahren grundsätzlich beibehalten.
- 72** Durch dieses Verfahren soll eine rationellere Haushaltsaufstellung mit dem Ziel erreicht werden, u. a. die rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsplans nach dem Grundsatz der Vorherigkeit (§ 1 LHO) zu gewährleisten. In den Jahren 2014 und 2015 sowie 2016 und 2017 wurden Doppel-Haushaltsverfahren durchgeführt.
- 73** In § 1 Satz 1 LHO ist geregelt, dass der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt wird. Der Haushaltsplan ist darauf angelegt planerische Steuerungsfunktionen auszuüben. Wenn er diese Aufgabe erfüllen soll, muss er rechtzeitig vorliegen.
- 74** Den politischen Gremien und der Verwaltung ist es in der Vergangenheit nicht gelungen dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Haushaltsjahres ein rechtskräftiger Haushalt vorliegt (Ausnahme: 2. Jahr eines Doppelhaushaltes). Näheres ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Rechtskraft der Haushalte	
Doppelhaushalt	Eintritt der Rechtskraft
1996/1997	27.07.1996
1998/1999	06.03.1998
2000/2001	27.06.2000
2002/2003	01.05.2002
2004/2005	17.08.2004
2006/2007	28.04.2006
2008/2009	14.08.2008
2010	20.04.2010
2011	09.02.2011
2012/2013	26.05.2012
2014/2015	21.02.2014
2016/2017	08.11.2016

2 Kennzahlen der Haushalte 2015 und 2016

- 75 Zum besseren Verständnis der Haushalte 2015 und 2016 werden nachstehend einige bedeutsame Kennzahlen wiedergegeben. Dabei werden auch die Kennzahlen 2014 sowie die jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr aufgezeigt:

Kennzahlen (in Mio. €)					
	IST 2014	IST 2015	IST 2016	Veränderungen in %	
				2014/2015	2015/2016
Einnahmen/Ausgaben (Abschlusssumme)	744,1	713,8	747,2	- 4,1	4,7
Bereinigte Einnahmen	578,9	610,8	641,2	5,5	5,0
darunter:					
- Steuern	106,8	109,5	123,3	2,5	12,6
- Schlüsselzuweisungen	88,6	96,2	106,5	8,6	10,7
- Ergänzungszuweisungen	36,1	36,1	36,1	0,0	0,0
- Ausgleich Einnahmewegfall Kfz- Steuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Konsolidierungshilfen	31,1	31,1	31,1	0,0	0,0
- Strukturhilfen	6,5	9,7	12,9	49,2	33,0
- sonstige konsumtive Einnahmen	290,1	311,5	319,6	7,4	2,6
- investive Einnahmen	19,8	16,8	11,8	- 15,2	-29,8
Bereinigte Ausgaben	694,6	656,6	690,3	- 5,5	5,1
darunter:					
- Personalausgaben					
- Übrige Verwaltung	118,3	126,7	135,6	7,1	7,0
- Polizei	36,6	37,2	37,7	1,6	1,3
- Lehrkräfte	104,8	107,8	110,8	2,9	2,8
- Zinsausgaben	55,4	55,4	54,1	0,0	-2,3
- Sozialleistungsausgaben	164,1	170,6	174,2	4,0	2,1
- sonstige konsumtive Ausgaben	102,0	103,7	116,6	1,7	12,4
- Investitionsausgaben	113,5	55,2	61,3	- 51,4	11,1
Finanzierungssaldo	-115,7	-45,7	-49,0	- 60,5	7,2
Einhaltung § 18 Abs. 1 LHO	-28,5	-12,7	-5,2	- 55,4	- 59,1
Kreditaufnahme					
brutto	161,5	97,2	102,4	- 39,8	5,3
netto	122,3	51,1	54,7	- 58,2	7,0
Verschuldung (haushaltsjahrbezogen, einschließlich 13. und 14. Monat)	1.454,1	1.505,1	1.559,8	3,5	3,6
veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen (laut Gesamtplan)	2,0	7,3 (einschl. Nachtrag)	2,0	265,5	- 72,6
Bürgerschaftsstand am Jahresende	298,1	275,9	242,0	- 7,5	- 12,3
Gesamtzahl der Stellen (nicht in Mio.) lt. Haushaltssatzung	3.944,145	3.944,145	4.302,044	0,0	9,1

- 76 Auf eine Kommentierung der in der Tabelle enthaltenen Zahlen, insbesondere bezogen auf die teilweise erheblichen Abweichungen, wird an dieser Stelle verzichtet. Sofern relevant, wird hierauf unter „IV Haushaltsausführung“ eingegangen.

3 Beschlussfassung und Genehmigung der Haushalte

3.1 Haushalt 2015

- 77 Für das Haushaltsjahr 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven am 19.12.2013 (Doppelhaushalt 2014/2015) beschlossen.
- 78 Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2015 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 118 Abs. 4 Nr.1 LHO erfolgte am 18.02.2014.
- 79 Der Senat führt in der Beschlussfassung folgendes aus:„...
 - Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.
 - Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 hinsichtlich
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
 - der Gesamtbeträge der Kredite,
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie
 - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).
 - Der Senat bittet die in der Sanierungsvereinbarung vorgesehene Arbeitsgruppe unter Federführung der Senatorin für Finanzen bis zur Jahresmitte 2014 die Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten aller bremischen Gebietskörperschaften (Land Bremen, Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven) für die Einhaltung der bis 2020 zu realisierenden Konsolidierungsschritte der bremischen Haushalte zu analysieren und Vorschläge zum weiteren Verfahren zu erarbeiten.“
- 80 Die Haushaltssatzung 2015 wurde am 20.02.2014 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.

3.2 Haushalt 2016

- 81 Für das Haushaltsjahr 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven am 01.09.2016 (Doppelhaushalt 2016/2017) beschlossen.
- 82 Die Genehmigung der Haushaltssatzungen 2016 und 2017 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 118 Abs. 4 Nr.1 LHO erfolgte am 01.11.2016.
- 83 Der Senat führt in seiner Beschlussfassung folgendes aus:“

Beschluss:

1. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in den Haushaltssatzungen 2016 und 2017 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.
2. Der Senat beschließt, die Überschreitung der Defizitobergrenze in Bremerhaven im Jahr 2016 (9,2 Mio. €) nicht als Verstoß gegen die innerbremischen Sanierungsauflagen und als Grund für die Nichtweiterleitung der auf Bremerhaven entfallenden Anteile der Konsolidierungshilfen zu werten.
3. Der Senat fordert die Stadt Bremerhaven auf, bis zum Jahresende 2016 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das die Eigenbeiträge der Stadt zur Einhaltung der Defizitobergrenze ab 2017 darstellt, und trifft eine Entscheidung über den Jahresabschluss 2017 im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Konsolidierungskurses unter Berücksichtigung der Effekte dieses Programmes.
4. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 hinsichtlich
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
 - der Gesamtbeträge der Kredite,
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie
 - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).
5. Der Senat bittet die Stadt Bremerhaven vor dem Hintergrund der inzwischen für das Land angepassten zu hohen Flüchtlingsprognosen, die um 2,643 Mio. € (2016) bzw. 2,655 Mio. € (2017) zu hohe Veranschlagung der zu erwarteten Landeszahlungen für

flüchtlingsbezogene Mehrausgaben im Haushaltsvollzug auf die Höhe der tatsächlichen Ansprüche zu reduzieren.“

- 84** Die Haushaltssatzung 2016 wurde am 07.11.2016 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.

IV Haushaltsausführung

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Finanzierung der laufenden Ausgaben

- 85** Im Haushaltsjahr 2015 betrug der Anteil der laufenden konsumtiven Ausgaben, die nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden konnten 45.743.868,73 €. Die Unterdeckung im Haushaltsjahr 2016 belief sich auf 49.017.233,16 €.
- 86** Der konsumtive Saldo, also die Differenz zwischen den Einnahmen der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr-/Mindereinnahmen und den Ausgaben der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr-/Minderausgaben, wird in der nachstehenden Tabelle ab dem Haushaltsjahr 2005 dargestellt (**Beträge in Mio. €**):

Konsumtiver Saldo		
Haushaltsjahr	Ansatz	Ergebnis
2005	- 36,1	- 22,9
2006	- 41,4	- 21,3
2007	- 40,7	- 14,2
2008	- 34,5	- 16,9
2009	- 38,1	- 33,3
2010	- 96,7	- 92,8
2011	- 76,7	- 47,8
2012	- 43,4	- 36,9
2013	- 35,5	- 31,5
2014	- 23,2	- 22,0
2015	- 12,5	- 7,3

- 87** Die Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben ist im Haushaltsjahr 2015 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 weiterhin gesunken. Die Erwartung für einen ausgeglichenen Haushalt, konnte jedoch noch nicht erreicht werden.

1.2 Haushaltsnachbewilligungen

1.2.1 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO

- 88 Die nachfolgende Tabelle enthält für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine Zusammenstellung der gemäß § 37 Abs. 1 LHO in Verbindung mit der Haushaltssatzung bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie deren Deckung einschließlich der Vergleichszahlen 2014:

Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Nachbewilligungen mit Deckung	14.616.880 €	21.020.980 €	18.819.330 €
ohne Deckung	0 €	0 €	0 €
Deckung durch Einsparungen	- 11.056.160 €	- 16.524.830 €	- 16.105.670 €
Deckung durch Mehreinnahmen	3.560.720 €	4.496.150 €	2.713.660 €

1.2.2 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO

- 89 In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 gab es keine über- und außerplanmäßigen Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO.

1.3 Kreditaufnahme

- 90 Die Ermittlung der Kreditobergrenzen richtet sich nach § 18 Abs. 1 LHO.
- 91 Die nachstehende Tabelle gibt die Darstellung zwischen der geplanten Nettokreditaufnahme gemäß § 4 Abs. 1 Haushaltssatzung bzw. § 4 Abs. 1 Nachtragshaushaltssatzung und tatsächlicher Kreditaufnahme für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich der Vergleichszahlen 2014 wieder:

Kreditaufnahme			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Ansatz § 4 Abs. 1 Haushaltssatzung	105.280.000,00 €	97.180.000,00 €	124.919.000,00 €
Ansatz § 4 Abs. 1 Nachtragssatzung	56.250.000,00 €	0,00 €	0,00 €
zulässige Brutto-Kreditaufnahme	161.530.000,00 €	97.180.000,00 €	124.919.000,00 €
davon Tilgung	40.299.020,00 €	45.940.380,00 €	47.731.420,00 €
zulässige Netto-Kreditaufnahme	121.230.980,00 €	51.239.620,00 €	77.187.580,00 €
Netto-Kreditaufnahme	122.272.972,45 €	51.088.532,16 €	54.669.180,96 €
nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung / Überziehung	-1.041.992,45 €	151.087,84 €	22.518.399,04 €

- 92** Aus der Gesamtkreditermächtigung gemäß § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2016 in Gesamthöhe von 124.919.000 € wurde ein Betrag von ca. 22,5 Mio. € nicht in Anspruch genommen. Grund hierfür ist, dass sich der veranschlagte und über Kredite zu finanzierende Nettomehrbedarf 2016 für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Höhe von ca. 39,2 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres 2016 auf ca. 16,7 Mio. € und damit um 22,5 Mio. € reduziert hat.

1.4 Investitionen und Kredite

- 93** Nach § 18 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushalt eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.
- 94** Die Nichteinhaltung der Grenzen nach § 18 Abs. 1 LHO setzte sich in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 fort.
- 95** Im Haushaltsjahr 2015 wurde eine Nichteinhaltung der Grenzen nach § 18 Abs. 1 LHO von 12.501.960 € veranschlagt. Dieser Betrag wurde im Rechnungsergebnis um 149.350,88 € überschritten. Die Nichteinhaltung belief sich somit auf einen Betrag von 12.651.310,88 €.
- 96** Die Veranschlagung der Überschreitung der Grenzen nach § 18 Abs. 1 LHO belief sich für das Haushaltsjahr 2016 auf 26.094.310 €. Dieser Betrag wurde um 20.931.091,05 € unterschritten, so dass die Überschreitung der Grenzen sich auf 5.163.218,95 € beschränkte.
- 97** Die nachstehende Tabelle verdeutlicht das Verhältnis zwischen Krediten und Investitionen am Beispiel der Schlussrechnungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich der Vergleichszahlen 2014:

Investitionen und Kredite			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Brutto-Investitionen	113.497.242,26 €	55.194.952,53 €	61.277.473,46 €
Investitionszuschüsse	19.768.618,64 €	16.757.731,25 €	11.771.511,45 €
Netto-Investitionen = Kreditobergrenze	93.728.623,62 €	38.437.221,28 €	49.505.962,01 €
Netto-Kreditaufnahme	122.272.972,45 €	51.088.532,16 €	54.669.180,96 €
Überschreitung der Grenzen nach § 18 Abs. 1 LHO	-28.544.348,83 €	-12.651.310,88 €	-5.163.218,95 €

1.5 Kassenverstärkungskredite

- 98** Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von der Stadtkasse aufgenommen werden durften, war gemäß § 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils auf **90 Mio. €** festgesetzt.
- 99** Der Höchstbetrag für Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr 2015 sowie auch 2016 – auch unter Berücksichtigung der Kontokorrentkredite – zu keiner Zeit überschritten.
- 100** Die Zinskonditionen am Geldmarkt für Kassenkredite lagen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 jeweils konstant bei 0,4 %.
- 101** Die Zinsausgaben für Kassenverstärkungskredite summierten sich im Laufe des Haushaltsjahres 2015 auf 91.298,29 € und in 2016 auf 105.839,35 €. Im Haushaltsjahr 2008 betrugen die Zinsausgaben vergleichsweise 998.819,45 €. Die Differenzen ergeben sich aus der Häufigkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Kreditsumme, der Dauer der Inanspruchnahme und insbesondere auch den jeweiligen Zinskonditionen.

1.6 Personal

1.6.1 Allgemeine Bemerkungen

- 102** Der Personalbereich hat einen hohen Stellenwert, u. a. schon deshalb, weil die Personalausgaben einen erheblichen Teil der Gesamtausgaben ausmachen.
- 103** Im vorliegenden Schlussbericht werden daher wesentliche Elemente aus dem Personalbereich dargestellt.

1.6.2 Stellenplan

- 104 Die in den Haushaltsplänen 2015 und 2016 (Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung einschließlich der Vergleichszahlen 2014 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Ausgewiesene Stellen (gerundet)			
	Stellenplan 2014	Stellenplan 2015	Stellenplan 2016
Stellen für Beamte ¹	1.810	1.810	1.875
davon:			
Polizei	467	467	466
Schulen	934	934	971
Übrige Verwaltung	409	409	438
Stellen für Angestellte	1.747	1.747	2.028
davon:			
Polizei	62	62	63
Schulen	224	224	274
Übrige Verwaltung	1.461	1.461	1.691
Stellen für Arbeiter	387	387	399
davon:			
Polizei	5	5	5
Schulen	0	0	0
Übrige Verwaltung	382	382	394
Stellen insgesamt	3.944	3.944	4.302

¹ Darin sind 2 Planstellen (Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide) enthalten.

- 105 Gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 wurden im Stellenplan 2016 358 Planstellen mehr ausgewiesen. Hiervon sind 87 Stellen im Stellenplan für Lehrkräfte zu finden.

Für die verbleibenden 271 neugeschaffenen Stellen sind im Wesentlichen folgende Gründe zu nennen:

- 106 Aufgrund des prognostizierten Zuzuges von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern und der damit verbundenen steigenden Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung wurden **dezernatsübergreifend** die der Tabelle zu entnehmenden Planstellen eingerichtet:

Dezernat	Amt	Bezeichnung	Anzahl der genehmigten Stellen	Stellenplanantrag
I	11	Personalamt	3	K 1, K 2
XI	37	Feuerwehr	1	K 5
IV	40	Schulamt	3,731	K 1, K 6, K 7
IV	40	Schulen (NUP)	16,484	K 1, K 8 - 10

Dezernat	Amt	Bezeichnung	Anzahl der genehmigten Stellen	Stellenplanantrag
IV	40S	ReBUZ	1	K1
IV	43	Volkshochschule	2,14	K 1
III	50	Sozialamt	37	K 1, K 12 - 19
III	51	Amt für Jugend, Familie und Frauen	9,855	K 1, K 20 - 22
III	51	Kinderförderung	5,2	K 24
X	53	Gesundheitsamt	5,4	K 1, K 25 - 28
I	91	Bürger- und Ordnungsamt	2	K 1
I, II, VI	WSI	Seestadt Immobilien	10	K 1, K 3, K 4
			96,810	

- 107** In diesem Zusammenhang wurde eine Beschlussfassung über den Stellenplanantrag K 11 des Dezernates IV für die Neuschaffung von 86,1 Planstellen für Beschäftigte in der Tätigkeit einer Lehrkraft für insgesamt 67 Sprachkurse in der Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses am 13.04.2016 bis zu den Beratungen der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung der Haushalte 2016/2017 ausgesetzt (siehe Protokoll der o. g. Sitzung).

Die Stadtverordnetenversammlung hat alle vorgelegten Stellenplananträge in ihrer Sitzung am 01.09.2016 zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung wird im Rahmen des Haushaltsvollzuges in den zuständigen Fachausschüssen und dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft vorgenommen (siehe Protokoll der o. g. Sitzung).

- 108** Für den Aufbau und Betrieb einer Jugendberufsagentur Bremerhaven waren zum Stellenplan 2016/2017 ebenfalls **dezernatsübergreifend** Neuschaffungen zu genehmigen. Die Verteilung der 9 beantragten und genehmigten Planstellen auf die Dezernate sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Dezernat	Amt	Bezeichnung	Anzahl der genehmigten Stellen	Stellenplanantrag
IV	40S	Schulische Dienste	2	J 1, J 2
III	50	Sozialamt	1,5	J 3, J 4
III	51	Amt für Jugend, Familie und Frauen – soziale Dienste -	2,5	J 5, J 6
III	83	Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	3	J 7, J 8
			9	

- 109** Im **Dezernat IV** (Schule und Kultur) wurden zum Stellenplan 2016/2017 u. a. die entsprechenden Stellen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Schule für Alle gGmbH in

eine Abteilung des Schulamtes eingerichtet. Es handelte sich um 90,598 neue Stellen. (Quelle: Personalbericht 2015/2016). Insgesamt gab es im Bereich des nichtunterrichtenden Personals (NUP) zum Stellenplan 2016/2017 gegenüber 2015 eine Stellenmehrung von 132,310 Planstellen.

- 110** Im **Dezernat XI** (Feuerwehr) wurden u. a. Stellen aufgrund des gutachterlich ermittelten personellen Mehrbedarfes der integrierten Regionalstelle – IRLS (10 Stellen), der Bildung eines Personalkörpers der gemeinsamen Leitstelle (13 Stellen) sowie des neuen Fachkonzeptes des Havariekommandos zur Sicherstellung der Notfallrettung und des Brandschutzes im Offshore-Bereich (9,1 Stellen) neu geschaffen. (Quelle: Personalbericht 2015/2016)

1.6.3 Personalausgaben

- 111** Der nachstehenden Tabelle sind die Personalausgaben (Beträge in Mio. €) der Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich der Vergleichszahlen 2014 zu entnehmen:

Personalausgaben (Mio. Euro)			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Personalausgaben insgesamt	259,7 Mio. €	271,7 Mio. €	284,1 Mio. €
davon:			
Polizei*	36,6 Mio. €	37,2 Mio. €	37,7 Mio. €
Schulen*	104,8 Mio. €	107,8 Mio. €	110,8 Mio. €
Übrige Verwaltung	118,3 Mio. €	126,7 Mio. €	135,6 Mio. €

* Erstattung in Höhe von 100 % durch das Land Bremen

- 112** Die Personalkosten sind in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 weiterhin angestiegen. Neben den allgemeinen Entgeltentwicklungen steht eine Personalkostensteigerung im Zusammenhang mit der Ausweitung des Personalbestandes durch die Übernahme des Personals der Schule für Alle gGmbH, dem Ausbau der Betreuung im Bereich der Kindertagesstätten sowie der Einstellungen im Bereich Flüchtlinge. Außerdem entstanden im Jahr 2015 Kostensteigerungen durch die Strukturverbesserungen im Sozial- und Erziehungsdienstes. (Quelle: Personalbericht 2015/2016)
- 113** Die Personalausgabenquote, das heißt, das Verhältnis zwischen Personalausgaben und den bereinigten Gesamtausgaben, betrug im Haushaltsjahr 2015 **41,4 %** und konnte im Haushaltsjahr **2016** auf **41,2 %** gesenkt werden.

1.6.4 Versetzungen in den Ruhestand

- 114** Beamte treten im Allgemeinen mit Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand.
- 115** Seit dem 01.01.2012 bildet das vollendete 67. Lebensjahr für Beamte die Altersgrenze. Lehrkräfte treten mit dem Ende des Schulhalbjahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand. Die Anhebung der Altersgrenze erfolgt nach § 35 Abs. 2 Bremisches Beamten-gesetz (BremBG) für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 stufenweise.
- 116** Die Altersgrenze für die Polizeivollzugsbeamten sowie für die Beamten der Berufsfeuerwehr der Laufbahngruppe 2 liegt beim vollendeten 62. Lebensjahr. Die Anhebung der Altersgrenze erfolgt nach §§ 108, 113 BremBG für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1957 stufenweise.
- 117** Für die Beamten der Berufsfeuerwehr der Laufbahngruppe 1 (bis Hauptbrandmeister) gilt weiterhin das 60. Lebensjahr als gesetzliche Altersgrenze.
- 118** Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte (ausgenommen Vollzugsbeamte) nach § 36 BremBG in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie
1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
 2. schwerbehindert im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 119** Dies gilt für Lehrpersonal jedoch nur mit Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahres.
- 120** Im Übrigen können Beamte aus gesundheitlichen Gründen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre Dienstunfähigkeit nach amtsärztlichem Gutachten festgestellt ist.
- 121** Zum **31.12.2015** wurden insgesamt **1935** Personen Versorgungsbezüge gezahlt. Nicht enthalten sind die Versorgungsempfänger des Klinikums Bremerhaven Reinkenheide (5 Personen). Daneben bezogen 89 ehemalige Mitarbeiter/innen aus dem Tarifbereich eine zusätzliche Rente nach dem Ortsgesetz.
- 122** Zum **31.12.2016** erhielten insgesamt **1988** Personen Versorgungsbezüge. Ebenfalls nicht enthalten sind die Versorgungsempfänger des Klinikums Bremerhaven Reinkenheide (5 Personen). Daneben bezogen noch 85 ehemalige Mitarbeiter/innen aus dem Tarifbereich eine zusätzliche Rente nach dem Ortsgesetz.

- 123** In der nachfolgenden Tabelle werden die Versetzungen in den Ruhestand aus Alters- und Krankheitsgründen einschließlich Sterbefälle aus dem aktiven Dienst für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich der Vergleichszahlen 2014 dargestellt (Quelle: Personalbericht 2015/2016):

Versetzungen in den Ruhestand			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Erreichen der Altersgrenze (§ 35 BremBG)	30	41	39
Vorgezogene Altersgrenze (§ 36 BremBG)	38	38	40
Dienstunfähigkeit einschl. Sterbefälle aus dem aktiven Dienst (§ 26 BeamStG)	11	17	8
Versetzungen in den Ruhestand insgesamt	79	96	87

- 124** Aufgrund der Veröffentlichung dieses Schlussberichtes wird von einer differenzierten Darstellung – wie auch in den vorangegangenen Schlussberichten – aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet.

1.6.5 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag seit 01.01.2011

- 125** Am 01. Januar 2011 ist der zwischen dem Bund und allen Bundesländern abgeschlossene Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln vom 16. Dezember 2009 (BremGBI. S. 357) in Kraft getreten. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ersetzt das bisher in § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) und § 92 b Soldatenversorgungsgesetz (SVG) geregelte Modell der laufenden Erstattung von Versorgungsbezügen durch ein pauschalisiertes Abfindungsmodell zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen, den in vollen Monaten berechneten Dienstzeiten und einem Bemessungssatz, der wie folgt gestaffelt ist:

1. bis Vollendung des 30. Lebensjahres = 15 %
2. bis Vollendung des 50. Lebensjahres = 20 %
3. nach Vollendung des 50. Lebensjahres = 25 %.

- 126** Im Jahr 2015 wurden 19 Beamte/innen zu anderen Dienstherrn versetzt (Abgänge). Für 10 Beamte/innen wurden Abfindungen von insgesamt **430.082,98 €** an den aufnehmenden Dienstherrn gezahlt. Davon entfallen auf **6 Lehrkräfte 382.140,88 €**.

- 127** Dem gegenüber standen Einnahmen für **10** in den Dienst der Stadt Bremerhaven versetzte Beamte/innen (Zugänge) von **772.790,67 €**. Davon entfallen auf **5** Lehrkräfte **451.553,42 €**.
- 128** Darüber hinaus war für einen vor dem 01.01.2011 versetzten Beamten (Lehrkraft - Schwebefall) eine Abfindung von **336.817,50 €** an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen.
- 129** Im Jahr 2016 wurden 36 Beamte/innen zu anderen Dienstherrn versetzt (Abgänge). Für 27 Beamte/innen wurden Abfindungen von insgesamt **2.298.948,54 €** an den aufnehmenden Dienstherrn gezahlt. Davon entfallen **2.064.629,05 €** auf **21** Lehrkräfte.
- 130** Dem gegenüber standen Einnahmen für **14** in den Dienst der Stadt Bremerhaven versetzte Beamte/innen (Zugänge) von **539.455,23 €**. Davon entfallen auf **3** Lehrkräfte **204.294,16 €**. (Quelle: Personalbericht 2015/2016).

1.6.6 Beschäftigte in Altersteilzeit

1.6.6.1 Allgemeines

- 131** Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und kann grundsätzlich in Form des Teilzeitmodells (Beschäftigung mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit während des gesamten Altersteilzeitraumes) oder in Form des Blockmodells (Beschäftigung mit der vollen wöchentlichen Arbeitszeit während der ersten Hälfte der Altersteilzeit = Arbeitsphase; Freistellung von der Arbeit während der zweiten Hälfte der Altersteilzeit = Freistellungsphase) in Anspruch genommen werden. Andere Möglichkeiten der Blockbildung bzw. eine Kombination beider Modelle sind denkbar, müssen jedoch in dem jeweiligen Bereich praktikabel sein.

1.6.6.2 Tarifbeschäftigte

- 132** Auf der Basis des Altersteilzeitgesetzes vom 23.07.1996 wurde im Rahmen der Tarifverhandlungen 1998 der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) mit Wirkung vom 05.05.1998 in Kraft gesetzt.
- 133** Ziel des Tarifvertrages war es, älteren Mitarbeitern/innen einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen.

- 134** Der TV ATZ endete mit Ablauf des 31.12.2009. Seine Anwendung findet dieser Tarifvertrag seitdem ausschließlich für „alte“ Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden und auf dessen Grundlage zu Ende geführt werden.
- 135** Im Rahmen der Tarifverhandlungen 2010 wurde die Altersteilzeit (auf Grund der gesetzlichen Veränderungen) neu geregelt. Es wurde der Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 geschlossen (Inkrafttreten 01.10.2010).
- 136** Seit dem 01.01.2010 ist somit für die Tarifbeschäftigten zu unterscheiden in:
- Altfälle = Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) bis 31.12.2009
 - Neufälle = Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) ab 01.01.2010
- 137** Die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, Zugangsvoraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten weichen z. T. erheblich voneinander ab.

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)

- 138** Der TV ATZ formuliert verschiedene persönliche Zugangsvoraussetzungen. Der Zugang wird insbesondere am „Lebensalter“ festgemacht. Es wird zwischen dem Personenkreis der unter 60-jährigen und dem der über 60-jährigen unterschieden. Die über 60-jährigen hatten einen „Quasi“-Anspruch auf Bewilligung der Altersteilzeit, wenn keine dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründe entgegenstanden. Die unter 60-jährigen konnten diesen Anspruch nicht herleiten. Hier war eine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers zu treffen. Auf Grund der weit überwiegenden Antragstellungen der unter 60-jährigen wird dieser Personenkreis per Magistratsbeschluss vom 03.12.2003 grundsätzlich (ohne EBB) von der Gewährung der Altersteilzeit ausgeschlossen.
- 139** In all den Jahren war festzustellen, dass sich der weitaus überwiegende Teil der Antragsteller/innen für das Blockmodell (ca. 96,9 % = 315/Blockmodell, 10/Teilzeitmodell) entschied.
- 140** Auf Grund der o. a. „Beendigung“ des TV ATZ und des Auslaufens der auf dieser Basis geschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, nehmen die Zahlen der „Altfälle“ stetig ab. Alle „Altfälle“ befinden sich in der Freistellungsphase des Blockmodells. Der letzte „Altfall“ endet mit Ablauf des 30.06.2017:

zum Stichtag	31.12.2009	insgesamt	132 in ATZ	davon	26	} Eigenbetriebe nach § 26(2) LHO
zum Stichtag	31.12.2010	insgesamt	112 in ATZ	davon	24	
zum Stichtag	31.12.2011	insgesamt	83 in ATZ	davon	20	
zum Stichtag	31.12.2012	insgesamt	53 in ATZ	davon	13	
zum Stichtag	31.12.2013	insgesamt	29 in ATZ	davon	10	
zum Stichtag	31.12.2014	insgesamt	6 in ATZ	davon	4	
zum Stichtag	31.12.2015	insgesamt	2 in ATZ	davon	2	
zum Stichtag	31.12.2016	insgesamt	1 in ATZ	davon	1	

(Quelle Personalbericht 2015/2016).

Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)

- 143** Wie bereits erwähnt, wurde der TV FlexAZ im Rahmen der Tarifverhandlungen 2010 geschlossen. Der Tarifvertrag enthält verschiedene, von dem bisherigen Tarifrecht gänzlich abweichende Eckpunkte:
- Altersteilzeit in Stellenabbau- und Restrukturierungsbereichen ohne Rechtsanspruch durch Arbeitgeberentscheidung
 - Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit innerhalb einer Quote von 2,5 % der Beschäftigten unter Anrechnung sämtlicher Altersteilzeitfälle auf diese Quote
 - Aufstockungsleistungen in Höhe von 20 % des Teilzeit-Regelarbeitsentgeltes
 - Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr für längstens 5 Jahre
 - FALTER – Modell der flexiblen Arbeitszeitregelung (Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus bis zu zwei Jahren bei Bezug einer Teilrente)
 - Beginn der Altersteilzeitarbeit oder der flexiblen Arbeitszeitregelung vor dem 01.01.2019 (z. Z.) für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVöD bzw. den TV-V (Versorgung) fallen (der TV-L (Länder) fällt nicht unter den Geltungsbereich).
- 144** In den Jahren 2010 bis 2012 wurden auf der Grundlage dieser neuen Altersteilzeitregelungen keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschlossen. Die o. g. vorgegebene Quote wurde bei der Stadt Bremerhaven sowie bei den Eigen- und Wirtschaftsbetrieben z. T. weit übererfüllt. Diese Quote ist jeweils zum Stichtag 31.05. für das Folgejahr zu ermitteln.
- 145** Auf der Grundlage dieser Quote wurden für das Kalenderjahr 2013 fünf neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschlossen. In den Kalenderjahren 2014, 2015 und 2016 beginnend wurden neun (2014), acht (2015) und neun (2016) neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschlossen. Es ist wiederum festzustellen, dass das Blockmodell favorisiert wird. Im TV FlexAZ wurde lediglich im Jahre 2016 ein Altersteilzeitverhältnis im Teilzeitmodell abgeschlossen. Bei der nachfolgenden Addition ist zu berücksichtigen, dass auch von den Neufällen bereits wieder einige beendet sind.

146 In der Addition der Altfälle und der Neufälle (laufende Fälle) ergeben sich danach

zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt 18 ATZ-Fälle davon 2	} Eigenbetriebe nach § 26(2) LHO
zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 20 ATZ-Fälle davon 1	

1.6.6.3 Beamte

148 Grundlage für die Bewilligung von Altersteilzeit ist § 63 des Bremischen Beamtengesetzes (alt: § 71 b BremBG). Die Regelung sieht eine Aufteilung der Arbeits- und Freistellungsphase von 60:40 vor. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Altersteilzeit; die Gewährung dient allein öffentlichen Interessen.

149 Zum Stichtag 31.12.2015 befanden sich insgesamt 96 Beamte in Altersteilzeit; davon 90 Lehrkräfte. Zum Stichtag 31.12.2016 waren 87 Beamte in Altersteilzeit, von denen 73 Lehrer waren und 4 Polizeibeamte. (Quelle Personalbericht 2015/2016)

1.6.6.4 Regelungen zur Finanzierung der Altersteilzeit

150 Grundlage der Finanzierung der Altersteilzeit ist der Beschluss des Magistrats vom 04.03.2003 (Vorlage I/87/2003).

151 In der Vorlage wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„... Bei allen in der Arbeitsphase befindlichen Altersteilzeitarbeitsverhältnissen bzw. Altersteilzeitdienstverhältnissen werden im laufenden Haushalt die vollen personenbezogenen Budgets im Rahmen von Sollveränderungen aus den Fachkapiteln in das Kapitel 6990 in speziell hierfür eingerichtete Haushaltsstellen verlagert. Des Weiteren werden mit Beginn der Freistellung für die Dauer von sechs Monaten aus den dezentralen personenbezogenen Budgets 50 % herausgebucht. Danach steht dem Fachamt das 100 %-Budget für eine Stellenwiederbesetzung zur Verfügung. Für das Teilzeitmodell ist eine analoge Anwendung vorgesehen....“

Diese Regelung gilt ausschließlich für den originären Bereich des Magistrats (ohne Reinigungspersonal), in dem konkrete Personalkostenbudgets gebildet und hinterlegt sind (ausgenommen sind daher u. a. Wirtschafts- und Eigenbetriebe, Personalkostenerstattungen, z. B. Bereiche Lehrer, Polizei). ...“

- 152** Der nachstehenden Tabelle sind die Personalausgaben für Altersteilzeit (Kapitel 6990) der Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich der Vergleichszahlen 2014 zu entnehmen:

Personalausgaben Altersteilzeit (Kapitel 6990)			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Personalausgaben insgesamt	729.764,72 €	669.152,98 €	1.061.780,78 €
davon:			
Beamte	144.372,04 €	223.028,55 €	532.013,53 €
Tarifbeschäftigte	585.392,68 €	446.124,43 €	529.767,25 €

2 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

- 153** Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht rechtskräftig festgestellt, gelten bis zur Rechtskraft unmittelbar die Vorschriften des Artikels 132a i. V. m. Artikel 146 LV.

- 154** Danach ist der Magistrat bis zum Inkrafttreten des Haushaltes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen,
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

- 155** Weiterhin ist geregelt, dass soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die vorstehenden Ausgaben decken, der Magistrat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig machen darf.

2.2 Haushaltsjahr 2015

- 156** Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan-Gesamtentwurf 2015 wurden am 19.12.2013 von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Doppelhaushaltes 2014/2015 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Senatorin für Finanzen wurde mit der Genehmigung für die Haushaltssatzung 2014 am 18.02.2014 erteilt.

- 157** Durch die Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2014/2015 lag zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 ein rechtskräftiger Haushalt vor.

2.3 Haushaltsjahr 2016

- 158** Da sich bereits zum Ende des Kalenderjahres 2015 abzeichnete, dass der Doppelhaushalt 2016/2017 und damit der Haushalt für das Jahr 2016 nicht zu Beginn des Haushaltsjahres Rechtskraft erlangen wird, wurden vom Magistrat am 02.12.2015 Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen.
- 159** Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Zeit bis zur Rechtskraft des Haushalts 2016 richtete sich daher
- bei den Ausgaben unmittelbar nach Art. 132a LV,
 - bei der Erhebung der Einnahmen sinngemäß nach § 34 Abs. 1 LHO,
 - insgesamt nach den einschlägigen Bestimmungen der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- 160** Die verantwortliche Bewirtschaftung der Mittel oblag den Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO. Diese Verantwortung bezog sich ebenfalls auf die Anwendung der Rechtsgrundlagen der vorläufigen Haushaltsführung.
- 161** Die Regelungen kamen für die Ämter, Referate und Amtsstellen des Magistrats zur Anwendung. Sie galten für die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO unmittelbar. Im Übrigen galten die Grundsätze, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht unmittelbar Anwendung fanden, sinngemäß für die von der Stadt Bremerhaven beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhielten.
- 162** Erst mit Beschluss vom 01.11.2016 wurde vom Senat die Genehmigung des Haushalts erteilt. Dabei wurde die Überschreitung der Defizitobergrenze in Bremerhaven im Jahr 2016 (9,2 Mio. €) nicht als Verstoß gegen die innerbremischen Sanierungsaufgaben und als Grund für die Nichtweiterleitung der auf Bremerhaven entfallenden Anteile der Konsolidierungshilfen gewertet.
- 163** Der Senat fordert mit gleichem Beschluss die Stadt Bremerhaven auf, bis zum Jahresende 2016 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das die Eigenbeiträge der Stadt zur Einhaltung der Defizitobergrenze ab 2017 darstellt, und eine Entscheidung über den Jahresab-

schluss 2017 im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Konsolidierungskurses unter Berücksichtigung der Effekte dieses Programmes trifft.

- 164** Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Senatorin für Finanzen wurde mit der Genehmigung für die Haushaltssatzung 2016 am 01.11.2016 erteilt. Vorab waren die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan-Gesamtentwurf 2016 am 01.09.2016 von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Doppelhaushaltes 2016/2017 beschlossen worden.
- 165** Mit der Verkündung der Haushaltssatzungen 2016/2017 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen am 07.11.2016 war der Haushalt 2016 ab 08.11.2016 rechtskräftig, die haushaltslose Zeit beendet.

2.4 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes beim Erlass von Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2016

- 166** Das Rechnungsprüfungsamt wirkt nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 RPO bei dem Erlass von Vorschriften des Magistrats, die sich auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auswirken, mit.
- 167** Beim Mitwirkungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich nicht nur um ein Recht, sondern vielmehr um eine Verpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes, an der Entwicklung von Vorschriften mitzuwirken, die sich auf den städtischen Haushalt auswirken.
- 168** Um eine Mitwirkung zu ermöglichen, ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren, dass eine ausreichende inhaltliche Befassung möglich ist. Die reine Kenntnisnahme einer Beschlussvorlage ist zur Wahrnehmung der Mitwirkung unzureichend.
- 169** Die im Rahmen der Verfahrensbeteiligung vom Rechnungsprüfungsamt vorgebrachten Hinweise auf eine notwendige Auslegung der gesetzlichen Vorgaben wurden von der Stadtkämmerei aufgenommen und in die Verwaltungsvorschriften eingearbeitet. Diese unter Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes ausgearbeiteten Verwaltungsvorschriften wurden vom Magistrat in seiner Sitzung am 02.12.2015 beschlossen.
- 170** Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan-Gesamtentwurf 2016 wurden am 01.09.2016 von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Doppelhaushaltes 2016/2017 be-

schlossen. Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Senatorin für Finanzen wurde mit der Genehmigung für die Haushaltssatzung 2016 am 01.11.2016 erteilt.

2.5 Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)

- 171** Die Verwaltung konnte zu Beginn des Jahres 2016 nicht auf Grundlage eines rechtskräftigen Haushalts die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften. Vielmehr war nach damaliger Einschätzung damit zu rechnen, dass die Rechtskraft des Haushalts 2016 nicht vor der zweiten Jahreshälfte eintreten werde.
- 172** Bis zur Rechtskraft des Haushaltes galten im Jahre 2016 deshalb unmittelbar die Rechtsvorschriften des Art. 132a der Landesverfassung (LV). Um eine einheitliche Handhabung durch die Ämter zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, war es notwendig, durch eine entsprechende - die Verfassung auslegende - Verwaltungsanweisung den Handlungsrahmen für die Verwaltung abzustecken.
- 173** Der Magistrat beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2015 die „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.“
- 174** Über Ausnahmen von den Detailregelungen der Verwaltungsvorschrift hatte hierbei der Magistrat zu entscheiden. Alle Ausnahmen waren im Hinblick auf die bestehenden Regelungen zu begründen und zu dokumentieren. Der Vorlage für den Magistrat war die Einschätzung der Stadtkämmerei beizufügen, die wiederum das Rechnungsprüfungsamt zuvor in das Verfahren einzubinden hatte.
- 175** Für die Anliegen der einzelnen Organisationseinheiten auf Erteilung einer Ausnahmeregelung von den Grundsätzen zur vorläufigen Haushaltsbewirtschaftung wurden durch die Stadtkämmerei Empfehlungen abgegeben. Hierzu wurde im Einzelfall das Rechnungsprüfungsamt einbezogen, sofern dies von der Stadtkämmerei für erforderlich gehalten wurde. Kam eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, wurde durch den Magistrat letztlich die Entscheidung getroffen.
- 176** In der Gesamtschau auf die Haushaltlose Zeit in 2016 bezogen ist im Vergleich zu den Vorjahren festzustellen, dass von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung „reger Gebrauch“ gemacht worden ist. Bereits im Januar 2016 war über diverse Einzelanträge zu entscheiden.

- 177 Dem steht ein restriktiver Umgang der Haushaltsmittel gegenüber, für den sich gerade die Notwendigkeit von haushaltsbewirtschaftenden Maßnahmen erforderlich gezeigt hatte.

3 Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO

3.1 Allgemeine Ausführungen

- 178 Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Magistrat eine haushaltswirtschaftliche Sperre beschließen. Voraussetzung ist, dass die Entwicklung der städtischen Finanzen eine Beschlussfassung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erforderlich macht.

3.2 Haushaltsjahr 2015

- 179 Der Haushalt der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2015 wurde von der Stadtverordnetenversammlung im Zuge des Doppelhaushalts 2014/2015 am 19.12.2013 beschlossen und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen in seiner Sitzung am 18.02.2014 genehmigt.
- 180 Nach der Beschlusslage des Bremer Senats sei aufgrund der zwischen dem Bund und dem Land Bremen geschlossenen Sanierungsvereinbarung die Netto-Neuverschuldung im Sanierungszeitraum 2010 bis 2020 auf null zu reduzieren.
- 181 Die Sanierungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wurde nach Zustimmung von Magistrat (23.11.2011), Senat (29.11.2011) und Stadtverordnetenversammlung (01.12.2011) von dem Bürgermeister Bremens (Stadt und Land), dem Oberbürgermeister Bremerhavens sowie der Finanzsenatorin Bremens und dem Bürgermeister (Kämmerer) der Stadt Bremerhaven am 06.12.2011 unterzeichnet.
- 182 Zur Sicherung der Sanierungsziele waren im Haushaltsjahr 2015 die Einhaltung des veranschlagten zulässigen Finanzierungssaldos (ca. -82,3 Mio. € ohne Konsolidierungshilfe in Höhe von ca. 31,1 Mio. €) und die Einhaltung des zulässigen strukturellen Defizits 2015 (ca. -66,2 Mio. €) kontinuierlich zu überwachen und sicher zu stellen.
- 183 Das Dezernat II stellte im „Controlling-Bericht FINANZEN Juni 2015“ für das laufende Haushaltsjahr 2015 vom 01.06.2015 saldierte Budgetrisiken in Höhe von 10,4 Mio. € fest. Diese konnten durch Anwendung von Teillösungsvorschlägen unter Einhaltung des strukturellen Defizits auf 6,7 Mio. € minimiert werden.

- 184** Aufgrund des noch vorhandenen strukturellen Defizits sprach sich das Dezernat II in der Magistratssitzung am 23.09.2015 für eine sofortige haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 LHO für das Haushaltsjahr 2015 aus und brachte eine entsprechende Vorlage ein. Der Magistrat stellte in dieser Sitzung die Beschlussfassung bis auf weiteres zurück.
- 185** Die Vorlage zur haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 LHO für das Haushaltsjahr 2015 wurde in die Koalitionspolitische Abstimmung am 16.10.2015 eingebracht. Zur Vorlage bestand Beratungsbedarf und wurde zunächst für vier Wochen ausgesetzt.
- 186** In der Koalitionspolitischen Abstimmung am 13.11.2015 bestand weiter Beratungsbedarf. Die Vorlage wurde daraufhin für eine weitere Woche ausgesetzt.
- 187** **Am 02.12.2015 beschloss der Magistrat eine sofortige haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 LHO für das Haushaltsjahr 2015, somit für knapp einen Monat bis Ende des Haushaltsjahres.**

3.3 Haushaltsjahr 2016

- 188** Aufgrund der verspäteten Rechtskraft des Haushaltes 2016 vom 08.11.2016 und der damit verbundenen langandauernden haushaltslosen Zeit wurde für die verbleibende Zeit in 2016 auf weitere Maßnahmen zur Haushaltsbewirtschaftung (Sperre nach § 41 LHO) verzichtet.

4 Abschlüsse

4.1 Planablaufvergleiche

- 189** Die nachstehenden Tabellen enthalten die Ergebnisse der Haushaltsrechnungen 2015 und 2016. Nachbewilligungen und Einsparungen stimmen mit der Beschlusslage überein. In den Haushaltsabschlüssen (**siehe Anlagen 1 und 2**) wurden ausgeglichene Rechnungsergebnisse nachgewiesen. In den Tabellen wurden die Vergleichszahlen für das Haushaltsjahr 2014 aufgenommen:

Einnahmen (Beträge in €)			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Haushaltsplan einschl. Nachtrag	718.387.530,00	677.831.850,00	743.991.460,00
Mehreinnahmen	3.560.720,00	4.496.150,00	2.713.660,00
Zwischenergebnis (SOLL)	721.948.250,00	682.328.000,00	746.705.120,00
Mehr-/Mindereinnahmen (IST)	22.121.431,06	31.510.586,62	496.782,09
Rechnungsergebnis	744.069.681,06	713.838.586,62	747.201.902,09

Ausgaben (Beträge in €)			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Haushaltsplan einschl. Nachtrag	718.387.530,00	677.831.850,00	743.991.460,00
Nachbewilligungen mit Deckung	14.616.880,00	21.020.980,00	18.819.330,00
ohne Deckung	0,00	0,00	0,00
Zwischenergebnis	733.004.410,00	698.852.830,00	762.810.790,00
Einsparungen	-11.056.160,00	-16.524.830,00	-16.105.670,00
Zwischenergebnis (SOLL)	721.948.250,00	682.328.000,00	746.705.120,00
Mehr-/Mindereinnahmen (IST)	22.121.431,06	31.510.586,62	496.782,09
Rechnungsergebnis	744.069.681,06	713.838.586,62	747.201.902,09

4.2 Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis

- 190** Seit dem Haushaltsabschluss für das Jahr 1999 stellt die Stadtkämmerei das haushalts- und rechnungsmäßige Ergebnis zusammen in einem Abschluss dar. Es wird auf die Anlage 1 – Haushalts und Kassenabschluss 2015 – und Anlage 2 – Haushalts- und Kassenabschluss 2016 – verwiesen.
- 191** Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind jeweils ausgeglichen.
- 192** Da seit Ende des Haushaltsjahres 1997 am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern den Rücklagen zugeführt werden, sind sowohl das rechnungsmäßige Jahresergebnis - kassenmäßiges Jahresergebnis unter Berücksichtigung der aus dem Vorjahr und in das Folgejahr übertragenen Reste - als auch das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ausgeglichen.

4.3 Gesamt-Ist-Abschlüsse

193 Die bei der Stadtkasse geführten Haushalts- und Nebenrechnungen schlossen wie folgt ab:

Abschluss der Haushalts- und Nebenrechnungen 2015 (Beträge in €)				
	Einnahmen	Ausgaben	Einzelbestand	Gesamtbestand
Haushalt	713.838.586,62	713.838.586,62	0,00	0,00
Verwahrgelder (davon Kassenkonten)	4.543.869,44 260.962,77	0,00	4.543.869,44	4.543.869,44
Vorschüsse (davon Kassenkonten)	0,00	15.320.915,63 0,00	-15.320.915,63	-15.320.915,63
Betriebskonten:	105.675.239,01	89.557.238,95	16.118.000,06	16.118.000,06
BIT	0,00	0,00	0,00	
Rettungsdienst Bremerhaven	9.617.653,51	9.270.312,38	347.341,13	
EBB	48.607.860,20	41.882.852,58	6.725.007,62	
Helene-Kaisen-Haus	2.500.000,00	2.721.312,27	-221.312,27	
Seestadt Immobilien	44.942.298,00	35.682.761,72	9.259.536,28	
STADTBAU	0,00	0,00	0,00	
StadtFinanz	7.427,30	0,00	7.427,30	
Fremdgelder	29.797,35	0,00	29.797,35	29.797,35
Rücklagen	31.946.396,62	0,00	31.946.396,62	31.946.396,62
Summen	856.033.889,04	818.716.741,20		37.317.147,84

Abschluss der Haushalts- und Nebenrechnungen 2016 (Beträge in €)				
	Einnahmen	Ausgaben	Einzelbestand	Gesamtbestand
Haushalt	747.201.902,09	747.201.902,09	0,00	0,00
Verwahrgelder (davon Kassenkonten)	1.921.608,39 212.959,98	0,00	1.921.608,39	1.921.608,39
Vorschüsse (davon Kassenkonten)	0,00	16.565.316,07 0,00	-16.565.316,07	-16.565.316,07
Betriebskonten:	124.818.139,89	99.786.918,26	25.031.221,63	25.031.221,63
BIT	3.005.399,94	3.005.399,94	0,00	
Rettungsdienst Bremerhaven	11.949.137,69	11.467.757,41	481.380,28	
EBB	47.406.033,27	42.147.357,98	5.258.675,29	
Helene-Kaisen-Haus	2.670.000,00	2.645.086,44	24.913,56	
Seestadt Immobilien	59.780.141,69	40.521.316,49	19.258.825,20	
StadtFinanz	7.427,30	0,00	7.427,30	
Fremdgelder	13.027,83	0,00	13.027,83	13.087,83
Rücklagen	34.915.538,42	0,00	34.915.538,42	34.915.538,42
Summen	908.870.216,62	863.554.136,42		45.316.080,20

Die Bestände beim Jahresabschluss wurden jeweils in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

5 Haushaltsreste

5.1 Einnahmereste

194 Aufgrund der Umstellung des Haushaltsabschlusses auf einen IST-Abschluss werden Einnahmereste seit Jahren nicht mehr gebildet.

5.2 Ausgabereste

195 Seit Ende des Haushaltsjahres 1997 werden nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern den Rücklagen zugeführt (Rücklagenentwicklung und Rücklagenbestände siehe Tz V 1).

196 Am Ende eines jeden Haushaltsjahres dürfen nicht ausgeschöpfte Budgetsalden im Rahmen der vorhandenen Gesamtliquidität des städtischen Haushalts unter Einhaltung des Förderalismuskommission relevanten Finanzierungssaldos den Rücklagen zugeführt werden.

197 Jedes Fachamt ist nach den Bestimmungen der Haushaltssatzung verpflichtet, sein Budget zum Abschluss des Haushaltsjahres abzurechnen und ausgeglichen darzustellen.

198 Im Zusammenhang mit den vorzunehmenden Abschlussarbeiten sind zunächst den dezentralen **Spezialrücklagen** nicht verbrauchte Mittel auf der Grundlage der entsprechenden Haushaltsvermerke zuzuführen.

199 Ferner sind die nicht verbrauchten Ausgabeansätze zu ermitteln, denen teilweise oder vollständig zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen. Diese Beträge sind der Stadtkämmerei mit einer zeitlichen Prognose über den Mittelabfluss in den Folgejahren schriftlich mitzuteilen und werden aufgrund von Haushaltsvermerken der **Drittmittelrücklage** zugeführt.

200 Die Stadtkämmerei stellt nach Vorliegen der Einzelabschlüsse in den Ausschussbereichen fest, ob der Gesamthaushalt am Ende des Haushaltsjahres einen Fehlbetrag oder einen Überschuss ausweist.

201 Im Rahmen festgestellter positiver Budgetabschlüsse sind etwaige Anträge auf Zuführung an die **kapitelbezogenen Rücklagen** mit Begründung des Bedarfs, nach Unterschrift des zuständigen Ausschussbereichsvorsitzenden, an die Stadtkämmerei zu richten.

- 202** Nachdem der Magistrat und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss auf Vorlage der Stadtkämmerei eine Entscheidung über die Rücklagenzuführungen getroffen haben, können die entsprechenden Buchungen durchgeführt werden.
- 203** Letztendlich kann auf Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der noch verbleibende positive Saldo der „**Allgemeinen Ausgleichsrücklage**“ zugeführt werden.

(Quelle Rücklagenrichtlinie mit Stand 01.01.2016)

6 Berichterstattung über Beratungen und Einzelprüfungen

6.1 Dezernat VI

6.1.1 Einzelprüfungen

6.1.1.1 Umstellung auf bargeldlosen Zahlungsverkehr für die Vermietung von Fahrradboxen durch das Amt für Straßen- und Brückenbau

204 In 2015 wurde die Vermietung von Fahrradboxen durch das Amt für Straßen- und Brückenbau einer Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse und Erkenntnisse wurden in einem Prüfungsbericht zusammengefasst, der in 2016 zunächst vom Rechnungsprüfungsausschuss und anschließend im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss abschließend behandelt wurde.

205 Einer der Bestandteile des Prüfungsberichts war die Betrachtung der Abwicklung der Entgelte für die Anmietung der Fahrradboxen. Als Folge eines mehrjährigen nicht vorschriftsgemäßen Umgangs mit dem als Kautions eingenommenen Bargeld, wofür Ursachen verschiedenster Art bestanden, entschied sich das Amt für Straßen- und Brückenbau noch im Verlauf des Prüfungsverfahrens, die Kautions für die Fahrradboxen künftig bargeldlos zu erheben und die Geldannahmestelle abzuschaffen.

206 Die Geldannahmestelle wurde zum 01.08.2015 aufgelöst. Es galt, eine Abwägung zwischen Bürgerfreundlichkeit einerseits und nötiger Sach- und Personalressourcen für die Einhaltung von Sicherheitsstandards für die Abwicklung im Barverkehr zu treffen.

6.2 Dezernat X

6.2.1 Beratungen

6.2.1.1 Erstellung eines Kunstrasenplatzes, Bürgerpark, Johann-Wichels Weg hier: Beauftragung zusätzlicher Leistungen

207 In einem Beratungsgespräch zeigte das Rechnungsprüfungsamt dem Amt für Sport und Freizeit auf, ob zusätzliche Leistungen freihändig vergeben werden können und was dabei zu beachten ist.

- 208** Die Kosten für einen Kunstrasenplatz im Bürgerpark wurden in einer Kostenschätzung auf 700.000 € beziffert und festgesetzt. Hiervon wurden durch politischen Beschluss 600.000 € Haushaltsmittel für die Hauptleistungen der Stadt bewilligt und 100.000 € an Eigenleistung des Sportvereins festgesetzt.
- 209** Diese vorgesehenen Hauptleistungen der Stadt wurden vom Gartenbauamt in einer späteren Kostenberechnung auf 650.000 € veranschlagt. Da nicht mehr als 600.000 € Haushaltsmittel zur Verfügung standen, wurden die Leistungen in reduzierter Form öffentlich ausgeschrieben. Die weiteren Kosten/Leistungen sollten dann vom Sportverein übernommen werden.
- 210** Aufgrund der günstigen Konjunkturlage erzielte die öffentliche Ausschreibung des Hauptauftrages ein wesentlich günstigeres Submissionsergebnis als zuvor angenommen.
- 211** Das Amt für Sport und Freizeit erfragte beim Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeit einer freihändigen Vergabe bezüglich zusätzlicher Leistungen bzw. Massenerhöhungen an den Hauptauftragnehmer zur Erstellung des obigen Kunstrasenplatzes.
- 212** Die nun zu beauftragenden Leistungen entsprachen laut einer Kostenberechnung 7,1 % der Kosten der bereits ausgeschrieben Leistungen.
- 213** Eine derartige Aufstockung des Auftrages wurde vom Rechnungsprüfungsamt als durchführbar angesehen, da diese analog zu § 3 Abs. 5 Nr. 6 VOB/A gesehen werden könne, zumal hiervon bereits Teile der zusätzlichen Leistungen durch Einheitspreise des Hauptangebotes gesichert waren.
- 214** Da in diesem Fall noch keine Beauftragung vorlag, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, entsprechende Nachtragsangebote vor Auftragserteilung einzuholen und sicherzustellen, dass sich durch die Aufstockung der Leistungen die Bieterreihenfolge nicht ändert, bzw. die Beauftragung der Leistung an das wirtschaftlichste Angebot erfolgt.
- 215** Diese Vorgaben wurden vom Amt für Sport und Freizeit aufgenommen.

6.3 Dezernatsübergreifende Angelegenheiten

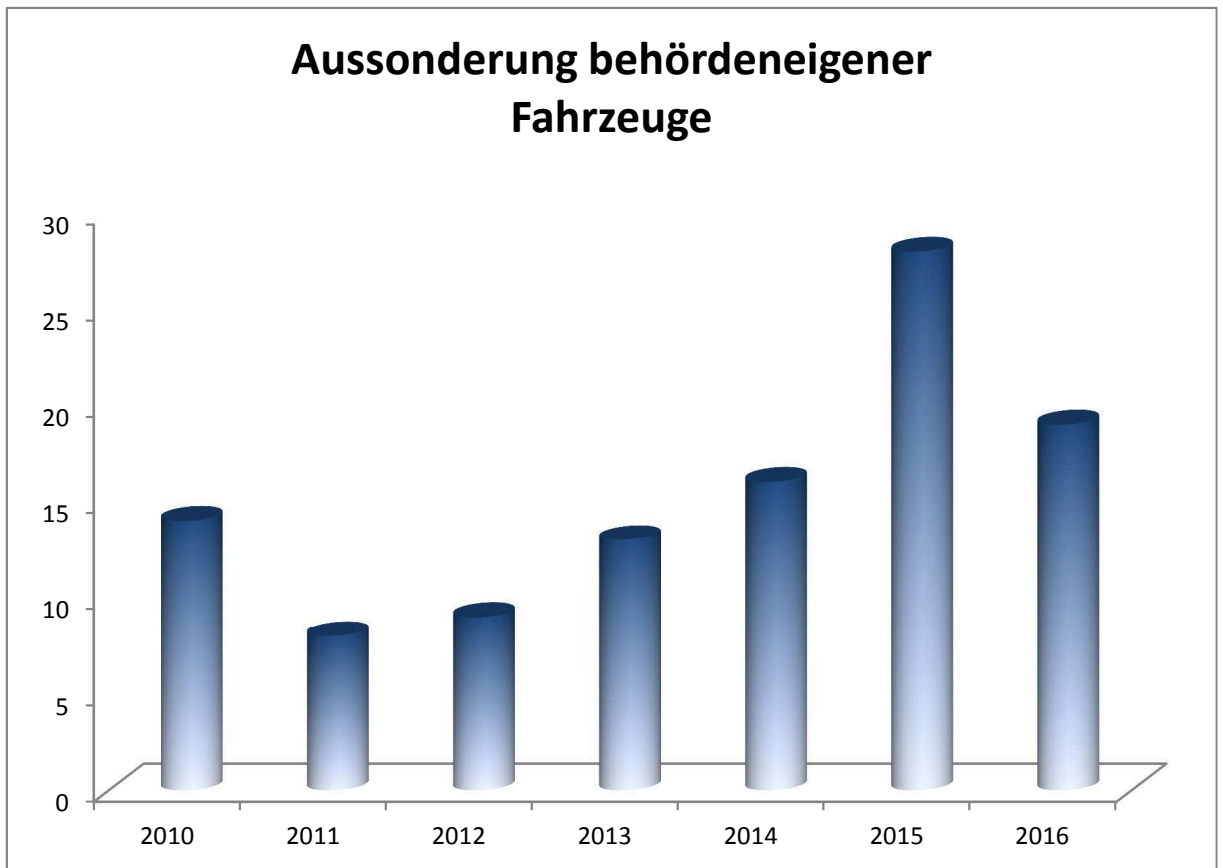
6.3.1 Beratungen

6.3.1.1 Kfz-Schätzkommission

- 216** Die **Kfz-Schätzkommission** wurde ursprünglich mit **Magistratsbeschluss vom 03.10.1957** eingerichtet, um **abgängige behördeneigenen Fahrzeuge in einem geordne-**

ten Verfahren abzuwickeln, bzw. anderen Organisationseinheiten des Magistrats zu übereignen. Bis 2000 bestand die Kfz-Schätzkommission aus drei Mitgliedern, hiervon ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes. Ab 2000 wurde die Aufgabe nur noch von je einem Vertreter der Feuerwehr und des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen. Ab 2015 nahm die Tätigkeit der Kfz-Schätzkommission in einem erheblichen Umfang zu. Zur besseren kundenorientierten Abwicklung der Verfahren wurde die Kfz-Schätzkommission ab 2017 wieder auf drei Mitglieder aufgestockt.

- 217 Die Dienstanweisung über die Aussonderung behördeneigener Fahrzeug wurde am 01.01.2014 außer Kraft gesetzt. Sie ging in die Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung) auf und trat am 01.01.2014 in Kraft. Diese Dienstanweisung wurde vom Magistrat am 05.02.2014 beschlossen. Das Verfahren bei der Veräußerung von Fahrzeugen wurde unter Punkt 4.8 der vorstehenden Dienstanweisung geregelt.
- 218 Hiernach sind beabsichtigte Aussonderungen von behördeneigenen Fahrzeugen vor der Veräußerung mit der Kfz-Schätzkommission abzustimmen.
- 219 Der Schätzkommission sind die zu veräußernden Fahrzeuge bei Bedarf vorzuführen. Vor der Veräußerung wird geprüft, ob das Fahrzeug für eine anderweitige behördeninterne Nutzung geeignet ist. In diesem Fall ist das Fahrzeug mit Wertangabe zunächst intern anzubieten. Kommt eine anderweitige interne Nutzung nicht in Betracht, ist das Fahrzeug nach der Wertermittlung im Wettbewerb an den Meistbietenden zu veräußern. In den letzten Jahren entwickelte sich eine Alternative zum herkömmlichen Wettbewerb, der öffentlichen Bekanntmachung in der Tageszeitung. Es handelt sich hierbei um die Versteigerungsplattform des Bundes www.zoll-auktion.de.
- 220 Durch diese Plattform wird erreicht, dass auch Sonderfahrzeuge einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht werden. Mit Hilfe dieser Versteigerungsplattform ist eine einfache und rechtssichere Abwicklung der Veräußerung möglich. Hierbei ist jede Haftung die aufgrund eines Kaufvertrages nach BGB entstehen könnte, für den öffentlichen Auftraggeber ausgeschlossen. Bei der Begutachtung von Fahrzeugen werden die Fachämter von der Kfz-Schätzkommission auf diese Alternative hingewiesen.
- 221 Aus der untenstehenden Tabelle kann entnommen werden, dass sich die Aktivitäten der Kfz-Schätzkommission in den letzten fünf Jahren kontinuierlich gesteigert haben. Hinzu kam der wachsende Anstieg an Beratungsleistungen für den Kauf neuer Fahrzeuge. Um auch künftig für die Behörde eine kurzfristige Abarbeitung sicherstellen zu können, wurde die Kfz-Schätzkommission in 2017 wieder auf drei Mitglieder aufgestockt.

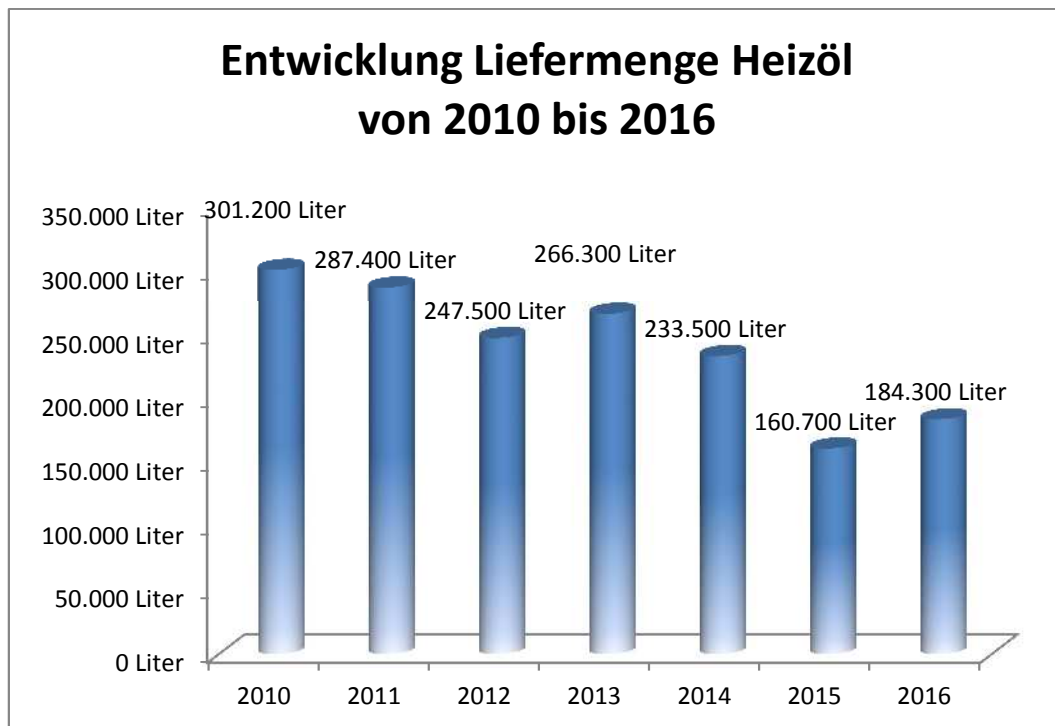


6.3.1.2 Entwicklung der Heizölbeschaffung

222 Zur Einschätzung der Kosten für Heizölverbrauch der Stadt Bremerhaven im Zusammenhang zum Verbrauchsvolumen und der Beschaffungsart wurden die Daten der Jahre 2010 bis 2016 herangezogen. Dabei konnte festgestellt werden, dass für die tatsächlichen Beschaffungskosten die Schwankungen auf dem Ölmarkt vorrangig ausschlaggebend sind und die Bündelung von Heizölanforderungen nur eine nachrangige kosmetische Bedeutung haben.

223 Entwicklung Liefermenge Heizöl in den Jahren 2010 bis 2016

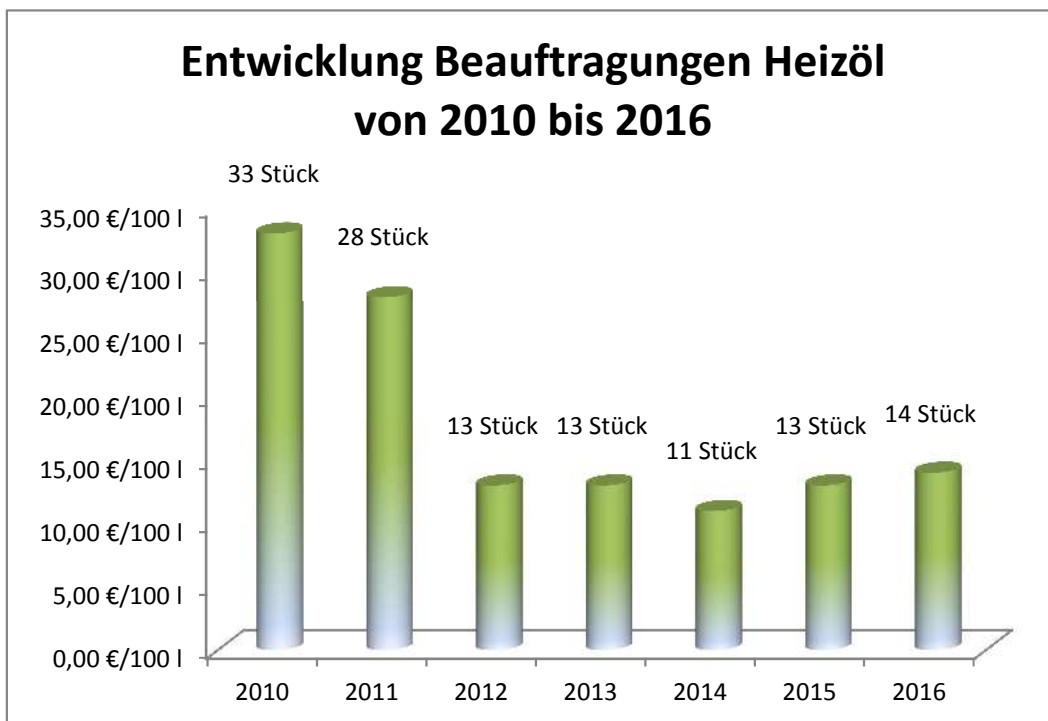
In den vergangenen Jahren wurden bestehende Öl-Heizungsanlagen entweder aufgegeben und auf ein anderes Heizmedium umgestellt oder im verantwortungsvollen Rahmen modernisiert. Darüber hinaus wurden energetische Sanierungen der Liegenschaften vorgenommen. Dies führte letztendlich dazu, dass der Bedarf an Heizöl nachhaltig reduziert werden konnte. Einbrüche hierbei lassen sich auf klimatische Schwankungen zurückführen. Der nachstehenden Grafik kann entnommen werden, dass eine Reduzierung der Verbrauchsmenge in 2016 gegenüber 2010 um 38,81 % erfolgte.



224 Entwicklung der Beauftragung Heizöl in den Jahren 2010 bis 2016

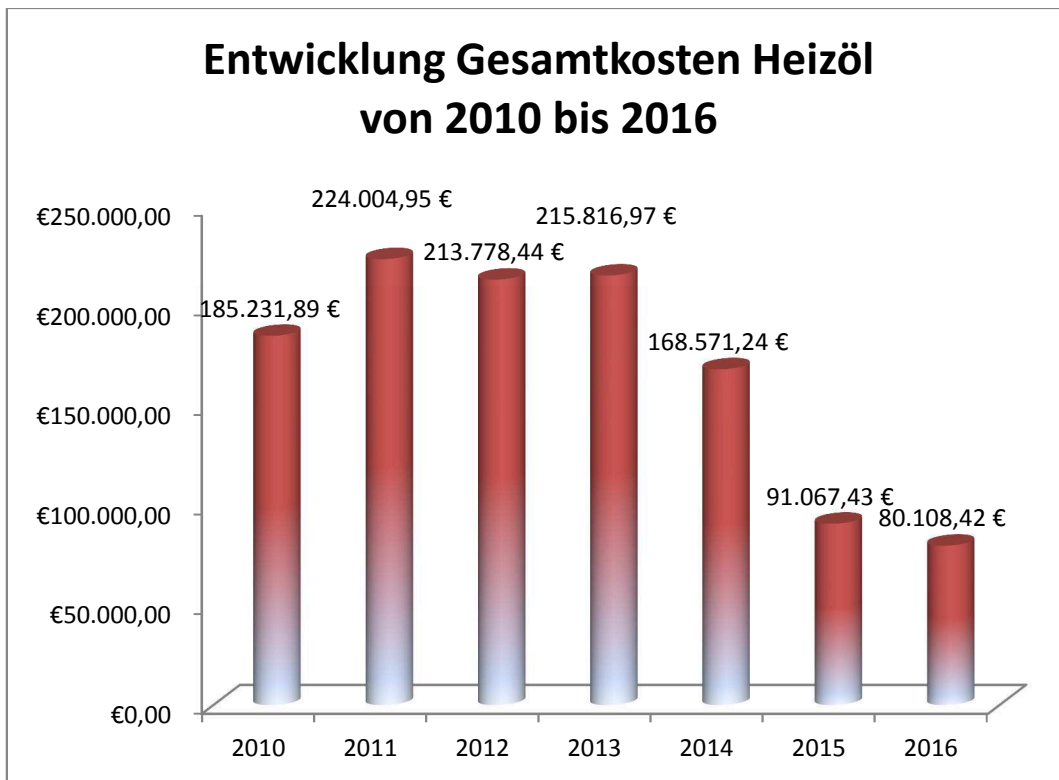
Bis 2011 wurde für Liegenschaften ohne nähere Koordination Heizöl beschafft. Teilweise wurde die Beschaffung innerhalb weniger Tage aufeinander durchgeführt. Dies führte einerseits zu einem erhöhten Beschaffungsaufwand und andererseits zu einer Splittung des Vergabevolumens.

- 225** Ende 2011 unternahm das Rechnungsprüfungsamt den Vorstoß zur Änderung des Beschaffungsmodus für die Beschaffung von Heizöl. Den Liegenschaften wurde ein Beschaffungszeitpunkt für Heizöl vorgegeben. Nur in Ausnahmefällen sollten zusätzliche Beschaffungen vorgenommen werden können. Aus der unterstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Vorgabe umfänglich umgesetzt wurde. Dies führte zur Verminderung von Beschaffungsvorgängen und zu einer Bündelung des Heizölbedarfes.



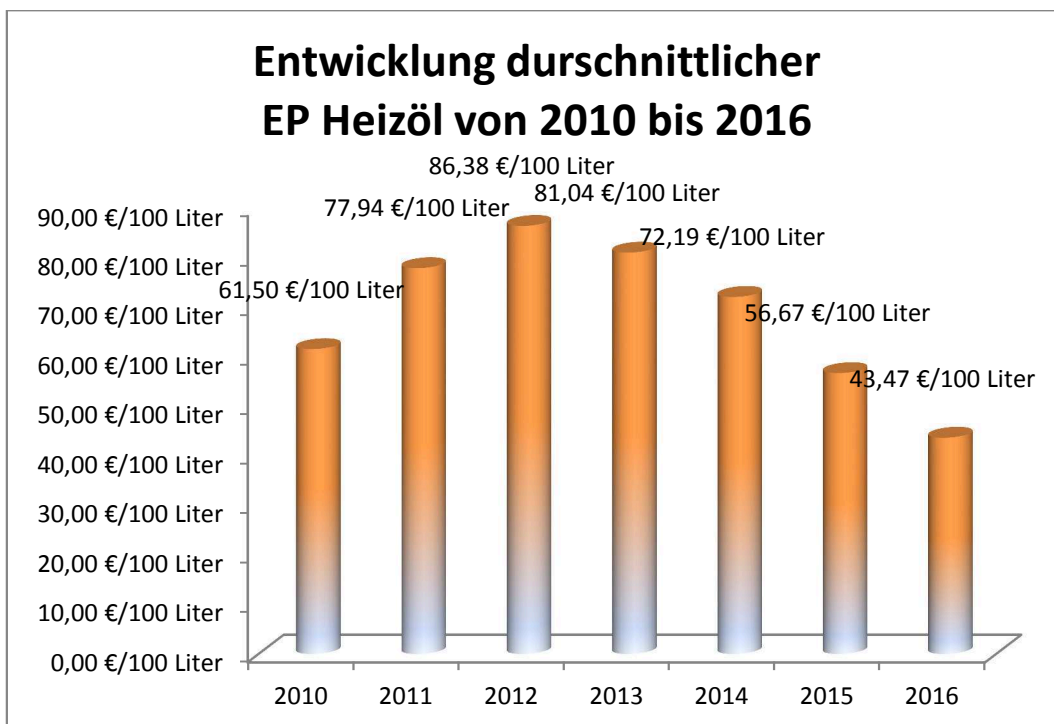
226 Entwicklung der Gesamtkosten für die Beschaffung von Heizöl in den Jahren 2010 bis 2016

Aus der nachstehenden Tabelle wird deutlich, dass die eingeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung einer Energiekostenexplosion unvermeidlich waren. Vergleicht man das Jahr 2010 mit den Jahren 2012 und 2013, so kann erkannt werden, dass sich die Kosten trotz der Reduzierung des Heizölbedarfes und der Bündelung der Vergabemenge erhöhten. Dies geschah allein aus dem Grund der Preissteigerung auf dem Heizölmarkt.



227 Entwicklung des durchschnittlichen Einheitspreises bei Beschaffungen für Heizöl in den Jahren 2010 bis 2016

In der nachstehenden Tabelle wird aufgeführt, welchen Schwankungen der Heizölpreis in den Jahren 2010 bis 2016 unterlag. In den Jahren 2015 und 2016 hatte das Preisniveau für Heizöl eine Beruhigung erfahren. Die Tendenz für 2017 scheint wieder steigend zu sein.



- 228** Damit die Kosten für Energie nicht explodieren, ist es unerlässlich,
- dass Sanierungsmaßnahmen vorangetrieben werden,
 - dass über alternative Energiekonzepte nachgedacht wird und
 - dass die Beschaffungsmethoden optimiert werden.
- 229** Das Rechnungsprüfungsamt wird die Energiebeschaffung bei der Behörde weiterhin unterstützend begleiten.

6.3.2 Einzelprüfungen

6.3.2.1 Prüfung von Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen

- 230** In den Jahren 2015 und 2016 fand eine Prüfung von Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen (*früher. Dauerdienstreisegenehmigungen*) durch das Rechnungsprüfungsamt statt.
- 231** Eine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen kann auch allgemein erteilt werden. Eine solche Anordnung oder Genehmigung soll die Art der Dienstgeschäfte, ggf. zu nutzende Beförderungsmittel sowie die Dauer der Genehmigung nennen. Einer nochmaligen Einzelanordnung bedarf es nicht, wenn sich auswärtige Dienstgeschäfte z.B. aus Dienst- oder Einsatzplänen unzweifelhaft ergeben (Ziffer 2.2.9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGvV) vom 25.05.2009 (BremABI. Nr. 76, S. 601)).
- 232** Allgemeine Dienstreisegenehmigungen (Dauerdienstreisegenehmigungen) bedürfen der Genehmigung des/der zuständigen Dezenten/Dezernentin. Diese sind auf Grundlage von Nr. 2.2.9 der BremRKGvV zu erfassen und auf das jeweilige Haushaltsjahr zu begrenzen (Punkt 13.3 der Reise- und Kraftfahrzeugbestimmungen (RuKrBest) vom 22.09.2011). In das Formular für Allgemeine Dienstreisegenehmigungen (Stand: 17.05.2011) ist der Ort einzutragen.
- 233** Fast alle Organisationseinheiten wurden zur Vorlage der für das Haushaltsjahr 2015 oder für das Haushaltsjahr 2016 erteilten Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen gebeten. Insgesamt wurden 82 Allgemeine Dienstreisegenehmigungen in Kopie für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt. Fehlanzeige wurde von 7 Organisationseinheiten gemeldet. Für das Haushaltsjahr 2016 wurden insgesamt 53 Allgemeine Dienstreisegenehmigungen in Kopie übersandt. Fehlanzeige wurde von einer Organisationseinheit gemeldet.
- 234** Die Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen wurden auf inhaltliche und formale Richtigkeit überprüft. Auf geringfügige Mängel wurde mündlich oder schriftlich hingewiesen, um eine

Wiederholung der Fehler in der Zukunft zu vermeiden. In einigen Fällen mussten aufgrund gravierend festgestellter Mängel neue Genehmigungen ausgestellt werden.

- 235** Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die überwiegende Zahl der erteilten Allgemeinen Dienstreisegenehmigungen den reisekostenrechtlichen Vorgaben entsprachen. Es ist zu erwarten, dass künftig die in 2015 und 2016 festgestellten und kommunizierten Mängel abgestellt werden.

6.3.2.2 Prüfung von Handvorschüssen und Geldannahmestellen

- 236** In den Jahren 2015 und 2016 fand flächendeckend eine Prüfung von Handvorschüssen und Geldannahmestellen durch das Rechnungsprüfungsamt statt.
- 237** Die Führung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen richtet sich nach der ab den 01.01.2008 gültigen Dienstanweisung.
- 238** Für die Prüfung der nach den Ziffern 14 bis 16 der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 79 Landeshaushaltsordnung eingerichteten Handvorschüsse oder Geldannahmestellen gelten die folgenden Bestimmungen:
- 239** Handvorschüsse unter 200 EUR sind mindestens einmal, höhere Handvorschüsse mindestens zweimal im Jahr vom Amtsleiter oder einem von ihm Beauftragten unvermutet zu prüfen. Geldannahmestellen sind mindestens dreimal im Jahr vom Amtsleiter oder einem Beauftragten unvermutet zu prüfen.
- 240** Die Ämter wurden gebeten, aller Nachweise über die amtsinternen Prüfungen der Handvorschüsse und Geldannahmestellen ihres Bereiches (Jahr 2015 und Jahr 2016) entsprechend den Vorgaben der VV vorzulegen. Zum Redaktionsschluss dieses Schlussberichtes waren nicht alle angeforderten Nachweise eingereicht. Säumige Ämter wurden aufgefordert, die Vorgaben über die amtsinternen Prüfungen zu beachten.
- 241** Das Rechnungsprüfungsamt wird weiter berichten.

6.3.2.3 Prüfung von Inventarordnungen

- 242** In den Jahren 2015 und 2016 fand eine Prüfung von Inventarordnungen durch das Rechnungsprüfungsamt statt. Zum Redaktionsschluss dieses Schlussberichtes lagen nicht alle angeforderten Nachweise vor.

- 243** Die Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung) ist gültig ab dem 01.01.2014. Gleichzeitig traten die Dienstanweisungen vom 20.10.1982 und 01.09.2002 sowie weitere in diesem Zusammenhang ergangene Beschlüsse zum Umgang mit dem Inventar außer Kraft. Der Magistrat hat diese Dienstanweisung für den Umgang mit dem städtischen Inventar am 05.02.2014 rückwirkend beschlossen.
- 244** Diese Dienstanweisung regelt den einheitlichen Umgang mit den beweglichen Vermögensgegenständen im Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Die Zusammenführung der Regeln für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Inventar soll eine Erleichterung in der Anwendung und mehr Sicherheit bei der Nutzung dieser Vorschriften bieten.
- 245** Die Organisationseinheiten haben ein Inventarverzeichnis zu führen. Form und Inhalt des Inventarverzeichnisses regelt die Stadtkämmerei in einem Handbuch. Das Handbuch zur Inventarordnung (Stand: 30.06.2015) enthält allgemeine Hinweise zur Inventarisierung und Anleitung zur Datenerfassung (Excel-Inventardatei). Ergänzend können die im Intranet veröffentlichten Vordrucke verwendet und für eigene Zwecke gestaltet und angepasst werden.
- 246** Die Organisationseinheit hat mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme des in den Verzeichnissen nachgewiesenen Inventars zu veranlassen. Bei der Bestandsprüfung festgestellte Differenzen zwischen den nachgewiesenen und vorhandenen Beständen sind aufzuklären. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen (gemäß Ziffer 3.5 der o. g. Dienstanweisung).
- 247** Die einzelnen Organisationseinheiten wurden vom Rechnungsprüfungsamt aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen für 2015 und 2016 vorzulegen. Nicht alle Ämter sind der Aufforderung, aus unterschiedlichen Gründen, zeitgerecht nachgekommen.
- 248** Die Angelegenheit wird weiter vom Rechnungsprüfungsamt begleitet.

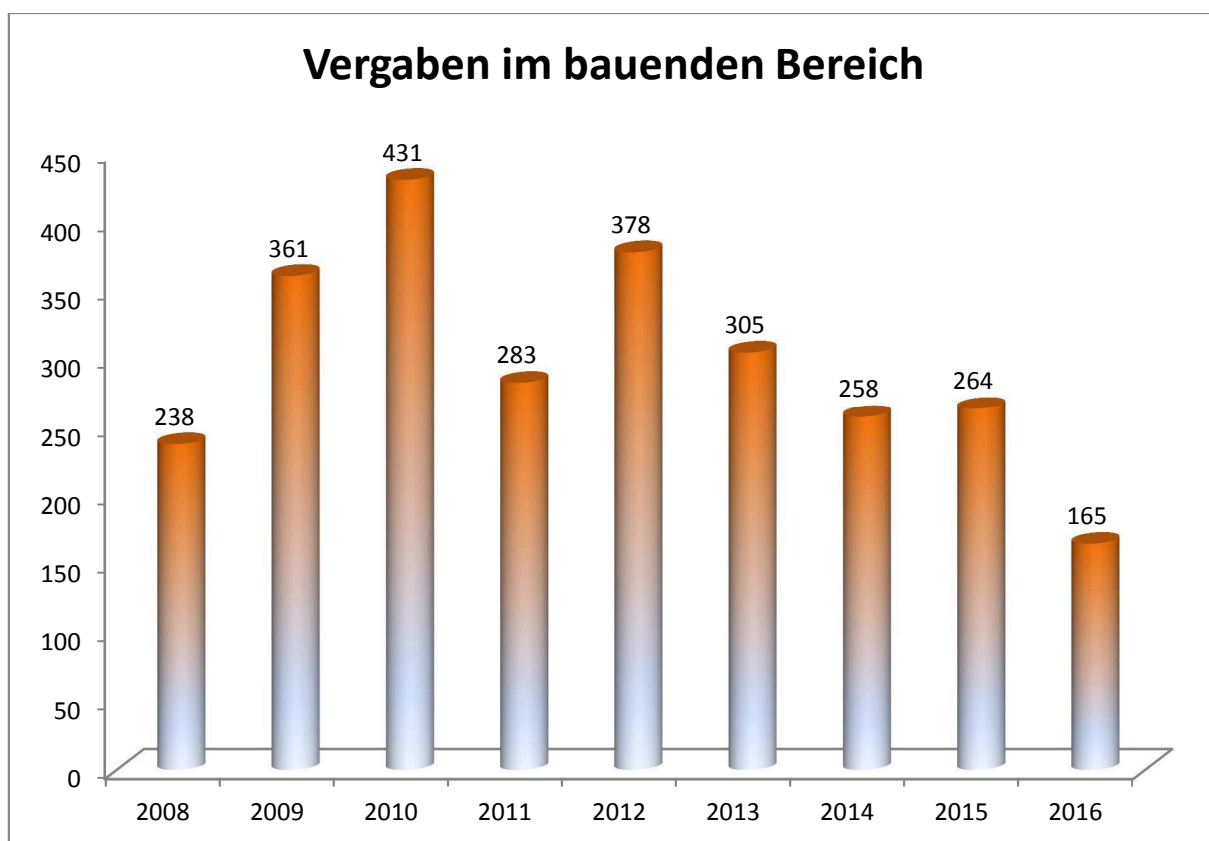
6.3.2.4 Vergaben im bauenden Bereich

249 Entwicklung zu prüfender Vergabevorgänge im Technischen Prüfungsbereich

Die Prüfung von Vergabeunterlagen nimmt einen erheblichen Teil der Arbeitszeit der technischen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes in Anspruch. Laut § 9 Rechnungsprüfungsordnung sind dem Rechnungsprüfungsamt die den Vergaben im Baubereich zugrunde liegenden Unterlagen unaufgefordert zu übersenden. Ab 2014 wurde beim Magistrat der Stadt Bremerhaven die E-Vergabe im Baubereich eingeführt. Hierdurch

haben sich die formalen Prüfungsanforderungen für das Rechnungsprüfungsamt geändert.

- 250** Laut § 9 RPO sind dem Rechnungsprüfungsamt die den Vergaben im Baubereich zugrunde liegenden Unterlagen unaufgefordert zu übersenden. Die Prüfung von Vergabeunterlagen nahm einen erheblichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch. Hierbei wurden in der Vergangenheit die durchgeführten Vergaben in einer ersten Phase dahingehend überprüft, ob sie im Einklang mit dem Vergaberecht durchgeführt worden sind. Darüberhinausgehende Prüfungen erfolgten bei ausgewählten Vergaben im Sinne einer risikoorientierten Festlegung.
- 251** Der Baubereich im Sinne der Rechnungsprüfungsordnung umfasst das Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66), das Gartenbauamt (Amt 67) sowie den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien (WSI). Darüber hinaus werden die Vergaben im Bereich Gebäudereinigung (GbR) geprüft.
- 252** Ab 2014 wurde die E-Vergabe für Vergaben, die unter der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) fallen, im Baubereich eingeführt. Für die vorgenannten Organisationseinheiten wurde jeweils ein Work-Flow für die Vergabesoftware (AI-Vergabemanager) erstellt.
- 253** Durch diesen Work-Flow wird sichergestellt, dass immer die aktuellen Vordrucke/Vorschriften für die jeweiligen Vergabeverfahren verwendet werden. Der Work-Flow implementiert auch die Anforderungen der VOB/A und die Entscheidungsbefugnisse in den Organisationseinheiten. Die Verfahren werden angehalten, sobald entsprechende Kriterien nicht eingehalten werden.
- 254** Durch diese Umstellung veränderte sich die formale Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Jetzt stehen nicht mehr die formalen Anforderungen der VOB/A, Vergabegrenzen oder die Unterschriftsbefugnisse im Vordergrund. Diese werden jetzt durch die Software abgebildet. Vielmehr erstreckt sich jetzt die formale Prüfung auf die Entscheidungsprozesse, die als Begründung im Verfahren hinterlegt sind. Die Software kann keine Plausibilitätsprüfung durchführen, hier ist das Rechnungsprüfungsamt gefordert. Im weiteren Verfahren sind die Maßnahmen auf die tatsächliche Ausführung und Abwicklung zu prüfen.
- 255** Die Anzahl der dem Rechnungsprüfungsamt in den Jahren 2008 bis 2016 aus den bauenden Bereichen zur Prüfung vorgelegten Vergabevorgänge unterliegt Schwankungen. Diese sind darin begründet, dass die Behörde auf Ereignisse und Konjunkturschwankungen zu reagieren hat. Hinzu kommen darüber hinaus politische Zielvorgaben und Gesetzesänderungen. In der nachfolgenden Grafik wird die Entwicklung der vorgelegten Vergabeverfahren aufgezeigt:



6.4 Klinikum Reinkenheide

6.4.1 Beratungen

6.4.1.1 Beratungsgespräch zu einem Vergabeverfahren für die Erstellung eines Gebäudetrakts zur Aufnahme eines Linearbeschleunigers

- 256** Durch die Beratung des Rechnungsprüfungsamtes entschied sich das Klinikum Reinkenheide zur Beauftragung eines Generalunternehmers für eine öffentliche Ausschreibung und bediente sich damit eines schnellen und rechtssicheren Verfahrens.
- 257** Vom Klinikum wurde die Frage aufgeworfen, welche Vergabeart zur Beauftragung eines Generalunternehmers für die Erstellung des o. g. Gebäudes am sinnvollsten sei. Die Kosten hierfür wurden auf ca. 1,6 Mio. € geschätzt.
- 258** Es wurde nach einem möglichst zeitsparenden Verfahren gesucht, da in der Vergangenheit bereits mehrfach Behandlungen in der Strahlentherapie bei Krebserkrankung aus Gründen der Überlastung nicht in dem erforderlichen zeitlichen Rahmen durchgeführt werden konnten.

- 259** Vom Rechnungsprüfungsamt wurde darauf verwiesen, dass besondere Kriterien in einem Ausschreibungsverfahren als KO-Kriterien in die Wertung einbezogen werden können. Somit wäre sichergestellt, dass der Zuschlag nur an einen Bieter erfolgt, der die ausschließlichen Anforderungen erfüllt.
- 260** Für die obige Maßnahme war der zeitliche Vorlauf bei einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung bis zur Auftragserteilung nahezu identisch. Durch die öffentliche Ausschreibung entfällt die Zeit für einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb. Die Leistungsanforderungen werden durch die Ausschreibungsunterlagen sichergestellt.
- 261** Durch das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung werden folgende Punkte gewährleistet:
- Durch die Beschreibung im Leistungsverzeichnis werden ungeeignete Bieter ausgeschlossen.
 - Die Beauftragung erfolgt an das wirtschaftlichste Angebot, der Preis allein ist hierbei nicht entscheidend.
 - Die Qualitätsanforderungen werden angemessen berücksichtigt.
 - Aufgrund der Kostenhöhe wird durch die öffentliche Ausschreibung ein begründungssicheres Vergabeverfahren durchgeführt.
 - Durch die Wahl der öffentlichen Ausschreibung kann der zeitliche Vorlauf gegenüber einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb verkürzt werden.
- 262** Das Klinikum Reinkenheide führte für die o. g. Maßnahme auf die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes eine öffentliche Ausschreibung durch. Die dargestellten Argumente des Rechnungsprüfungsamtes hatten überzeugt.

V Vermögensnachweis

1 Rücklagen

- 263** Die Rücklagen werden in der Verwahrgeldrechnung geführt und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eingesetzt. Die Bestände für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich der Vergleichszahlen 2014 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Rücklagen (Beträge in €)			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Bestand am 01.01.	29.277.485,17	31.303.936,93	31.946.396,62
Veränderungen	2.026.451,76	642.459,69	2.969.141,80
Bestand am 31.12.	31.303.936,93	31.946.396,62	34.915.538,42

- 264** Die Entwicklung der Rücklagen seit dem Haushaltsjahr 2005 gibt die nachstehende Tabelle wieder:

Entwicklung der Rücklagen	
Haushaltsjahr	Betrag
2005	16,1 Mio. €
2006	24,8 Mio. €
2007	43,7 Mio. €
2008	46,5 Mio. €
2009	46,0 Mio. €
2010	25,5 Mio. €
2011	27,9 Mio. €
2012	28,6 Mio. €
2013	29,3 Mio. €
2014	31,3 Mio. €
2015	31,9 Mio. €
2016	34,9 Mio. €

- 265** Für die Rücklagen wurde zum Schluss des Haushaltsjahres 2015 ein Zuwachs von 642.459,69 € verzeichnet und zum Haushaltsschluss 2016 von 2.969.141,80 €.
- 266** Die Differenz von gerundet 2,375 Mio. € von 2015 zu 2016 ergibt sich aus der Erhöhung der „Allgemeinen Ausgleichsrücklage“ der Stadtkämmerei. Bei der Ermittlung der Differenz ist zu berücksichtigen, dass im Laufe des Haushaltsjahres 2016 aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage 1.269.006 € entnommen wurden. Entsprechend des Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 02.03.2017 konnten im Zuge der Haushaltsabschlussarbeiten 2016 der verbleibende positive Saldo 2016 der „Allgemeinen Ausgleichsrücklage“ zugeführt werden.
- 267** In der nachstehenden Tabelle werden die Rücklagenbestände (Beträge in €) zum Ende der Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 im Vergleich zum Rücklagenbestand 2013 im Einzelnen dargestellt:

	nicht in Anspruch genommen
	erhöht bzw. Höchstbetrag
	verringert
	aufgelöst

Rücklagen nach Zweckbestimmungen (Beträge in €)				
Zweckbestimmung	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Stadtverordnetenversammlung	46.544,50	46.544,50	45.293,66	45.293,66
Rechnungsprüfungsamt	200,98	200,98	200,98	200,98
Magistrat	30.970,00	30.970,00	30.970,00	30.970,00
Magistratskanzlei	21.206,88	21.206,88	21.206,88	21.206,88
Kommunaler Sitzungsdienst	6.990,00	0,00	0,00	0,00
Personalamt	96.122,69	96.122,69	96.122,69	96.122,69
Aus- und Fortbildung	250.203,75	250.203,75	250.203,75	250.203,75
Beihilferücklage	392.825,94	392.825,94	392.825,94	392.825,94
Zentral veranschlagte Personalkosten	486.657,19	419.197,19	419.197,19	419.197,19
Flexible Arbeitszeitgestaltung	667.215,71	667.215,71	667.215,71	667.2015,71
Personalinformationssystem (PISY)	81.416,38	81.416,38	81.416,38	81.416,38
IT-Rücklage	0,00	92.260,00	110.311,65	111.541,65
Allgemeine Ausgleichsrücklage	4.716.030,68	1.451.030,68	4.658.622,60	7.033.870,22
ProFiskal-Rücklage	900.181,29	762.885,29	869.276,90	793.134,69
Stadtkämmerei	122.697,85	122.697,85	122.697,85	122.697,85
Zuführung Drittmittelrücklage	8.128.466,02	8.938.944,40	9.768.738,48	10.667.971,10
Lottomittelrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Eigenbetriebe	24.140,57	24.140,57	24.140,57	24.140,57
Stadtkasse	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Gesamtpersonalrat	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebsfest	1.916,19	1.916,19	1.916,19	1.916,19
Frauenbeauftragte	304,57	304,57	304,57	304,57
Einzelpersonalräte	901,63	901,63	901,63	901,63
Suchtkrankenhilfe	3.984,91	3.984,91	3.984,91	3.984,91
Rechtsamt	97.248,58	97.248,58	97.248,58	97.248,58
Standesamt	93.008,39	93.008,39	93.008,39	93.008,39
Feuerwehr	54.062,10	615.600,58	0,00	0,00
Schulen	1.078.330,00	2.495.875,35	3.989.789,92	3.405.841,26
Kulturamt	32.563,81	32.563,81	32.563,81	32.563,81
Deutsches Schifffahrtsmuseum	1.478.171,90	1.478.171,90	1.478.171,90	1.478.171,90
Volkshochschule	9,66	20.963,98	20.963,98	20.963,98
Rücklage für das Museumsschiff „Gera“	105.458,71	105.458,71	105.458,71	112.370,04
Historisches Museum	994,88	994,88	994,88	994,88
Sozialamt	359.965,40	0,00	0,00	0,00
Seniorentreffpunkte	83.495,52	83.495,52	83.495,52	83.495,52
Sozialhilfe - Örtlicher Träger -	483.217,72	21.000,00	21.000,00	21.000,00
Kindertagesstätten	133.333,78	420.000,00	0,00	0,00
Jugendförderung	40.729,40	12.500,00	0,00	0,00
Hilfen zur Erziehung	409.259,00	0,00	0,00	0,00

Rücklagen nach Zweckbestimmungen (Beträge in €)				
Zweckbestimmung	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Amt für Sport und Freizeit	38.147,52	38.147,52	14.275,99	14.275,99
Sportförderung	232.257,44	345.908,52	2.748,52	2.748,52
Gesundheitsamt	5.416,85	124.565,40	172.686,88	73.806,88
Betriebsärztlicher Dienst	3.498,92	3.498,92	3.498,92	3.498,92
Krankenhäuser	-----	-----	820.000,00	0,00
Amt für Schwerbehinderte	41.004,86	41.004,86	41.004,86	41.004,86
Umweltschutzamt	122.090,85	122.090,85	7.090,85	0,00
Baureferat	13.640,00	13.640,00	13.640,00	13.640,00
Stadtplanungsamt	150.000,00	120.000,00	120.000,00	197.000,00
Vermessungs- und Katasteramt	31.175,62	31.175,62	31.175,62	0,00
Bauordnungsamt	3.674,23	0,00	0,00	0,00
Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien	3.956.952,94	6.510.146,68	1.893.442,94	1.893.442,94
Schaffung von Park- und Einstellplätzen	384.857,00	441.953,94	460.760,03	494.125,48
Amt für Straßen- und Brückenbau	1.220.574,39	2.115.248,62	2.863.844,89	3.346.111,36
Vermächnisse	19.723,52	19.473,52	19.223,52	18.973,52
Gartenbauamt	84.051,85	267.051,85	163.508,68	163.508,68
Referat für Wirtschaft	77.155,59	77.155,59	77.155,59	77.155,59
Tourismusförderung	465.843,56	465.843,56	465.843,56	465.843,56
Tourismusabgabe	169.375,50	324.593,50	522.075,43	543.761,89
Allgemeine Wirtschaftsförderung	421.680,00	421.680,00	421.680,00	946.369,19
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	1.360.460,78	891.829,00	297.418,95	462.418,95
Verwaltungspolizei	10,60	10,60	10,60	10,60
Rücklage Wahlen	34.066,57	34.066,57	34.066,57	34.066,57
Gesamtsumme	29.277.485,17	31.303.936,93	31.946.396,62	34.915.538,42

268 Die vorstehende Tabelle zeigt, dass eine große Anzahl von Rücklagen in den aufgeführten Jahren nicht in Anspruch genommen wurde. Es wurden aber auch Rücklagen durch entsprechende Zuführung erhöht. Andererseits wurde ein Teil der Rücklagen verringert bzw. aufgelöst.

269 Eine weitergehende Bewertung wird durch das Rechnungsprüfungsamt in diesem Schlussbericht nicht vorgenommen.

2 Bürgschaften

- 270 Die Bestände der Bürgschaften für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich der Vergleichszahlen 2014 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bürgschaften (Beträge in €)			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Bestand am 01.01.	308.416.131,65	298.058.508,11	275.918.101,97
Bestand am 31.12.	298.058.508,11	275.918.101,97	242.002.426,33
davon Kreditverpflichtungen	292.567.308,77	270.980.948,42	237.303.671,00

- 271 Die Zusammensetzung der Bürgschaften einschließlich der jeweiligen Anzahl wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich der Vergleichszahlen 2014 in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben:

Zusammensetzung der Bürgschaften (Mio. €)						
	Haushaltsjahr 2014	Anzahl der Bürgschaften	Haushaltsjahr 2015	Anzahl der Bürgschaften	Haushaltsjahr 2016	Anzahl der Bürgschaften
Wirtschaft	keine		Keine		Keine	
Stadteigene Gesellschaften	263,8	106	224,4	105	223,8	99
davon						
Arbeitsförderungs-Zentrum	0,0	0	0,0	0	0,0	0
AUDIE	0,0	0	0,0	0	0,0	0
Bädergesellschaft	9,0	6	8,4	6	7,8	6
BEAN	45,7	14	34,4	13	24,3	10
BEG	46,8	15	43,5	13	39,8	12
BIS	24,0	15	24,8	17	23,5	15
Flugplatzbetriebsgesellschaft	0,3	1	0,3	1	0,3	1
Klinikum Grundstücksgesellschaft	0,0	0	0,0	0	0,0	0
Klinikum Bremerhaven	38,7	7	36,6	7	34,5	7
Stadthalle	21,6	8	21,1	8	20,6	8
STÄGRUND	11,1	5	10,9	5	10,6	5
STÄWOG	61,2	32	59,4	32	57,5	32
Weserfähre GmbH	1,4	1	1,3	1	1,3	1
Weserfähre Beteiligungsgesellschaft	4,0	2	3,8	2	3,6	2
Vereine/Sonstiges	5,5	29	4,9	27	4,7	28
davon						
Soziales	1,8	13	1,5	13	1,2	13
Sport	0,6	9	0,6	6	0,7	7
Sonstiges	3,0	7	2,9	8	2,8	8
Wohnungsbau	0,00	0	0,0	0	0,0	0
Bürgschaften insgesamt	269,3	135	249,4	132	228,5	127
davon Kapitaldienstfinanzierung eigener Gesellschaften (BIS, BEAN)	47,5		35,7		25,2	
Bürgschaftsähnliche Rechtsgeschäfte (Schuldbeitritte)	28,8	10	26,6	9	13,5	4
davon Kapitaldienstfinanzierung eigener Gesellschaften (BIS, BEAN, STÄGRUND)	14,7		13,4		12,6	

Zusammensetzung der Bürgschaften (Mio. €)						
	Haushaltsjahr 2014	Anzahl der Bürg- schaften	Haushaltsjahr 2015	Anzahl der Bürg- schaften	Haushaltsjahr 2016	Anzahl der Bürg- schaften
Insgesamt	298,1	145	276,0	141	242,0	131
davon Kapitaldienstfinanzierung eigener Gesellschaften	62,2		49,1		37,7	

272 Auf eine Erörterung zu den Schuldbeitritten wird verzichtet, da sich die überörtliche Gemeindeprüfung ausgiebig mit der Thematik auseinander gesetzt hat. Auf den Sonderbericht der überörtlichen Gemeindeprüfung „Darlehensaufnahmen, Schuldbeitritte, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen der Stadtgemeinde Bremerhaven in den Jahren 2001 bis 2005“ vom 23.09.2008 wird verwiesen.

273 Ab dem Jahr 2006 ist das Eingehen von Schuldbeitritten nach der jeweils jährlichen Haushaltssatzung nicht mehr zulässig.

3 Sonstige Vermögen

274 Der Nachweis des sonstigen Kapitalvermögens für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (einschließlich der Vergleichszahlen 2014) ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Sonstige Vermögen (Beträge in €)			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Beteiligungen	24.174.528,69	24.137.028,69	24.137.102,54
davon			
Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	13.544.864,29	13.544.864,29	13.621.688,14
andere Unternehmen	10.118.372,52	10.080.872,52	10.004.122,52
sonstige Beteiligungen	511.291,88	511.291,88	511.291,88
Allgemeines Kapitalvermögen	2.544.532,96	1.786.833,65	1.644.692,84
davon			
Hypotheken-, Grundschuld- und Darlehens- Forderungen	2.348.894,66	1.678.523,82	1.549.936,40
sonstige Forderungen	195.638,30	108.309,83	94.756,44
Sondervermögen	38.032.499,12	38.032.392,25	38.032.281,06
davon			
Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO (festgesetztes Eigenkapital)	35.790.500,00	35.790.500,00	35.790.500,00
Wirtschaftsbetriebe nach § 26 Abs. 1 LHO (gezeichnetes Kapital/Dotationskapital)	2.111.185,22	2.111.185,22	2.111.185,22
Hanna-Schröder-Stiftung	38.346,89	38.346,89	38.346,89
Sparkassenstiftung	76.693,78	76.693,78	76.693,78
Darlehen aus den Rückflüssen von Haus- zinssteuerhypotheken	15.773,23	15.666,36	15.555,17

4 Schulden

- 275** Bremerhaven wurde durch das Land Bremen mit 306.744.468,03 € im Haushaltsjahr 1989 entschuldet, 1993 mit 423.349.677,63 € sowie 2000 mit 58.789.821,90 €. Der Gesamtbetrag der Entschuldung beläuft sich auf **788.883.967,56 €**. Dennoch gelang es der Stadt Bremerhaven lediglich in den Jahren 1990 bis 1992 die Schuldenlast aus eigener Kraft um durchschnittlich 1 % pro Jahr zu senken.
- 276** Am 31.12.2016 erreichten die Schulden mit rund **1,56 Mrd. €** den höchsten Stand seit 1988. Die nachstehende Tabelle zeigt die Schulden zum Ende der Jahre 2015 und 2016 einschließlich der Vergleichszahlen 2014 auf:

Bestand der Schulden (Beträge in €)			
	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Bestand 01.01.	1.331.777.156,87	1.454.050.129,32	1.505.138.661,48
Brutto-Kredit-Aufnahme	161.530.000,00	97.180.000,00	102.400.000,00
Tilgungszahlungen	- 39.257.027,55	- 46.091.467,84	- 47.730.819,04
Bestand 31.12.	1.454.050.129,32	1.505.138.661,48	1.559.807.842,44

Einwohner laut Statistischem Landesamt Bremen		
Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
110.121	114.025	liegen nicht vor

- 277** Zum Ende des Haushaltsjahres **2015** betrug die **Pro-Kopf-Verschuldung 13.200,08 €**. Damit ist die Pro-Kopf-Verschuldung **gegenüber** dem Jahr **2014** um rund **0,03 % gesunken**.
- 278** Das Statistische Landesamt Bremen hatte zum Redaktionsschluss für den Zeitpunkt 31.12.2016 noch keine Bevölkerungszahlen veröffentlicht. Mit einer Veröffentlichung ist nach Aussage des Statistischen Landesamtes in absehbarer Zeit auch nicht zu rechnen. Dementsprechend kann eine Pro-Kopf-Verschuldung Stand 2016 nicht ermittelt werden. Die Angaben werden mit dem Schlussbericht 2017 geliefert.

VI Sonstige Rechnungen

1 Vorschüsse und Verwahrungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

- 279** Nach § 71 LHO ist über alle Zahlungen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Hieraus ist abzuleiten, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nur zu Gunsten oder zu Lasten der im Haushaltsplan eingerichteten Haushaltsstellen angenommen oder geleistet werden können. Somit sind grundsätzlich alle Zahlungen entsprechend dem Haushaltsplan zu buchen.
- 280** § 60 LHO lässt jedoch zu diesem Grundsatz Ausnahmen zu, wenn Zahlungen geleistet oder erhoben werden müssen, die zum Zeitpunkt der Zahlung nicht eindeutig einem Haushaltstitel zugeordnet werden können. § 60 LHO stellt insofern eine Ermächtigungsgrundlage dar, unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen außerhalb des Haushalts zu leisten (Vorschüsse) oder anzunehmen (Verwahrungen).
- 281** Die Vorschüsse und Verwahrungen erfassen
- durchlaufende Gelder und fremde Mittel, die die Stadtkasse für andere Stellen außerhalb des Haushalts bewirtschaftet hat,
 - Zahlungsvorgänge, die nicht auf Anordnungen der Verwaltung zum Haushalt des Berichtsjahres beruhen, aber indirekt darauf zurückzuführen waren (z. B. Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität),
 - Jahresabschlussbuchungen,
 - Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, die nicht unmittelbar den entsprechenden Haushaltsstellen zugeordnet werden konnten, aber – sobald wie möglich – in den Haushalt zu buchen waren.
- 282** Vorschüsse und Verwahrungen sind nicht haushaltswirksam und werden daher nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen. Die Buchungen von Vorschüssen und Verwahrungen sind stets als vorläufig anzusehen und bedürfen immer einer endgültigen Abwicklung.
- 283** Bis zum Jahresende nicht abgewickelte Vorschüsse und Verwahrungen werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind getrennt nach Buchungsstellen in Nachweisungen zu übernehmen, die der Haushalts- und Kassenrechnung als Anlagen beizufügen sind.

1.2 Vorschüsse

- 284** Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 1 LHO).
- 285** Vorschüsse werden in einer Nebenrechnung außerhalb des Haushalts unter der Kontengruppe 84 geführt. Die am Jahresende nicht abgewickelten Vorschüsse werden somit in der Haushaltsrechnung nicht dargestellt.
- 286** Der kassenmäßige Abschluss der nicht abgewickelten Vorschüsse ergab folgenden zu übertragenden Gesamtbestand:

Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
15.500.664,18 €	15.320.915,63 €	16.565.316,07 €

- 287** Gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 hat sich der Betrag der nicht abgewickelten Vorschüsse nur minimal verringert (- 0,2 %). Vom Haushaltsjahr 2015 zu 2016 ist wiederum erneut ein Anstieg von 8,12 % (gerundet 1,245 Mio. €) zu verzeichnen.
- 288** Im Wesentlichen begründet liegt der Anstieg
- In der Aufstockung der Kontokorrentkredite für die Stadthalle und das Arbeitsförderungs-zentrum im Lande Bremen GmbH (AFZ) um je 400.000 € sowie
 - gerundet 290.000 € für die Zwischenfinanzierung von Straßenausbaubeiträgen zur Realisierung drittmittelgeförderter Baumaßnahmen. Die unterschiedliche Be- und Entlastung des Vorschusskontos steht somit im unmittelbaren Zusammenhang mit den jährlichen drittmittelgeförderten Straßenbaumaßnahmen sowie den jährlichen Beitragserhebungen bzw. Beitragszahlungen der Anlieger/innen. Eine Vergleichbarkeit der einzelnen Haushaltsjahre ist daher nur bedingt möglich.

1.3 Verwahrungen

- 289** In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 2 LHO).
- 290** Verwahrungen werden außerhalb des Haushalts unter der Kontengruppe 83 in einer Nebenrechnung geführt. Nicht abgewickelte Verwahrungen werden zum Jahresende in das nächste Haushaltsjahr übernommen.
- 291** Die kassenmäßigen Abschlüsse der nicht abgewickelten Verwahrkonten ohne Kassenverstärkungskredite führten zu folgendem Gesamtbestand:

Nicht abgewickelte Verwahrungen ohne Kassenverstärkungskredite		
Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
4.164.105,91 €	4.543.869,44 €	1.921.608,39 €

- 292** Bei den Verwahrkonten ergab sich in jedem Jahr der größte zu übernehmende Bestand bei dem vom Personalamt zu führenden Konto „Abwicklung von Lohn- und Gehaltszahlungen“. Über dieses Konto werden auch die Personalkosten der tariflich beschäftigten Lehrkräfte abgewickelt.
- 293** Der Grund für die bei diesem Konto regelmäßig hohen Bestandsübertragungen (3,9 Mio. € in 2015 und 1,3 Mio. € in 2016) liegt im Wesentlichen an der Personalabrechnung mit dem Land Bremen. Im Rahmen der Kostenerstattung waren die am Monatsende zu zahlenden Dezembergehälter bereits vor Kassenabschluss - in der Regel 20.12. oder früher – beim betreffenden Haushaltstitel als Ausgabe zu buchen. Die Beträge wurden im Berichtsjahr bis zur Zahlungsfälligkeit am 31.12. auf dem genannten Konto verwahrt und zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres endgültig gebucht.

2 Treuhandvermögen

2.1 Amt für Jugend, Familie und Frauen

2.1.1 Verwaltung Mündelvermögen

- 294** Das Amt für Jugend, Familie und Frauen verwaltet das Vermögen für unter Vormundschaft stehende Minderjährige nach den Vorschriften des BGB treuhänderisch. Beim Mündelvermögen handelt es sich nicht um eigenes Vermögen der Kommune. Es wird in der Haushaltsrechnung nicht dargestellt.
- 295** Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 RPO treuhänderisch verwaltetes Vermögen zu prüfen.
- 296** Zu diesem Zweck hatte das Rechnungsprüfungsamt dem Amt für Jugend, Familie und Frauen in 2012 angekündigt, das treuhänderisch verwaltete Vermögen der vergangenen Jahre einer Prüfung zu unterziehen. Es war vorgesehen, die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu beschränken. Wegen näherer Ausführungen dazu wird auf den Beitrag im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2013/2014 (Ziffer 2.2.1; Tz. 447 – 452, Seite 106) verwiesen sowie auf die zum Schlussbericht vorgelegten Stellungnahmen des Dezernates III sowie der Leiterin des Amtes für Jugend, Familie und Frauen für die Behandlung des Schlussberichts im Finanz- und Wirtschaftsausschuss in 2017.
- 297** Das Amt für Jugend, Familie und Frauen vertrat die Auffassung, dass für die Prüfung des Mündelvermögens ausschließlich das Betreuungsgericht beim Amtsgericht zuständig sei.
- 298** Diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen führten dazu, dass über einen längeren Zeitraum keine Prüfung vorgenommen werden konnte.
- 299** In 2016 konnten diese Gegensätze unter Beteiligung des Betreuungsgerichts aufgelöst werden. Es wurde ein Verfahren entwickelt, das einerseits dem verpflichtende Prüfungsersuchen des Rechnungsprüfungsamtes und andererseits den datenschutzrechtlichen Bedingungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen gerecht wird.
- 300** Das Rechnungsprüfungsamt wird in 2017 die Prüfung des vom Amt für Jugend, Familie und Frauen treuhänderisch verwalteten Mündelvermögens nach den zwischen den Verfahrensbeteiligten vereinbarten Grundsätzen durchführen.

VII Betriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen

1 Betriebe nach § 26 LHO

1.1 Allgemeine Bemerkungen

301 Für den Berichtszeitraum sind beim Magistrat die nachstehend aufgeführten Betriebe nach § 26 LHO zu verzeichnen:

- **Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO**

- StadtFinanz
- Helene-Kaisen-Haus
- STADTBAU Bremerhaven (Abwicklung in 2013 bereits im Schlussbericht 2011/2012 dargestellt)
- Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT)
- Seestadt Immobilien
- Rettungsdienst Bremerhaven

- **Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO**

- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

1.2 Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO - Wirtschaftsbetriebe

1.2.1 StadtFinanz

hier: Abwicklung des Wirtschaftsbetriebes nach § 26 Abs. 1 LHO „StadtFinanz“ zum 01.01.2015

302 Der Wirtschaftsbetrieb „StadtFinanz“ wurde zum 01.01.2015 aufgelöst. Mit Beschluss des Magistrats vom 05.11.2014 wurde der Wirtschaftsbetrieb „ Seestadt Immobilien“ als interner Gesamtrechtsnachfolger von StadtFinanz gegenüber Schuldnern oder Gläubigern zum 01.01.2015 bestimmt.

303 Nachdem in 2015 sowohl der Magistrat (Sitzung am 17.06.2015) als auch der Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Sitzung am 22.09.2015) den Jahresabschluss 2014 von StadtFinanz festgestellt hatten und der Betriebsleitung Entlastung erteilt worden war, wurden zum Ende

des Haushaltsjahres 2015 auch die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für den Übergang der Gesamtrechtsnachfolge geschaffen.

- 304** Der kassenmäßige Bestand auf dem ehemaligen Betriebskonto von StadtFinanz (8520/361 01 – Abwicklung der Vorjahre) von 7.427,30 € wurde inzwischen in 2017 dem Betriebskonto von Seestadt Immobilien (8560/361 01 – Abwicklung der Vorjahre) zugeführt.
- 305** Die Abwicklung des ehemaligen Wirtschaftsbetriebes „StadtFinanz“ ist damit insgesamt abgeschlossen.

1.2.2 Helene-Kaisen-Haus (HKH)

1.2.2.1 Allgemeines

- 306** Das HKH erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe, sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Leistungen werden überwiegend für das Amt für Jugend, Familie und Frauen erbracht.

1.2.2.2 Ausgewählte Kennzahlen

- 307** Die Kennzahlen für das Haushaltsjahr 2015 inkl. der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Kennzahlen 2015				
	31.12.2015	31.12.2014	Veränderungen	
Bilanzsumme	2.118.052,78 €	2.203.583,38 €	-85.530,60 €	-3,88 %
Anlagevermögen	1.385.051,82 €	1.442.181,82 €	-57.130,00 €	-3,96 %
Umlaufvermögen	726.739,52 €	758.835,56 €	-32.096,04 €	-4,23 %
Eigenkapital	1.498.468,58 €	1.506.163,61 €	-7.695,03 €	-0,51 %
Verbindlichkeiten	517.038,89 €	612.440,77 €	-95.401,88 €	-15,58 %
Umsatzerlöse	4.081.637,97 €	3.770.724,37 €	310.913,60 €	8,25 %
Sonstige Erträge	41.577,59 €	33.389,31 €	8.188,28 €	24,52 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	7.695,03 €	-14.026,58 €	21.721,61 €	154,86 %
Anlagenintensität	65,39 %	65,45 %	-0,06 pp	-0,09 %
Eigenkapitalquote	70,75 %	68,35 %	2,40 pp	3,51 %

1.2.2.3 Bewertung des Jahresabschlusses

- 308** Im Jahr 2015 ergab sich in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresfehlbetrag von 7.695,03 €. Von diesem Betrag werden 40.000,00 € für zukünftige Instandhaltungen der Gebäude in die Gewinnrücklage eingestellt. Der verbleibende Betrag vom Jahresfehlbetrag wird mit dem Verlustvortrag verrechnet und als Bilanzverlust ausgewiesen.
- 309** Aufgrund der steigenden Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in den Städten Bremen und Bremerhaven wurden zusätzliche Betreuungskapazitäten erforderlich. Da es sich um ein neu zusammengestelltes Team handelt, wurde der Teamfindungsprozess von einer Organisationsberaterin/Supervision begleitet. Nach anfänglichen Belegungsproblemen aufgrund fehlender Zuweisungen aus Bremen haben sich Belegung und Nachfrage stabilisiert.
- 310** In den Jahren 2014 und 2015 wurde der Bereich Kindertagespflege vor allem von dem Ausbau der Großtagespflegestellen in Verbindung mit dem neu etablierten Feststellungsmodell in enger Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven geprägt. Bei der Großelternpflege handelt es sich um den Zusammenschluss von mehreren selbständigen oder angestellten Tagespflegern zur gemeinsamen Betreuung der Kinder. Inzwischen sind drei Großtagespflegestellen in Bremerhaven eingerichtet worden.
- 311** Nach Abschluss des Bundesmodellprogramms zur „Wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“ hat sich die Stellung des Helene-Kaisen-Haus am Markt gestärkt. In folgenden Bereichen konnten hohe Standards entwickelt werden:
- durch den jährlich vom Amt für Jugend, Familie und Frauen vorgelegten Bericht zur Entwicklung des Jugendhilfeangebotes wird die bedarfsgerechte Entwicklung des Angebotes der Einrichtung in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des Amtes für Jugend, Familien und Frauen geplant. Unterbelegungsrisiken werden durch die rechtzeitige Einstellung auf die Nachfrage vermieden;
 - durch die Einbeziehung der Betroffenen bei der Zielerarbeitung, sowie durch deren Beteiligung an der Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme werden die jungen Menschen und ihre Familien an die Ziele der Maßnahme gebunden;
 - um die Einbeziehung der Betroffenen weiter zu verbessern wurde im Jahre 2012 gemeinsam mit anderen Trägern ein landesweites Konzept zum Thema Partizipation und Beteiligung erarbeitet. Dieses wurde im Jahr 2013 umgesetzt und wird zu-

künftig als Bestandteil in die Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII des Landesjugendamtes aufgenommen.

- 312** Die Umsatzerlöse im Berichtsjahr 2015 betragen 4.082 T€. Der entsprechende Betrag für das Jahr 2014 betrug 3.771 T€. Die Umsatzerlöse haben sich damit um 311 T€ erhöht. Hier wirkt sich vor allem die neu hinzugekommene Wohngruppe „unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge (umF)“ aus.

1.2.3 Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven

1.2.3.1 Allgemeines

- 313** Aufgabe des Wirtschaftsbetriebes ist der Betrieb des Magistratsnetzes der Stadt Bremerhaven. Neben den gängigen Dienstleistungen für die angeschlossenen Benutzer ist der BIT zuständig für das Projektmanagement und allgemeine Beratungen bezüglich technikerunterstützter Informationsverwaltung sowie das Qualitätsmanagement. Dieses bezieht sich auf die Beratung hinsichtlich der Überprüfung der eingesetzten Hard- und Software bzgl. der Lizenzierung und Einsatzfähigkeit, z. B. Betriebssysteme, Virenschutz, Datensicherung.

1.2.3.2 Ausgewählte Kennzahlen

- 314** Die Kennzahlen für das Haushaltsjahr 2015 inkl. der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Kennzahlen 2015				
	31.12.2015	31.12.2014	Veränderungen	
Bilanzsumme	1.148.265,20 €	1.038.480,88 €	109.784,32 €	10,57 %
Anlagevermögen	218.932,01 €	241.100,78 €	-22.168,77 €	-9,19 %
Umlaufvermögen	894.538,40 €	710.742,71 €	183.795,69 €	25,86 %
Eigenkapital	166.431,11 €	159.124,84 €	7.306,27 €	4,59 %
Verbindlichkeiten	903.550,53 €	821.911,81 €	81.638,72 €	9,93 %
Umsatzerlöse	4.194.481,63 €	4.158.062,19 €	36.419,44 €	0,88 %
Sonstige Erträge	868,09 €	4.086,17 €	-3.218,08 €	-78,76 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	7.306,27 €	8.078,01 €	-771,74 €	-9,55 %
Anlagenintensität	19,07 %	23,22 %	-4,15 pp	-17,87 %
Eigenkapitalquote	14,49 %	15,32 %	-0,83 pp	-5,42 %

1.2.3.3 Bewertung des Jahresabschlusses

- 315** Die Umsatzerlöse im fünfzehnten Geschäftsjahr des Betriebes für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) setzen sich im Wesentlichen aus den Umsätzen mit den dem Magistrat der Stadt Bremerhaven angeschlossenen Ämtern zusammen.
- 316** Die Erlöse aus Mietverträgen und Lizenzen, Hard- und Software beinhalten die Abrechnung der Mietverträge über Hardware an die Fachämter; auch der Speicherplatzbedarf wird über diese Position abgerechnet. In den Erlösen aus Serviceverträgen ist u. a. die Abrechnung eines Projekts für den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien enthalten.
- 317** Die Kostenstruktur des Wirtschaftsbetriebes BIT setzt sich aus den Personalkosten sowie im Wesentlichen aus Miet- und Leasingkosten für das Magistratsnetz und die Serverstruktur des Rechenzentrums und Wartungskosten für Hard- und Software zusammen.
- 318** Durch zusätzliche Dienstleistungen und Erweiterung der Servicekapazitäten des BIT sind weitere Personaldienstleistungen zusätzlich eingekauft worden. Der Wirtschaftsbetrieb BIT wurde durch Mitarbeiter der b.i.t. GmbH aktiv unterstützt.
- 319** Der Wirtschaftsbetrieb (BIT) hat im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von 7.306,27 € erwirtschaftet, welcher in die Kapitalrücklage eingestellt wird.
- 320** Der Wirtschaftsbetrieb BIT arbeitet die ihm übertragenen Aufgaben innerhalb des Magistrats im Rahmen des festgesetzten Budgets ab. Zusätzliche Dienstleistungen über den Status Quo hinaus wurden bisher durch Serviceverträge abgedeckt. Bereits ab 2014 sind einige Dienstleistungen im Budget enthalten.

1.2.4 Seestadt Immobilien

1.2.4.1 Allgemeines

- 321** Seestadt Immobilien hat die Aufgabe, städtische und städtisch genutzte Gebäude und Liegenschaften den Ämtern und Einrichtungen des Magistrat der Stadt Bremerhaven im notwendigen Umfang zweckentsprechend betriebsbereit zur Verfügung zu stellen, wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten sowie im notwendigen Umfang fortschreitend zu sanieren. Dem Wirtschaftsbetrieb wurde im Rahmen der vorgenannten Aufgaben die Treuhandfunktion für das Immobilienvermögen der Stadt Bremerhaven übertragen.

1.2.4.2 Ausgewählte Kennzahlen

322 Die Kennzahlen für das Haushaltsjahr 2015 inkl. der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Kennzahlen 2015				
	31.12.2015	31.12.2014	Veränderungen	
Bilanzsumme	65.748.744,86 €	70.165.238,74 €	-4.416.493,88 €	-6,29%
Anlagevermögen	48.736.353,06 €	50.904.076,30 €	-2.167.723,24 €	-4,26%
Umlaufvermögen	17.012.391,80 €	19.261.162,44 €	-2.248.770,64 €	-11,68%
Eigenkapital	1.017.209,52 €	230.550,57 €	786.658,95 €	341,21%
Verbindlichkeiten	54.521.599,76 €	57.021.704,25 €	-2.500.104,49 €	-4,38%
Umsatzerlöse	36.237.678,00 €	33.672.972,57 €	2.564.705,43 €	7,62%
Sonstige Erträge	325.860,15 €	647.093,22 €	-321.233,07 €	-49,64%
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	786.658,95 €	-2.520.383,08 €	3.307.042,03 €	131,21%
Anlagenintensität	74,13 %	72,55 %	1,58 pp	2,18%
Eigenkapitalquote	1,55 %	0,33 %	1,22 pp	369,70%

1.2.4.3 Bewertung des Jahresabschlusses

323 Im Jahr 2015 wurden Seestadt Immobilien über den Wirtschaftsplan 4,203 Mio. € zur Verwendung für Investitionen bewilligt. Zusätzlich wurden 280.000 € von Seestadt Immobilien aus Budgetresten fortgeführt. Dies entspricht einem weiteren Rückgang der Investitionsmittel gegenüber 2014 in Höhe von 1,22 Mio. €. Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) konnten in 2015 Mittel in Höhe von 8,616 Mio. € für förderfähige Projekte eingeworben werden. Die Mittel werden von 2016 bis 2018 in den städtischen Gebäudebestand investiert.

324 Im Jahr 2015 konnte Seestadt Immobilien Grundstückserlöse von ca. 528 T€ erzielen. Als Budgetvorgabe waren laut Wirtschaftsplan 1,0 Mio. € zu erbringen. Die entstandene Finanzierungslücke in Höhe von 472 T€ wurde durch Einsparungen im Rahmen der Abwicklung des Wirtschaftsplans 2015 kompensiert, sodass die laut Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundinvestitionen (Gebäudeunterhaltung, Instandsetzung, Außenbereiche u. a.) finanziert werden konnten.

325 Für die Grundinvestition (Um-/Erweiterungsbauten und größere Instandsetzungen, Sanierung Außengelände, Verwaltungsinvest sowie Maßnahmen für Bürogebäude) wurde

kein Budget zur Verfügung gestellt. Für die dringendsten Bedarfe sowie zur Gefahrenabwehr hat Seestadt Immobilien aus Rücklagen und Budgetresten 280 T€ bereitgestellt.

- 326** Seestadt Immobilien wurde in 2015 ein zusätzlicher Sachkostenzuschuss für Flüchtlingsbe-
lange in Höhe von 2.603 T€ sowie ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 15.120 T€ aus-
gezahlt.
- 327** Unter Berücksichtigung der vorgenannten Investitionen und Erlöse sowie der Mittelkürzun-
gen ergab sich in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresüberschuss von 786.658,95 €.

1.2.5 Rettungsdienst Bremerhaven

1.2.5.1 Allgemeines

- 328** Seit dem 1. Januar 2009 werden die Aufgaben des Rettungsdienstes in Bremerhaven durch
den Wirtschaftsbetrieb „Rettungsdienst Bremerhaven“ wahrgenommen. Der Betrieb erbringt
die Aufgaben des Rettungsdienstes der Stadt Bremerhaven nach Maßgabe der Vorschriften
des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG) in der jeweils geltenden Fassung und
der vertraglichen Verpflichtungen und Vereinbarungen mit der Stadt Bremerhaven.
- 329** In Zusammenarbeit mit den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz wird seit dem 1. Januar
2013 die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS) betrieben. Mit der Zusammen-
legung der Leitstellen wurde das Sicherheitsniveau verbessert und gleichzeitig die gesetzli-
chen Pflichtaufgaben qualitativ hochwertig und effizient wahrgenommen. Die Kooperation
basiert auf der Grundlage eines Vertrages über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsge-
meinschaft, die zwischen der Stadt Bremerhaven, dem Landkreis Cuxhaven und dem Land-
kreis Osterholz geschlossen worden ist. Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre.

1.2.5.2 Ausgewählte Kennzahlen

- 330** Die Kennzahlen für das Haushaltsjahr 2015 inkl. der Vergleichszahlen des Vorjahres werden
in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Kennzahlen 2015				
	31.12.2015	31.12.2014	Veränderungen	
Bilanzsumme	6.062.455,59 €	6.352.586,24 €	-290.130,65 €	-4,57%
Anlagevermögen	3.377.339,79 €	3.470.832,31 €	-93.492,52 €	-2,69%
Umlaufvermögen	2.662.218,88 €	2.857.615,36 €	-195.396,48 €	-6,84%

Kennzahlen 2015				
	31.12.2015	31.12.2014	Veränderungen	
Eigenkapital	5.604.970,66 €	5.989.674,47 €	-384.703,81 €	-6,42%
Verbindlichkeiten	371.773,97 €	354.611,77 €	17.162,20 €	4,84%
Umsatzerlöse	7.964.579,50 €	8.166.559,98 €	-201.980,48 €	-2,47%
Sonstige Erträge	271.242,88 €	272.550,28 €	-1.307,40 €	-0,48%
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-384.703,81 €	405.402,93 €	-790.106,74 €	-194,89%
Anlagenintensität	55,71 %	54,64%	1,07 pp	1,96%
Eigenkapitalquote	92,45 %	94,29%	-1,84 pp	-1,95%

1.2.5.3 Bewertung des Jahresabschlusses

- 331** Im Jahr 2014 entstand eine Gebührenunterdeckung. Aus diesem Grund wurde eine Gebühreanpassung notwendig und zum 1. März 2015 im Rettungsdienst vorgenommen. Somit wurde die vollständige Gebührendeckung im Rettungsdienst im Jahr 2015 gewährleistet. Ebenso trug diese Maßnahme zur Kontinuität der Gebührenentwicklung und weitest gehender Vermeidung von Über- bzw. Unterdeckungen im Rettungsdienst bei.
- 332** Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2014 und 2015 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

Gewinn- und Verlustrechnung		
	2014	2015
Umsatzerlöse	8.166.559,98 €	7.964.579,50 €
Sonstige betriebliche Erträge	272.550,28 €	271.242,88 €
Materialaufwand	-6.712.485,84 €	-7.116.406,55 €
Abschreibungen	-945.578,52 €	-879.875,88 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-375.642,97 €	-624.243,76 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	405.402,93 €	-384.703,81 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	405.402,93 €	-384.703,81 €

- 333** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einsatzzahlen und Umsatzerlöse seit 2009:

Umsatzerlöse		
	Einsatzaufkommen	Umsatzerlöse
2009	15.921	4.802.866 €
2010	14.754	3.977.523 €
2011	15.630	3.840.227 €
2012	15.771	3.829.740 €
2013	16.799	5.315.805 €
2014	17.361	6.642.376 €
2015	21.729	7.964.580 €

- 334** Die Anzahl der Einsätze insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr um 4.368 Einsätze gestiegen. Für das Jahr 2016 müssen im Rettungsdienst notwendige Anpassungen vorgenommen werden, um den steigenden Einsatzzahlen und der damit verbundenen Arbeitsbelastung der Einsatzkräfte entgegenzuwirken.

1.3 Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO – Eigenbetriebe

1.3.1 Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

1.3.1.1 Allgemeines

- 335** Die Aufgaben der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) sind im Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven geregelt. Danach nimmt der Eigenbetrieb die Aufgaben der Abfallentsorgung, die Abwasserbeseitigung und die Straßenreinigung (einschl. Winterdienst) auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven wahr. In den Bereichen Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung erzielt der Eigenbetrieb Einnahmen aus Gebühren. Zu den weiteren Aufgabenfeldern gehören u. a. die Kontrolle und Einhaltung der ortsgesetzlichen Vorgaben, die Genehmigung von Entwässerungsanlagen und die Abwasserüberwachung.
- 336** Das betriebliche Geschäft der Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung wurde seit 2002 durch die Entsorgungsunternehmen (BEG, BEG logistics GmbH) übernommen. Die Mitarbeiter aus diesen Bereichen verblieben bei den Entsorgungsbetrieben und werden im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages der BEG logistics GmbH beigestellt.

1.3.1.2 Ausgewählte Kennzahlen

337 Die Kennzahlen für das Haushaltsjahr 2015 inkl. der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt:

Kennzahlen 2015				
	31.12.2015	31.12.2014	Veränderungen	
Bilanzsumme	177.875.475,85 €	171.842.548,94 €	6.032.926,91 €	3,51 %
Anlagevermögen	166.151.970,45 €	160.375.981,66 €	5.775.988,79 €	3,60 %
Umlaufvermögen	10.245.016,81 €	9.823.935,90 €	421.080,91 €	4,29 %
Eigenkapital	59.557.093,89 €	59.615.572,74 €	-58.478,85 €	-0,10 %
Verbindlichkeiten	107.357.321,72 €	101.430.363,91 €	5.926.957,81 €	5,84 %
Umsatzerlöse	41.622.203,91 €	42.190.389,48 €	-568.185,57 €	-1,35 %
Sonstige Erträge	826.981,01 €	359.129,69 €	467.851,32 €	130,27 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-140.119,78 €	23.275,11 €	-163.394,89 €	-702,02 %
Anlagenintensität	93,41 %	93,33 %	0,08 pp	0,09 %
Eigenkapitalquote	33,48 %	34,69 %	-1,21 pp	-3,49 %

1.3.1.3 Bewertung des Jahresabschlusses

338 Die Umsatzerlöse ergeben sich aus den drei Bereichen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung.

339 Die Erlöse aus der Abfallentsorgung betragen in 2015 11.388.513,84 €. Sie betrafen hauptsächlich die Entsorgungsgebühren für Hausmüll. In den Geschäftsjahren 2015 erhöhte sich die Hausabfallmenge von 29.677 t auf 30.031 t.

Jahr	Hausabfallmenge
2015	30.031 t
2014	29.677 t
2013	29.842 t
2012	30.148 t
2011	30.848 t
2010	31.030 t

Jahr	Hausabfallmenge
2009	31.680 t
2008	31.359 t
2007	31.630 t
2006	31.740 t
2005	32.111 t

- 340** Die Erlöse aus der Abwasserbeseitigung enthielten insbesondere die Kanalbenutzungsgebühren. 2015 betragen die Umsatzerlöse für Abwasserbeseitigung 26.628.322,40 €.
- 341** Im Bereich Straßenreinigung wurden 2015 Erlöse von 3.605.357,67 € erwirtschaftet. Die überwiegenden Erlöse ergaben sich aufgrund von erbrachten Dienstleistungen für die Stadt Bremerhaven, die aus einer Pauschalvereinbarung von den EBB nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.
- 342** Die Eigenkapitalquote ist 2015 auf 33,48 % gesunken, nachdem diese 2014 auf 34,69 % (siehe Übersichtstabelle) gestiegen war.
- 343** Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bremerhaven aus Darlehen erhöhten sich gegenüber 2014 um 4.945.933,54 € und betragen damit 103.060.227,33 € zum 31.12.2015.

2 Beteiligungen

2.1 Betätigungsprüfung

2.1.1 Allgemeine Bemerkungen

- 344** Das Rechnungsprüfungsamt hat auch in 2015 die Betätigung der Stadt Bremerhaven als Gesellschafter in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geprüft, wie es die Verfassung der Stadt Bremerhaven (§ 73 VerfBrhv), das Haushaltsgrundsätzegesetz (§ 44 HGrG), die Landeshaushaltsordnung (§ 118 Abs. 3 LHO) und die Rechnungsprüfungsordnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 RPO) vorsehen.

2.1.2 Beteiligungen der Stadt Bremerhaven

- 345** Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven hat gemäß § 63 Abs. 1 VerfBrhv in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 10 RPO die Betätigung der Stadt Bremerhaven in Unterneh-

men mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze gemäß § 44 Abs. 1 HGrG zu prüfen.

2.1.3 Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO

346 Dem Rechnungsprüfungsamt sind gemäß § 69 LHO innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat, zu übersenden:

- die Unterlagen, die der Stadt Bremerhaven als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
- Berichte, welche die auf ihre Veranlassung entsandten oder gewählten Mitglieder des Überwachungsorgans erstatten,
- die nach § 53 HGrG und nach § 67 LHO zu übersendenden Prüfungsberichte.

2.1.4 Fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses

347 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a GmbHG). Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern aber verkürzen.

2.2 Gesamtübersicht der städtischen Beteiligungen

348 Die Stadt Bremerhaven war zum Ende des Jahres 2015 an folgenden Gesellschaften in privater Rechtsform beteiligt:

Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform		
Gesellschaft	Anteil in %	
	direkt	indirekt
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	100	0
b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven GmbH	100	0

Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform		
Gesellschaft	Anteil in %	
Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (BEB)	100	0
Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG (BEAN)	100	0
Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BVV)	100	0
Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH	100	0
Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH	100	0
Havenwelten Service GmbH (2009: Klimahaus Bremerhaven GmbH)	100	0
Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG	100	0
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	100	0
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH	100	0
Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄWOG)	100	0
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH (BBU)	97,84	0
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	86,4	0
Theater im Fischereihafen GmbH (TiF)	75	0
Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) GmbH	51,99	0
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	50	50
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG)	25,1	0
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG (VGB)	4,98	95,02
WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	0,78	0
Niedersächsische Landgesellschaft mbH	0,62	0
Aareal Bank AG	Minianteil	0
Volksbank eG Bremerhaven-Wesermünde	Minianteil	0
Wohnungsgenossenschaft Bremerhaven eG	Minianteil	0
afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH	0	100
Bädergesellschaft Bremerhaven GmbH	0	100
Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH (BBB)	0	100
KBR Klinikbeteiligungsgesellschaft mbH (in 2009 gegründet)	0	100
Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH	0	100
PERSONAL AKTIV GmbH	0	100
Projektgesellschaft market 11 GmbH & Co. KG (in 2010 erworben)	0	100
Städtische Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH	0	100
Städtische Parkgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄPARK)	0	100
Stäwog Service GmbH	0	100

Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform		
Gesellschaft	Anteil in %	
Weserfähre-Beteiligungsgesellschaft mbH	0	100
Weserfähre GmbH	0	74,9
Grundstücksgesellschaft Bütteler Str. GbR	0	70
Hanse Bus GmbH	0	100
Schaufenster Fischereihafen Werbe- und Veranstaltungs-GmbH	0	37,3
Ausbildungsverbund Bremerhaven gGmbH	0	33,2
BEG logistics GmbH	0	25,1
Ambulante Dienste Perspektive gGmbH	0	25
Eigentümergeinschaft Herzkatheterlabor Bremerhaven	0	25
ITF Research GmbH	0	20
Die Nordsee GmbH	0	2,2
wesernetz Bremen GmbH (im BetControlling2015 aufgeführt)	0	0,25
wesernetz Bremerhaven GmbH (im BetControlling2015 aufgeführt)	0	0,25
Richard Bauer Rohstoff- Großhandels GmbH & Co. KG (im BetControlling2015 aufgeführt, ggf. RB Beteilig GmbH?)	0	18,8

2.3 Umsetzungsstand von § 53 HGrG, § 54 HGrG und § 104 LHO bei Beteiligungsgesellschaften

349 Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss darüber, in welchen städtischen Beteiligungen

- eine erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch einen Jahresabschlussprüfer durchgeführt wird. Der daraus resultierende Bericht ist so ausgestaltet, dass der Aufsichtsrat, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Rechnungsprüfungsamt ein eigenes Urteil über den Zustand der Gesellschaft bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.
- die Prüfungsrechte nach § 53 (Recht der erweiterten Prüfung) und § 54 HGrG in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften aufgenommen worden sind. § 54 HGrG sieht vor, dass sich das Rechnungsprüfungsamt zur Klärung von Fragen, die im Rahmen der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- eine Interne Revision nach § 104a LHO implementiert wurde.

350 Als Grundlage für diese Tabellen dienten die von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellte Beteiligungsübersicht zum 01.01.2015 sowie die vorliegenden Jahresabschlüsse 2015.

Gesellschaft	Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch Jahresabschlussprüfer durchgeführt? ja/nein	HGrG-Prüfungsrechte im Gesellschaftsvertrag enthalten? ja/nein	Interne Revision vorhanden? ja/nein
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH (AFZ)	ja	ja	nein (bei Bedarf im Rahmen des Qualitätsmanagements interne & externe Audits)
b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven GmbH	ja	ja	ja (durch Stadtkämmerei)
Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (BEB)	nein (Verzicht des RPA auf Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer)	ja	nein (lt. Stadtkämmerei entbehrlich)
Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG (BEAN)	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BVV)	ja	ja	ja (Konzernrevision)
Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Havenwelten Service GmbH	nein (Verzicht des RPA auf Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer)	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	ja	ja	ja
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messgesellschaft mbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄWOG)	ja	ja	nein (lediglich durch Geschäftsführer)
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH (BBU)	ja	ja	nein (lediglich durch leitende Mitarbeiter)
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer nicht zwingend erforderlich)
Theater im Fischereihafen GmbH	ja	ja	Nein lt. Wirtschaftsprüfer soll regelmäßige Revision durch Kämmerei erfolgen)
Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) GmbH	ja	ja	nein (lt. Wirtschaftsprüfer reicht das etablierte Risikomanagementsystem aus)
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	ja	ja	ja (ab 2010 durch Stadt Bremerhaven)
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG)	ja	ja	ja (aber keine eigenständige Stelle)
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG (VGB)	ja	ja	ja (durch Mitarbeiter des Controllings)

351 Neben einer unmittelbaren (direkten) Beteiligung an Gesellschaften hat sich die Stadt Bremerhaven auch an einer Vielzahl von Gesellschaften mittelbar (indirekt) beteiligt. Inwieweit bei diesen Gesellschaften die Umsetzung erfolgt ist, wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Gesellschaft	Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch Jahresabschlussprüfer durchgeführt? ja/nein	HGrG-Prüfungsrechte im Gesellschaftsvertrag enthalten? ja/nein	Interne Revision vorhanden? ja/nein
afz Schuldner und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH	nein	ja	nein (bei Muttergesellschaft keine Interne Revision, es werden bei Bedarf interne und externe Audits durchgeführt)
Bädergesellschaft Bremerhaven GmbH	ja	ja	ja (Konzernrevision)
Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH (BBB)	ja	ja	ja (durch Stadtkämmerei)
KBR Klinikbeteiligungsgesellschaft mbH	nein	nein	nein (durch Klinikum gGmbH)
Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH	ja	nein	nein (durch Klinikum gGmbH, in 2015 keine Prüfung erfolgt)
PERSONAL AKTIV GmbH	nein	nein	nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht keine Interne Revision)
Projektgesellschaft market 11 GmbH & Co. KG	ja	nein	nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich)
Städtische Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄGRUND)	ja	ja	nein (entbehrlich lt. Wirtschaftsprüfer)
Städtische Parkgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄPARK)	ja	ja	nein (entbehrlich lt. Wirtschaftsprüfer)
STÄWOG Service GmbH	ja	ja	nein (entbehrlich lt. Wirtschaftsprüfer)
Weserfähre-Beteiligungsgesellschaft mbH	nein	nein	nicht bekannt (bei BVV besteht eine Konzernrevision)
Weserfähre GmbH	ja	teilweise (nur § 53 HGrG)	ja durch Mitarbeiter des Controllings der VGB)
Grundstücksgesellschaft Bütteler Straße GbR	nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt)	nein	nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt)
Hanse Bus GmbH	nein	nein	nicht bekannt (bei BVV besteht Interne Revision)
Schaufenster Fischereihafen Werbe- und Veranstaltungs-GmbH	nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt)	nein	nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt)
Ausbildungsverbund Bremerhaven gGmbH	ja	ja	nein
BEG logistics GmbH	nein	ja	nicht bekannt (bei BEG besteht lt. Wirtschaftsprüfer eine Revision)

2.4 Zuwendungen, Bürgschaften und Schuldbeitritte der Stadt Bremerhaven für unmittelbare und mittelbare Gesellschaften

- 352** Die Stadt Bremerhaven hat auch im Haushaltsjahr 2015 ihre städtischen Beteiligungsgesellschaften finanziell unterstützt.
- 353** Nach dem Zuwendungsbericht 2015 der Stadtkämmerei sind im Haushaltsjahr 2015 Zuwendungen im Gesamtwert von 57.472.821,70 € an Personen, Arbeitsgruppen, Interessenvereinigungen, Vereinen und Gesellschaften gewährt worden. Davon erhielten die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven für die unterschiedlichsten Zwecken (Betriebskostenzuschuss etc.) insgesamt **37.252.026,87 € (ca. 65%)**.
- 354** Daneben bestanden zum Stichtag 31.12.2015 Bürgschaften an eigene Beteiligungsgesellschaften in Höhe von **244.416.555,94 €** (von insgesamt 249.353.709,49 €) sowie Schuldbeitritte (Bürgschaftsähnliche Rechtsgeschäfte) in Höhe von **26.564.392,48 €** (von insgesamt 26.564.392,48 €).
- 355** In welchem Umfang einzelne städtische Beteiligungsgesellschaften in 2015 finanziell unterstützt worden sind, wird in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Basis für diese Tabelle ist die von der Stadtkämmerei übersandte Teilnehmungsübersicht zum 01.01.2015.
- 356** In der Tabelle werden zunächst diejenigen Gesellschaften näher betrachtet, an denen die Stadt Bremerhaven unmittelbar beteiligt ist und mindestens 25% der Anteile gehalten werden. Darüber hinaus wird die wirtschaftliche Lage anhand der Kennzahl Betriebs- & Finanzergebnis“ (= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) der einzelnen Gesellschaften dargestellt. Als Basis für diese Kennzahl diente der Zuwendungsbericht 2015 der Stadtkämmerei / Zentrale Finanzen.

Gesellschaft	Betriebs- & Finanzergebnis in €				Σ Zuwendungen 2015 in T €	Bürg- schaften Stand Ende 2015 in T €
	2012	2013	2014	2015		
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH (AFZ)	-20,8	52,1	62,1	28,3	0	0
b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven GmbH	2,6	3,6	4,2	5,5	0,00	0,00
Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungsgesellschaft mbH (BEB)	0,7	2,1	0,6	0,9	0,00	0,00

Gesellschaft	Betriebs- & Finanzergebnis in €				Σ Zuwend- ungen 2015 in T €	Bürg- schaften Stand Ende 2015 in T €
	2012	2013	2014	2015		
Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG (BEAN)	-2.309,1	-1.162,3	-3.656,5	-3.143,8	15.823,4	34.353,6
Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BVV)	-4.515,9	-5.746,1	-4.164,2	-2.306,4	6.492,9	0,00
Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH	in 2013 gegründet	-384,6	-3.529,0	-3.456,2	4.724,8	0,00
Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH	-271,1	-351,8	-381,2	-377,4	340,0	306,7
Havenwelten Service GmbH	-0,6	-2,7	0,6	0,2	0,00	0,00
Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG	-64,8	-59,8	929,2	Ab- schluss lag nicht vor	0,00	0,00
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	-3.071,7	-1.083,6	1.051,0	926,8	0,00	36.616,7
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH	-5.449,6	-5.476,2	-5.437,2	-4.976,1	5.030,0	21.095,7
Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄWOG)	1.785,1	1.654,3	1.763,5	1.585,3	500,0	59.414,3
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH (BBU)	-739,0	-879,8	-1.392,9	-1.194,7	433,9	0,00
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	-1.543,2	-1.047,7	539,3	64,8	1.537,3	24.780,9
Theater im Fischereihafen GmbH (TiF)	-204,6	-215,7	-210,1	-210,3	0,00	0,00
Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) GmbH	-287,3	-276,6	-280,0	-293,3	0,00	0,00
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	-994,4	-895,8	-9,3	-774,4	788,0	0,00
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG)	*20.190,7	15.516,5	17.887,9	Ab- schluss lag nicht vor	0,00	43.448,7
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG (VGB)	-276,7	-1.162,8	-756,8	-638,8	0,00	0,00

* Der Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt auf Nachfrage gesondert vorgelegt. Stellungnahme zum Jahresabschluss sowie Berichtsteil nach § 69 LHO – entsprechend Nr. 3 der VV zu § 69 LHO liegen dem Rechnungsprüfungsamt nicht vor.

- 357** Die Mehrzahl der städtischen Beteiligungen erwirtschaftet auch in 2015 weiterhin ein negatives Betriebs- & Finanzergebnis.
- 358** Für die Gesellschaften Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), die Ausbildungsverbund Bremerhaven gGmbH, die BEG logistics GmbH sowie die Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG lagen die Abschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt bei Redaktionsschluss nicht vor.
- 359** Des Weiteren unterstützt die Stadt Bremerhaven auch Gesellschaften, an denen diese nicht direkt sondern über Dritte beteiligt ist. In der nachstehenden Tabelle werden deshalb diese mittelbaren Gesellschaften mit einer Beteiligungsquote von über 25% dargestellt.

Gesellschaft	Betriebs- & Finanzergebnis in T€				Σ Zuwendungen 2015 in T€	Bürg- schaften Stand Ende 2015 in T€
	2012	2013	2014	2015		
afz Schuldner und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH (AFZ)	0,2	0,2	0,2	0,0	1,608,9	0,00
Bädergesellschaft Bremerhaven mbH	-4.120,1	-4.320,1	-4.317,0	-4.095,3	0,00	8.384,6
Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH (BBB)	-104,8	-314,4	-122,3	-17,2	18,1	0,00
KBR Klinikbeteiligungsgesellschaft mbH	-0,4	-0,2	0,4	-0,7	0,00	0,00
Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH	6,3	8,5	25,3	26,8	0,00	0,00
PERSONAL AKTIV GmbH	-37,6	47,0	190,8	40,0	0,00	0,00
Projektgesellschaft market 11 GmbH & Co. KG	-174,2	-499,2	-217,1	-92,1	0,00	0,00
Städtische Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄGRUND)	542,4	440,8	597,1	449,6	0,00	10.881,2
Städtische Parkgesellschaft Bremerhaven mbH (STÄPARK)	635,9	310,4	171,3	328,5	740,0	0,00
STÄWOG Service GmbH	49,2	102,4	2,4	101,0	0,00	0,00
Weserfähre-Beteiligungsgesellschaft mbH	-16,1	-26,6	-32,2	32,8	0,00	1.337,7
Weserfähre GmbH	-797,0	-893,3	-854,2	-805,7	0,00	3.796,2

Gesellschaft	Betriebs- & Finanzergebnis in T€				Σ Zuwendungen 2015 in T€	Bürg- schaften Stand Ende 2015 in T€
	2012	2013	2014	2015		
Grundstücksgesellschaft Büttele- r Straße GbR	Jahres- abschluss wird nicht vorge- legt	Jahresab- schluss wird nicht vorgelegt	Jahresab- schluss wird nicht vorgelegt	Jahresab- schluss wird nicht vorgelegt	0,00	0,00
Hanse Bus GmbH	1,3	1,9	0,8	0,5	0,00	0,00
Schaufenster Fischereihafen Werbe- und Veranstaltungs- GmbH	Jahres- abschluss wird nicht vorge- legt	Jahresab- schluss wird nicht vorgelegt	Jahresab- schluss wird nicht vorgelegt	Jahresab- schluss wird nicht vorgelegt	0,00	0,00
Ausbildungsverbund Bremer- haven gGmbH	0,0	0,5	-4,7	Abschluss lag nicht vor	0,00	0,00
BEG logistics GmbH	*6.286,8	5.754,6	6.298,0	Abschluss lag nicht vor	2,8	0,00

360 Daneben haftet die Stadt Bremerhaven im Haushaltsjahr 2015 für so genannte Schuldbeiträge für die BEAN, BIS und STÄGRUND im Gesamtwert von 13.366.318,41 €. Darüber hinaus wurden keine weiteren Schuldbeiträge eingegangen.

2.5 Liquiditätshilfen für städtische Beteiligungsgesellschaften

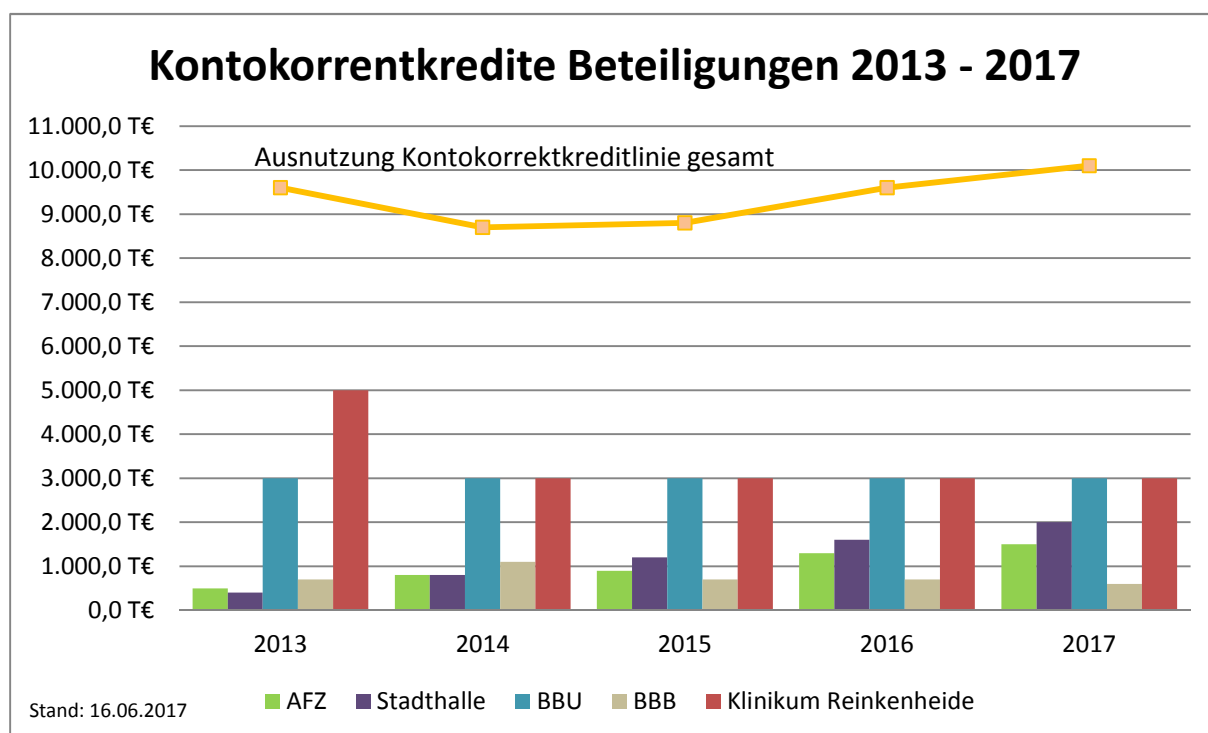
361 Im Schlussbericht für die Jahre 2011 und 2012 hat das Rechnungsprüfungsamt unter Punkt 6.10.2.1 über die Einrichtung von Kompensationskonten für die städtischen Beteiligungsgesellschaften BBB und BBU informiert sowie unter TZ 435 eine weitere Berichterstattung angekündigt.

362 Im Jahre 2013 wurden von der Stadtkasse in diesem Zusammenhang zusätzlich zu den geplanten zwei Rahmenkreditverträgen noch für drei weitere Gesellschaften (das AFZ, die Stadthalle Bremerhaven und die Klinikum Bremerhaven) gleichlautende Verträge in unterschiedlicher Höhe geschlossen. Über diese Gewährung von Kontokorrentkrediten als Liquiditätshilfe für städtische Gesellschaften berichtete das Rechnungsprüfungsamt bereits im Schlussbericht für die Jahre 2013 und 2014 unter Kapitel 6.10.1.3.

363 Mit diesen Verstärkungskrediten der Stadtkasse ermöglicht die Stadtgemeinde Bremerhaven den Gesellschaften den unbefristeten Zugang zu zinsgünstigen Kontokorrentdarlehen zum aktuellen Tagesgeldzinssatz zuzüglich 0,50 % über die Finanzierungsbank der Stadtkasse.

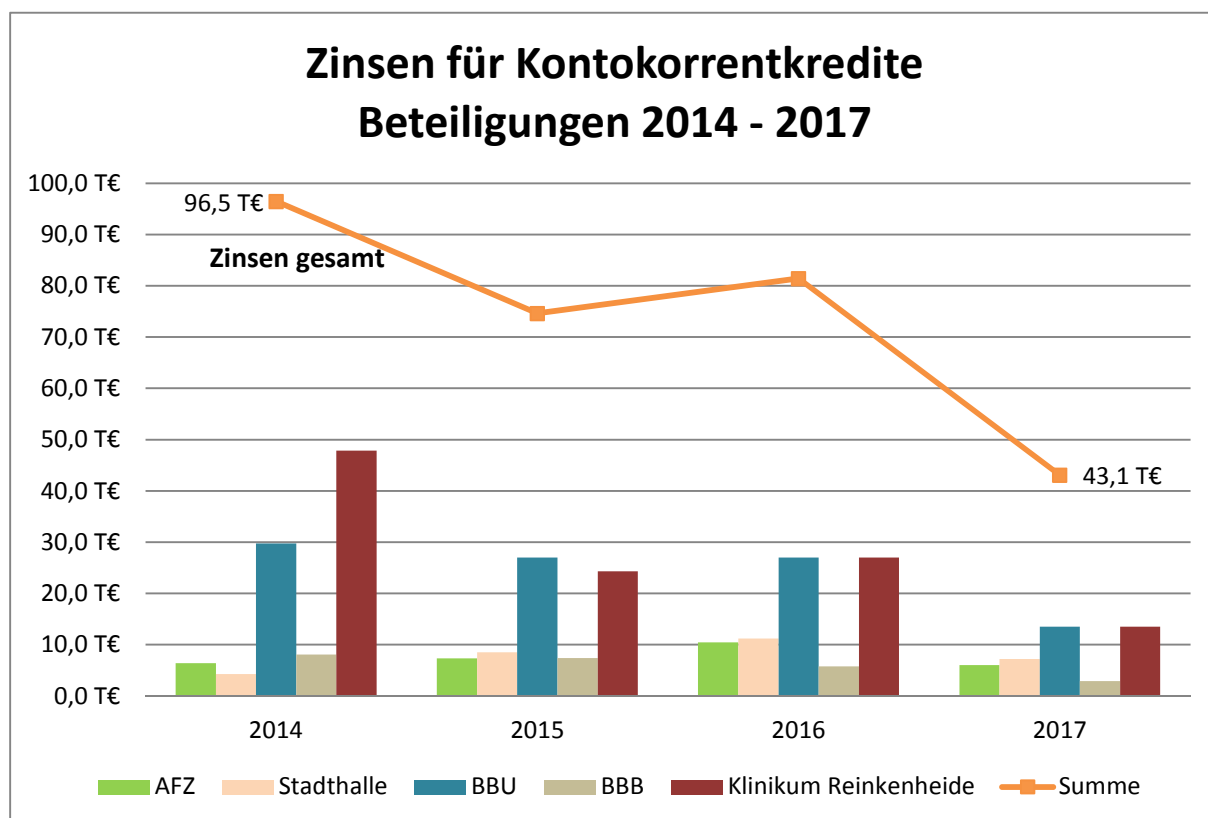
Diese Kreditlinien stellen eine außerhaushaltmäßige Maßnahme dar, da sie einen kurzfristig Liquiditätsausgleich für die Gesellschaften ermöglichen. Dieser Liquiditätsausgleich ist nach § 4 Absatz 2 Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2015 bis zu einem Betrag von 15,0 Mio. € möglich.

- 364** Die Stadtgemeinde Bremerhaven stellt im Rahmen dieser Kreditrahmenverträge den o.g. Gesellschaften zum Stichtag 20.06.2017 insgesamt 10,1 Mio. € als Kassenkredit für laufende Finanzierungsbedarfe (Liquidität) zur Verfügung. Der aktuelle Bestand der offenen Kontokorrentkredite liegt jedoch weiterhin deutlich unter dem in der Haushaltssatzung 2015 festgelegten Kreditrahmen von 15,0 Mio. €.
- 365** Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, hat sich der Kreditrahmen der betreffenden Beteiligungsgesellschaften recht unterschiedlich entwickelt.



- 366** Während bei der AFZ und der Stadthalle der Kreditrahmen über die Jahre hinweg stetig erhöht wurde, ist dieser bei der BBU unverändert geblieben. Für das Klinikum Reinkenheide blieb der Rahmen nach einer deutlichen Reduktion im Jahre 2014 von 5,0 Mio. € auf 3,0 Mio. € bis 2017 konstant.
- 367** Bei der BBB konnte die deutliche Erhöhung von 700 T€ auf 1,1 Mio. € im Jahre 2014 direkt im Folgejahr wieder auf das Vorjahresniveau zurückgefahren werden. Nach aktuellem Stand steht für 2017 eine erste Reduktion auf 600 T€ in Aussicht.

- 368** Die Kreditzahlungen werden außerhaushaltsmäßig in einer Nebenrechnung auf gesonderten Vorschusskonten gebucht, da sie zur unterjährigen Liquiditätsstärkung des Geschäftsbetriebes und nicht zur Deckung von strukturellen Defiziten bereitgestellt werden.
- 369** Insgesamt ist festzustellen, dass sich in 2017 die Gesamthöhe der Kreditlinien erstmals seit Beginn der Inanspruchnahme erhöht hat und auf 10,1 Mio. € angestiegen ist. Somit steigen die in diesem Zusammenhang anfallenden Kreditrisiken (durch den ganzen oder teilweisen Ausfall der Rückzahlung durch die Beteiligungen) für die Stadtgemeinde Bremerhaven in 2017 erstmals an. Bei einem Ausfall der Rückzahlung müsste diese von Seiten der Stadtgemeinde Bremerhaven haushaltswirksam über Zuwendungen nachfinanziert werden.
- 370** Die im Zusammenhang mit der Gewährung der Kreditlinien aufgewendeten Zinsen belaufen sich seit 2014 auf insgesamt 295,6 TEur und haben sich in ihrer Gesamthöhe bis 2017 halbiert, was auf das allgemein sinkende Zinsniveau zurückzuführen ist.



- 371** Hinsichtlich der Verteilung auf die Beteiligungen ist erkennbar, dass sich der Anteil des Klinikums Reinkenheide durch die Reduzierung der Kreditlinie von 5,0 Mio. € auf 3,0 Mio. € an der Gesamtzinslast seit 2014 deutlich reduziert hat. Im Zuge des Zinsverfalls hat sich die jährliche Belastung von anfänglich 95,6 T€ p.a. auf 43,1 T€ p.a. in 2017 verringert. Kritisch ist hierbei anzumerken, dass im Falle von Zinssteigerungen ohne Reduzierung der Kreditlinien die Belastung wieder ansteigt.

VIII Sonstige Prüfungstätigkeiten

1 Wasserverbände

372 In der Stadt Bremerhaven existieren zwei Wasserverbände:

- Wasserverband Wulsdorf und
- Wasserverband Weddewarden.

373 Die Wasserverbände haben über alle Einnahmen und Ausgaben eines jeden Haushaltsjahres Rechnung zu legen und diese dem Umweltschutzamt als Aufsichtsbehörde der Bremerhavener Wasserverbände zur Prüfung vorzulegen.

374 Die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung und den Bestimmungen der Satzung des jeweiligen Wasserverbandes obliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung – RPO) dem Rechnungsprüfungsamt.

375 Demzufolge werden die Jahresrechnungen der Wasserverbände Wulsdorf und Weddewarden regelmäßig jährlich der erforderlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen. Über die jeweilige Prüfung wird ein Prüfungsbericht erstellt. Der Prüfungsbericht wird sowohl dem betroffenen Wasserverband als auch dem Umweltschutzamt als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

376 Aus der nachstehenden Übersicht ergibt sich der Zeitpunkt des jeweiligen Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes für die Wasserverbände Wulsdorf und Weddewarden über die Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2016:

377 Prüfung der Jahresrechnung 2014 in 2015 für

Wasserverband Wulsdorf

Wasserverband Weddewarden

Prüfungsbericht vom 18.06.2015

Prüfungsbericht vom 24.06.2015

378 Prüfung der Jahresrechnung 2015 in 2016 für

Wasserverband Wulsdorf

Wasserverband Weddewarden

Prüfungsbericht vom 27.04.2016

Prüfungsbericht vom 18.05.2016

379 Prüfung der Jahresrechnung 2016 in 2017 für

Wasserverband Wulsdorf

Wasserverband Weddewarden

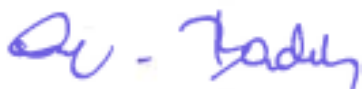
Prüfungsbericht vom 22.06.2017

Prüfungsbericht vom 28.06.2017

IX Schlussbemerkungen

- 380** Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der von der Stadtkämmerei vorgelegten Haushaltsrechnung für die Jahre 2015 und 2016 wurde vorgenommen.
- 381** Als Ergebnis der Prüfung nach den Maßgaben des § 67 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven in Verbindung mit § 6 der Rechnungsprüfungsordnung wird zusammenfassend festgestellt, dass in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 keine Verstöße gegen die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Bestimmungen und Grundsätze festgestellt wurden, die Anlass zur Beanstandung geben könnten.
- 382** In 2016 wurde mit den Einzelfallprüfungen im Personalbereich begonnen, nachdem zuvor im gleichen Jahr durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung dem Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkte Zugangs- und Prüfungsrechte zu allen für eine Prüfung relevanten Unterlagen eingeräumt worden sind. Eine ganzheitliche Bewertung des Personalbereichs kann erstmalig in 2017 vorgenommen werden.
- 383** Die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse der Prüfung der Jahresrechnungen 2015 und 2016 sowie der stichprobenartigen Prüfung des Verwaltungshandelns sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.
- 384** Einzelfallbezogene Beanstandungen und Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht auf das Ergebnis der jeweiligen Haushaltsrechnung derart aus, als dass diese einer grundsätzlichen Feststellung und Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes über eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung entgegenstehen.
- 385** Der Schlussbericht enthält Prüfungsfeststellungen, die vom Rechnungsprüfungsamt als relevant für eine Berichterstattung eingestuft werden. Sonstige während des Berichtszeitraumes vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden von der geprüften Stelle ausgeräumt. Bedenken und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden beachtet und entsprechend umgesetzt.

- 386** Dieser Schlussbericht konnte aufgrund des engagierten Zusammenwirkens im Team des Rechnungsprüfungsamtes trotz knapper Personalressourcen in einer relativ kurzen Zeitspanne erstellt werden. Allen Beteiligten gilt an dieser Stelle ein Dank.
- 387** Gleichfalls wird an dieser Stelle allen Organisationseinheiten unserer Behörde für das stets kooperative und konstruktive Zusammenwirken mit dem Rechnungsprüfungsamt gedankt.



Gissel-Baden

Leiterin Rechnungsprüfungsamt

X Abkürzungsverzeichnis

AFZ	Arbeitsförderungszentrum im Lande Bremen GmbH
ATZ	Altersteilzeit
BBB	Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH
BBU	Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft Unterweser mbH
BEAN	Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG
BEG	Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIS	Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadt- entwicklung mbH
BIT	Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven
BremBG	Bremisches Beamtengesetz
BremHilfeG	Bremisches Hilfeleistungsgesetz
BremRKG	Bremisches Reisekostengesetz
BremRKGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekosten- gesetz
BRH	Bundesrechnungshof
BVV	Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
DATEV	Finanzprogramm
EBB	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
ESF	Europäischer Sozialfonds
EStG	Einkommensteuergesetz
FiWi	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)

HKH	Helene-Kaisen-Haus
LHO	Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung)
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
ProFiskal	Finanzprogramm der Stadt Bremerhaven
RPO	Ortsgesetz über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung)
RuKrBest	Bestimmungen über die Ausführung des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum BremRKG (BremRKGVwV und über den Einsatz von PKW in der Stadtverwaltung (Reise- und Kraftfahrzeugbestimmungen)
SGB	Sozialgesetzbuch
STÄWOG	Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
Tz.	Textziffer
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
TV-L	Tarifvertrag der Länder
TVV	Tarifvertrag Versorgung
umF	Unbegleitete männliche Flüchtlinge
VE	Verpflichtungsermächtigung
VerfBrhv	Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Stadtverfassung)
VergabeG	Vergabegesetz für das Land Bremen (Vergabegesetz)
VGB	Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
WSI	Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien

Anlage 1**Haushalts- und Kassenabschluss gemäß §§ 82 und 83 LHO
für das Haushaltsjahr 2015**

Kassenmäßiger Abschluss nach § 82 LHO	EUR	EUR
1. a) Summe der Ist-Einnahmen		713.838.586,62
b) Summe der Ist-Ausgaben		713.838.586,62
c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b) (kassenmäßiges Jahresergebnis)		0,00
d) haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassen- mäßige Jahresergebnisse früherer Jahre		0,00
e) kassenmäßiges Gesamtergebnis aus Buchstabe c) und Buchstabe d)		0,00
2. a) Summe der Ist-Einnahmen	713.838.586,62	
<u>abzüglich</u> Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-97.180.000,00	
Entnahmen aus Rücklagen	-5.815.765,24	
Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0,00	610.842.821,38
b) Summe der Ist-Ausgaben	713.838.586,62	
<u>abzüglich</u> Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-46.091.467,84	
Zuführungen an Rücklagen	-11.160.428,67	
Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages	0,00	656.586.690,11
c) Finanzierungssaldo aus Buchstabe a) und Buchstabe b)		-45.743.868,73

Haushaltsabschluss nach § 83 LHO	EUR	EUR
1. a) kassenmäßiges Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe c) LHO		0,00
b) kassenmäßiges Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe e) LHO		0,00
2. a) aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste	0,00	
Ausgabereste	0,00	0,00
b) in das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Einnahmereste	0,00	
Ausgabereste	0,00	0,00
c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b)		0,00
d) rechnungsmäßiges Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe c)		0,00
e) rechnungsmäßiges Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b)		0,00
<u>Hinweis:</u> Seit Ende 1997 werden am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern Rücklagen zugeführt.		

Anlage 2**Haushalts- und Kassenabschluss gemäß §§ 82 und 83
LHO für das Haushaltsjahr 2016**

Kassenmäßiger Abschluss nach § 82 LHO	EUR	EUR
1. a) Summe der Ist-Einnahmen		747.201.902,09
b) Summe der Ist-Ausgaben		747.201.902,09
c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b) (kassenmäßiges Jahresergebnis)		0,00
d) haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassen- mäßige Jahresergebnisse früherer Jahre		0,00
e) kassenmäßiges Gesamtergebnis aus Buchstabe c) und Buchstabe d)		0,00
2. a) Summe der Ist-Einnahmen	747.201.902,09	
<u>abzüglich</u>		
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-	
Einnahmen aus Rücklagen	102.400.000,00	
Entnahmen aus Rücklagen	-3.315.165,28	
Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0,00	641.486.736,81
b) Summe der Ist-Ausgaben	747.201.902,09	
<u>abzüglich</u>		
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-47.730.819,04	
Zuführungen an Rücklagen	-8.967.113,08	
Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages	0,00	690.503.969,97
c) Finanzierungssaldo aus Buchstabe a) und Buchstabe b)		-49.017.233,16

Haushaltsabschluss nach § 83 LHO	EUR	EUR
1. a) kassenmäßiges Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe c) LHO		0,00
b) kassenmäßiges Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe e) LHO		0,00
2. a) aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste	0,00	
Ausgabereste	0,00	0,00
b) in das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Einnahmereste	0,00	
Ausgabereste	0,00	0,00
c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b)		0,00
d) rechnungsmäßiges Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe c)		0,00
e) rechnungsmäßiges Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b)		0,00
<u>Hinweis:</u> Seit Ende 1997 werden am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern Rücklagen zugeführt.		